

**RECHTSGESCHICHTLICHE ABHANDLUNGEN**

**JOGTÖRTÉNETI ÉRTEKEZÉSEK**

**Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
an der Eötvös Loránd Universität**

**Az ELTE Magyar Jogtörténeti Tanszékének kiadványai**

**Heft 6**

**RECHTSGESCHICHTLICHE STUDIEN ZUM ZIVILRECHT**

**Herausgegeben von**

**Kálmán KOVÁCS**

**Budapest**

**1974**

**RECHTSGESCHICHTLICHE ABHANDLUNGEN**

**JOGTÖRTÉNETI ÉRTEKEZÉSEK**

**Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
an der Eötvös Loránd Universität**

**Az ELTE Magyar Jogtörténeti Tanszékének kiadványai**

**Heft 6**

**RECHTSGESCHICHTLICHE STUDIEN ZUM ZIVILRECHT**

**Herausgegeben von**

**Kálmán KOVÁCS**

**Budapest**

**1974**

**JOGTÖRTÉNETI ÉRTEKEZÉSEK**

**Az ELTE Magyar Jogtörténeti Tanszékének kiadványai**

**6. szám**

**RECHTSGESCHICHTLICHE ABHANDLUNGEN**

**Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte an der Eötvös Loránd Universität**

**Heft 6**

**Unter der Lektorenschaft von**

**Andor CSIZMADIA**

**Készült az ELTE Soksorozítóüzemében**

**300 példányban**

**Felelős kiadó: Dr. Takács Imre**

**Felelős vezető: Szántó Endre**

**ELTE 74263**

## I N H A L T

V O R W O R T .....	5
Andor CSIZMADIA /Pécs/ UNGARISCHE ZIVILRECHTLICHE KODIFIKATIONS- BESTREBUNGEN IM REFORMZEITALTER .....	9
Kálmán KOVÁCS /Budapest/ ANFÄNGE DER BESTREBUNGEN ZUR SCHAFFUNG EINES ZIVILRECHTLICHEN KODEXES IN UNGARN IN DEN JAHREN 1866 - 1877 .....	45
Elemér PÓLAY /Pécs/ EIN VERSUCH ZUR KODIFIZIERUNG DES UNGARI- SCHEN ERBRECHTS IM 19. JAHRHUNDERT .....	77
Gábor MÁTHÉ /Budapest/ VERFAHREN BEZÜGLICH DER ABLÖSUNG DER LEI- STUNGEN NACH DEM WEINGARTENBESITZ IN DER PRAXIS DES PROVISORISCHEN GEMISCHTEN GE- RICHTES .....	107

János SZITA /Pécs/

DIE ENTWICKLUNG DES PATENTRECHTS IN  
UNGARN .....

133

Pál HORVÁTH /Budapest/

GESTALTUNG DER RECHTSVERHÄLTNISSE KAPI-  
TALISTISCHER MONOPOLE IN UNGARN UND  
DIE KARTELL-GESETZGEBUNG .....

157

## V O R W O R T

Dieser neueste Band innerhalb der Publikationsreihe des Lehrstuhls für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte an der Eötvös Loránd Universität unter dem Titel "Rechtsgeschichtliche Abhandlungen" stammt von einem Arbeitskollektiv. Im Gegensatz zu den bisher erschienenen fünf Bänden wurde dieser Band als Gemeinschaftsarbeit in deutscher Sprache veröffentlicht. Damit wird ermöglicht, dass die neuesten Forschungsergebnisse auch ausländischen Spezialisten zugänglich werden.

Die Autoren der vorliegenden Aufsätze gehören der rechtsgeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft der Ungarischen Akademie der Wissenschaften an und sind Mitarbeiter der Lehrstühle für Rechtsgeschichte in Budapest, Pécs und Szeged.

Die Autoren dieses Bandes liessen sich dabei von auf bedeutende Traditionen zurückblickende Forschungsarbeiten zum Zivilrecht sowie von der im Jahre 1970 im Akademieverlag Budapest erschienen Monographie "Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa" leiten. Ferner übten auch die ständige internationale Wissenschaftskooperation und die vom Institut für Rechtsgeschichte an der Wiener Universität in Krems-Stein neulich veranstaltete Rechtshistorische Tagung auf die Forschungsarbeit einen bedeutenden Einfluss aus.

Die die wichtigsten Fragen der Geschichte des Zivilrechts im Ungarn des 19. Jahrhunderts berührenden Aufsätze untersuchen auf Grund entsprechender Quellen

einzelne Fragen bezüglich der privatrechtlichen Kodifikation und Rechtspraxis von den Bestrebungen der Reformzeit an über die Gesetzgebung von 1848 bis hin zum liberal-kapitalistischen und nachfolgenden Zeitraum.

Der Sammelband erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ergänzt und fasst die bisherigen Forschungen zusammen. Sein Erscheinen mit finanzieller Unterstützung durch die Gesellschaftswissenschaftliche Hauptabteilung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften ist auch dadurch motiviert, dass die Autoren der Arbeiten mit Erfolg einen Beitrag zur Klärung einiger ungelöster Probleme der Privatrechtswissenschaft geleistet haben.

Budapest, im Oktober 1974

Der Herausgeber

ANDOR CSIZMADIA

Ungarische zivilrechtliche Kodifikations-  
bestrebungen im Reformzeitalter

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a continuation of the document's content.

Third block of faint, illegible text, possibly containing a list or specific details.

Fourth block of faint, illegible text, continuing the narrative or list.

Fifth block of faint, illegible text, showing further details or a conclusion.

Sixth block of faint, illegible text, possibly a signature or date area.

Seventh block of faint, illegible text, continuing the document's flow.

Eighth block of faint, illegible text, likely the final paragraph or footer.

Die Bahnbrecher der modernen zivilrechtlichen Kodifikation hatten in Ungarn mit solchen Gespenstern der feudalen Vergangenheit zu kämpfen, wie das berühmte Tripartitum des einstigen landesrichterlichen Urteilsmeisters, István Werbőczy, das zuerst im Jahre 1517 in Wien in 40 Tagen gedruckt wurde und siether/nach mehrfach wiederholten Ausgaben/ zur Bibel des ungarischen Adels wurde.<sup>1</sup> Dieses Werk, das neben der Sammlung des tatsächlichen feudalen ungarischen Gewohnheitsrechts auch rechtliche Elemente des römischen Rechts, jedenfalls die Kenntnisse des römischen Rechts des Autors, enthielt und die dem Bauernkrieg von Dózsa im Jahre 1514 folgende Vergeltung des Adels rechtlich verankerte, wurde in der Praxis der ungarischen Adelsgerichte so entscheidend, dass es im Adelsrecht die wirkliche Rezeption des römischen Rechts verhinderte und seine Wirkung eher nur im Stadtrecht zur Geltung kam.<sup>2</sup> Das Tripartitum stand auch den feudalen Reformen im Wege. Namhafte Wissenschaftler, darunter der Wiener Professor der Rechte, Martin Bodenarius, bereiteten sorgfältig das Quadripartitum<sup>3</sup> vor, welches weder zur Abstimmung in der Nationalversammlung noch zur Rezeption durch das richterliche Gewohnheitsrecht kam.

Die bürgerlichen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts führten aber in ganz Europa zu den ersten Projekten jener zivilrechtlichen Kodifikation, im welchen sich die Anerkennung der natürlichen Menschenrechte offenbart und der feudale Absolutismus und Ende des Jahrhunderts die französische Revolution im Interesse der Rechte des aufstrebenden dritten Standes /Tiers État/ ausbrach und die durch Privilegien monopolisierten Adelsfreiheiten

bedrohten. In Ungarn hätte Maria Theresia im Jahre 1768 mit der Sammlung der Judikate der Obergerichte eine Grundlage für die zukünftige Kodifikation schaffen können.<sup>4</sup>

Die Sammlung unter dem Titel "Planum Tabulare" bezweckte aber die Konservierung der feudalen Rechte und am allerwenigsten finden wir darin solche Bestrebungen, die in irgendeiner Beziehung den Durchbruch der Phalanx des feudalen Rechts versucht hätten.<sup>5</sup>

Während aber in den österreichischen Erbländern Ende des 18. Jahrhunderts die Vorbereitung einer Kodifikation auch unter Berücksichtigung der Interessen des Bürgertums im Gange war,<sup>6</sup> bestanden in Ungarn keine solchen Versuche. Auch Joseph II. rührte vorerst nicht die kostbarsten Rechte des ungarischen Adels an. Der Landtag vom Jahre 1790/91 beauftragte zwar neun Ausschüsse mit der Ausarbeitung der Verwaltungs- und Justizfragen und anderer Gegenstände, aber während der Rechtsausschuss /deputatio juridica/ einen Auftrag zur Herstellung des Strafgesetzbuches erhielt /Codex criminalis/, verwies der Auftrag der Gesetzgebung in zivilrechtlichen Fragen bloss auf die Vorlagen einiger wichtiger bürgerlicher Gesetze //Porjectum nonnullarum utilium legum civilium/ Erhöhung der Vermögenssicherheit, Beseitigung der Quellen der unbegründeten Prozesse, Aufhebung der vorherigen Gesetze und der einschlägigen kurialen Entscheidungen zur Diskussion und Bearbeitung/ und nicht auf allgemeine Kodifikation /Gesetzartikel 67 vom Jahre 1791/.

Die Deputatio Juridica beendete ihre Beratungen bis 1793,<sup>7</sup> doch das fertiggestellte Werk /Projecta et elaborata excelsae regnicolaris deputationis in juridicis art. 67. anni 1790.ordinata/ wurde erst im Jahre 1826 gedruckt.<sup>8</sup>

Das Projekt war kein Kodexprojekt, sondern enthielt lediglich dem Auftrag entsprechend "einige nützliche Gosetzvorlagen". Diese umfassten aber das ganze damalige adelige Privatrecht und sogar unzählige prozessrechtliche Elemente und Straftatsbestände sowie Sanktionen bei einzelnen Gewalttaten im Zusammenhang mit dem Eigentum. Obzwar das bearbeitete Rechtsmaterial in 69 Gesetzartikel gegliedert war, wurde es nicht in das Sytem "Personae, Res, Actiones" des römischen Rechts registriert und der Arbeit wurde auch keine andere Kodifikations-Systematisierung gegeben. Obwohl in einigen Fragen /Donation, Erbfolge, Perennalfassion, Pfand, Schulden/ eine ganze Reihe Gesetzworlagen verfertigt wurde, enthielten diese bloss die durch die wirtschaftliche Entwicklung diktierten notwendigsten Reformen der bestehenden feudalen Ordnung und trugen der bürgerlichen Umgestaltung keine Rechnung.<sup>9</sup> Die bürgerlichen Forderungen sind zu dieser Zeit nur in den Schriften der ungarischen Jakobiner zu finden, welche die grundlegenden Rechte festlegten. In ihren Verfassungsprojekten erschien bereits statt der Ergänzung bzw. der Reform der Gesetze die Forderung nach der sich auf das ganze Volk erstreckenden Kodifikation: "Ein bürgerliches und ein Strafgesetzbuch ist zu schaffen, das die Grundlage des Justizwesens sein wird", heisst es in Martinovics' Verfassungsprojekt aus dem Jahre 1793.<sup>10</sup>

Obzwar infolge der Verschiebung der französischen Revolution nach links die gegenrevolutionäre Vereinigung des Hofes und des Adels sich der Inartikulierung der Reformen widersetzte, wurde von Gergely Berzeviczy, dem hervorragendsten ungarischen Nationalökonom um die Jahrhundertwende, die Frage der Kodifikation im Verfassungsentwurf, den er für Napoleon /der mit seiner Armee in Un-

garn stand/ im Jahre 1809 ausgearbeitet hat, aufgenommen: "Der Code Napoleon wird in Ungarn mit den nötigen Modifizierungen angenommen", schrieb Berzeviczy.<sup>11</sup>

Auch diese Verfassungsvorlage wurde nie zum Gesetz erhoben. Alle diese Tatsachen zeigen, dass während die Stände in der Nationalversammlung bei der Reform des feudalen Privatrechts und sogar vorerst bei Reformprojekten hielten, gingen die fortschrittlichen Reformer bzw. die revolutionären Jakobiner über die feudalen Gebundenheiten hinaus und forderten eine solche Umänderung, deren Folge bereits die Schaffung eines bürgerlichen Kodex wäre.

Der bürgerrechtliche Kodex wurde aber zur Zeit der Napoleonischen Kriege nicht in Ungarn, sondern im Österreichischen Reich im Jahre 1811 eingeführt. Das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 war in Wirklichkeit noch das Werk des aufgeklärten Absolutismus mit den Ideen des deutschen Naturrechts als Grundlage, doch es war bestrebt, jede feudale Regelung zu vermeiden. Den Kodex weist die heutige bürgerliche Kritik bereits der traditionellen bürgerlichen Kodifikation zu.<sup>12</sup>

Das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch übte vorerst kaum einen Einfluss auf die ungarische Kodifikation aus. Während der Napoleonischen Kriege bestand keine Aussicht, dass der immer mehr zur Verteidigung seiner Klasse gedrängte Adel das "misera plebs contribuens" in die Verfassung aufnehmen werde und im Zeitalter des Absolutismus unter Kaiser Franz nach Kriegsende war - auch bei Einführung von Änderungen - über Fragen der bürgerlichen Umgestaltung keine Rede. Im Jahre 1825 nahm die Nationalversammlung ihre Tätigkeit wieder auf, doch sie beschloss nur die Überprüfung und

Vorbereitung zur Beratung der systematischen Arbeiten der durch Gesetzartikel 67 vom Jahre 1791 bestellten Ausschüsse /Gesetzartikel 8 v. J. 1827/. Schliesslich wurde auch das "Projectum Juridicum" abgedruckt und die Arbeiten wurden den Komitaten zur Diskussion zugesandt.

Hier sind in dem zu Beginn der dreissiger Jahre ins Gären geratenen politischen Leben bereits zahlreiche solche Vorschläge entstanden, deren Erfüllung fast eine revolutionäre Neuerung gewesen wäre und die Arbeit der Gesetzgebung der bürgerlichen zivilrechtlichen Kodifikation näher gebracht hätte. Die verurteilende Kritik der früheren ungarischen Geschichtsschreibung über die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse vom Jahre 1827 muss also ergänzt werden. Es stimmt, dass die Arbeiten der Ausschüsse von 1827 in vielen Beziehungen konservativer waren als die vom Jahre 1792/93.<sup>13</sup> Nach der Feststellung von Kölcsény "hat die Regierung die Landesarbeiten herstellen lassen, um diese durch seine eigenen Mittel bestätigen zu lassen".<sup>14</sup> Der namhafte früh verstorbene Historiker István Barta hat aber inzwischen bewiesen, wie die Diskussion der Operata die Komitate in Bewegung setzten und ein Teil des Adels gerade während dieser Auseinandersetzungen mit Bestürzung feststellte, dass nicht wenige Probleme des Veraltens der auf Ungleichheit begründeten Standesgesellschaft entstanden. Die fortschrittliche Partei schuf in den Komitatsdiskussionen durch ihren Kampf gegen die krassesten Ungerechtigkeiten eine öffentliche Stimmung für die Interessenvereinigung, die im bürgerlichen Geist verstandene Nation, die Ideen der formalen bürgerlichen Rechtsgleichheit. Die Mehrheit der privilegierten Gesellschaft machte sich zwar diese Ideen nicht zu eigen und ihren Sieg brachte erst die

Revolution von 1848, doch ihr Auftauchen und ihr relativer Erfolg in einigen Komitaten bedeutete eine qualitative Wandlung im Prozess des ungarischen gesellschaftlichen Denkens: "Die Forderung nach bürgerlicher Wandlung meldete sich in ihnen mit gebieterischer Stimme.<sup>15</sup> Ferenc Pulszky schrieb im Jahre 1890 im Rückblick auf die Bedeutung der Operata: "Die jetzige Generation ahnt es nicht einmal, wie gross die Wirkung der zwar oberflächlichen Diskussion der Operata auf den gebildeteren Komitatsadel war, der wohl oder übel gezwungen war, sich nicht nur mit der Komitats-, sondern auch mit der Staatspolitik zu befassen."<sup>16</sup>

Bei den Auseinandersetzungen bot gerade das bürgerliche Gesetzbuch die beste Gelegenheit zur Betonung der Postulate der Rechtsgleichheit. Die Besitzbefugnis der Bauern, die Abschaffung der Avitizität,<sup>17</sup> die Abschaffung des Zehnten ohne Entschädigung,<sup>18</sup> die Aufhebung der Majorate,<sup>19</sup> die Testierfreiheit, Amtsfähigkeit, die Sicherung der Person und des Besitzes der Bauern,<sup>20</sup> die Gleichberechtigung der Religionen<sup>21</sup> waren die wichtigeren Vorschläge im Zusammenhang mit dem Projectum legum civilium. Ausser dem verkündeten in den Komitatsdiskussionen des im Grunde genommen konservativen Urbarialvorschlages<sup>22</sup> die fortschrittlichen Leiter des Komitatsadels in der Regelung des Leibeigenenverhältnisses die Losung der Interessenvereinigung. Der Ausschuss des Komitats Pest akzeptierte bereits im Mai 1831 und danach die Generalversammlung im Januar 1832, dass dem Leibeigenen Eigentumsrecht auf sein Urbarialland gewährt werden soll und die Ablösung des Neunteln, des Zehnten und der Fronarbeit für immer ermöglicht werde. Die Mehrheit der Komitate feudalen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern erklärte die als überlebt und in vielen wurde bereits damals für die auf Vereinbarung beruhende Grundablösung Stellung genommenen.<sup>23</sup>

Wir haben keine Möglichkeit, hier sämtliche fortschrittliche Komitatsmeinungen bekanntzumachen, die anlässlich des juristischen Operatums die auf Privilegien beruhende Gesellschaftsordnung kritisieren. Die Komitatsdiskussionen harren noch der Bearbeitung und Bewertung durch unsere Rechtsgeschichte. Bei den Stellungnahmen war der Einfluss von István Széchenyi sprübar, der in seinen Werken "Hitel" /Kredit 1830/ "Világ" /Welt 1831/ und "Stádium" 1833/ der feudalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, welche den Fortschritt hemmte /die Avitizität, die Fiskalität durch Aussterben im Mannesstamm, Monopole, Zünfte/ den Kampf ankündigte, und sich für das Jus proprietatis einsetzte, das jedem gleichen Schutz des Gesetzes sichern sollte.<sup>24</sup>

Das Wirken des grossen Reformers fand einen lebhaften Widerhall in den Komitaten und obwohl dies zu keiner Kodifikation führte, setzte sich die Umänderung Schritt für Schritt, aber doch in der Nationalversammlung durch.

Das bürgerliche Gesetzbuch aber blieb vorläufig in den Ausschüssen der Nationalversammlung im Rahmen des Proiectum Legum Civilium, obzwar sich die Abgeordneten in den Bezirkstagungen, welche die Plenarbehandlung in der Nationalversammlung vorbereiteten, beinahe ein ganzes Jahr lang mit dem Proiectum Legum Civilium befasst haben.<sup>25</sup> Im Laufe der Auseinandersetzungen gelang es auch in diesen eingeschränkten Teilvorschlägen der Reform des bürgerlichen Rechtes nicht, eine einheitliche Meinung auszubilden und das Operatum in Richtung des Fortschritts abzuändern. Das durch den Landesausschuss unterbreitete Operatum erweiterte den Vorschlag von 1793 bloss mit einer Begründung und mit einer kritischen einleitenden Abhandlung und beschränkte sich nur auf die Abänderung einiger Absätze der einzelnen Gesetzvorlagen. Aber seine Vorschläge überschritten die Rahmen der feudalen

"Rechtsordnung" nicht.<sup>26</sup>

Auch nach Meinung Ferenc Deáks, eines der hervorragendsten Vorkämpfer aus dem Reformzeitalter der ungarischen Kodifikation /und zwar der bürgerlichen und strafrechtlichen/ über den ganzen Entwurf der Bürgerlichen Gesetzbücher sei das Operatum noch keine Kodifikation, sondern eine kasuistische Sammlung der bürgerrechtlichen Vorschläge: "Es ist nichts anderes als eine Zurechtweisung der aus den curialis decisiones entnommenen, bis dahin durch kein klares Gesetz erledigten einzelnen Fälle..." Die Delegation konnte - nach Feststellung Deáks - kein System schaffen, denn sie wurde nur für den Ausgleich und die Flickarbeit an den Mängeln entsandt. Deák wies zugleich die ausländische Entwicklung hin und auch darauf, dass nach 1791 in mehr als einem Zweig des Rechts "bedeutende Fortschritte erzielt wurden". "Seither sind der Napoleonische Kodex, das Bayrische und Preussische Gesetzbuch und das in sehr vieler Hinsicht sehr hervorragende Österreichische Gesetzbuch entstanden." Diese förderten die Beziehungen unter den einzelnen Bürgern und wie von Tag zu Tag der Mangel an einem systematisierten bürgerlichen Gesetzbuch immer spürbarer wird, so ist die gesetzgebende Körperschaft nicht in den Kreis der Behörde der im Jahre 1791 gebildeten Delegation gedrängt und zu blosser Flickarbeit verurteilt und ihre Arbeit bringt nach so hervorragenden Beispielen weniger Schwierigkeit mit sich.<sup>27</sup>

Deák machte den Vorschlag, einen Bezirksausschuss zu bestellen, dessen Aufgabe weder die Kontrolle der Arbeit der Landesdelegation noch die Vorbereitung neuer Gesetze sein sollte, sondern "die Abhandlung der regnikolaren Delegation in Prinzipien abzuleiten und dementsprechend die Fragen vereinfachend, das Gerüst eines

systematisierten Kodex auszuarbeiten".<sup>28</sup> Deák meinte, dies sei der einzige Weg, um den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches fertigzustellen und zu erledigt. In der Diskussion, welche dem Vorschlag Deáks folgte, berief sich der Abgeordnete von Verőcze, Szalópek, darauf, dass das Leitprinzip der ungarischen Gesetze das Gesetz der Natur sei. Der Abgeordnete von Gömör, Ragályi, war gegen das systematisierte Gesetzbuch, denn seiner Meinung nach "pflegt die Bestimmung der Prinzipien bei den freien Nationen sehr schwierig zu sein". "England ist die älteste der freien Nationen, aber sie dachten noch nicht an einen systematischen bürgerlichen Kodex, sondern dass die Mängel des Gesetzes durch die Gesetzgebung ordentlich nach und nach behoben werden. Kodizes gibt es meistens nur dort, wo sie durch die Willkür der absoluten Macht, oder durch das Durcheinander der Ordnung eingeführt wurde." Deák erwiderte dem Abgeordneten von Verőcze ironisch, dass auch bei uns das Gesetz der Natur nicht immer eingehalten werde. Darauf weist die Praescriptio und die Incapacitas hin, die Mehrheit der Unteren Tafel hat schliesslich von der Entsendung des Ausschusses Abstand genommen und sie wollten die Frage erst im Laufe der Arbeit der Landeskommission zur Beratung vorlegen.<sup>29</sup> Und dazu kam es nicht.

Auch das Operatum kam nicht vor das Plenum der Gesetzgebung. Die Diskussionen der einzelnen Fragen wiederholten sich aber in der Nationalversammlung von 1832-36 und in den Debatten der Nationalversammlung treffen wir viel mehr fortschrittliche Meinungen als bei den Arbeiten der Landeskommission zu den Fragen der Grundablösung, der Sicherung der Person und des Vermögens der Bauern und der Einschränkung der Patrimonialgerichte. Doch die reaktionären Ränke des Hofes verhinderten, dass diese Vorlagen zu Gesetzen werden. Die Grundablösung

wurde mit 26 gegen 22 Komitatsstimmen abgelehnt, die Sicherung der Person und des Besitzes der Bauern wurde zwar im ersten Gang angenommen, aber bei der Abstimmung nach der reaktionären königlichen Antwort wurde die Inartikulierung dieser Garantien mit 27 Stimmen gegen 21 abgelehnt.<sup>30</sup> Auch eine solche Einschränkung der Patrimonialgerichte, dass Prozesse zwischen Gutsherrn und Leibeigenen ihrer Kompetenz völlig entzogen werden, wurde mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt und im Gesetzartikel 10 vom Jahre 1836 gelang es nur soviel zu sichern, dass in einem Prozess zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeigenen vor dem Patrimonialgericht der Gutsherr oder sein Gutsverwalter bei der Verhandlung weder Vorsitzender noch Richter sein kann.<sup>31</sup>

Als Abgeordnete von Zala Ferenc Deák und Károly Hertelendy beklagten in ihrem Deputiertenbericht an die Generalversammlung des Komitats Zala nach Abschluss der Nationalversammlung das Schicksal der Urbarialvorlagen. Obzwar nach einem langen Kampf auch die Magnaten zustimmten, dass die Grundablösung ermöglicht werde, verwies die königliche Antwort die ganze Frage in den Rahmen der systematischen Arbeit der Gesetzgebung und verhinderte so deren Verwirklichung. Gesetzartikel 8 über die Vermögens- und Personalgarantie der Leibeigenen wurde gestrichen, aber es gelang doch jenen Teil, der die Urbarialverhältnisse behandelte in den Gesetzartikel 7 hinüberzuretten und so "ist die Person des Leibeigenen ebenfalls wenigstens in ihren Urbarialbeziehungen gegen die Willkür gesetzlich geschützt".<sup>32</sup> Sie berichteten schliesslich über den erfolglosen Versuch, das Patrimonialgericht abzuschaffen und über den geringen Erfolg, dass in Zukunft der Gutsherr nicht mehr Partei und Richter in einer Person sein kann. Im weiteren konnten

die Abgeordneten über keine Versuche zur Schaffung der bürgerlichen Kodifikation Bericht erstatten, forderten aber die Sicherung des "Eigentums und der Freiheit" für Nichtadelige, das die Grundlage für die Schaffung der bürgerlichen Kodifikation wäre, deren Verwirklichung sie von der nächsten Gesetzgebung erhofften.<sup>33</sup>

Obzwar die Zeit noch nicht herangereift war, dass die Nationalversammlung die zivilrechtliche Kodifikation durchsetze, treffen wir in der Literatur bereits die ersten Schritte in deren Richtung. Wir denken hier nicht an die namhaften Pfleger des einheimischen Rechtes, obzwar von István Huszty<sup>34</sup> über Imre Kelemen<sup>35</sup> und Sándor Kövy<sup>36</sup> bis Ignác Frank<sup>37</sup> die Pfleger des Ius Patrium das System des Zivilrechts innerhalb der Rahmen der feudalen Rechtsordnung geschaffen haben. Es besteht kein Zweifel, dass die namhaften Privatrechtler im letzten Abschnitt des feudalen Zeitalters in Ungarn einen grossen Einfluss auf die Rechtspraxis ausübten und ihre Werke hätten auch die Grundlagen für die Kodifikation sein können. Schon Huszty war bestrebt, statt bloss zu kommentieren, zu dogmatisieren, und Kelemen, Kövy und noch eher Ignác Frank waren forensis Autoritäten, ihre Schriften bezogen sich auf die Praxis, welche aus Mangel an Gesetzen dieses "Juristenrecht" in Ungarn vielfach anwandte. Wer sich auf diese Autoritäten "berief, konnte beim Gericht mit Würdigung seiner Ansicht rechnen".<sup>38</sup> Diese Rechtsentwicklung und die Systematisierung des Materials aber bedeutete noch keine bürgerliche zivilrechtliche Kodifikation, die nach den Worten von Ferenc Deák auf die westlichen Kodizes, in erster Linie auf den Napoleonischen und auf das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch ausgerichtet war. Bei Kelemen, Kövy, Ignác Frank finden wir zwar naturrechtliche Grundlagen und das bedeutete die Anerkennung der bürgerlichen Gesetze. Bei Frank können

wir später auch die Wirkung der deutschen historischen Rechtsschule beobachten, die ausgesprochen reaktionär war.<sup>39</sup> Es ist aber eine Tatsache, dass sich bei Frank nicht nur die Ausserungen der historischen Rechtsschule gegen die Kodifikation widerspiegeln, vielmehr jene Stellungnahme der Schule, dass die Rezeption des römischen Rechtes begründet sei, denn das hat auch das Volk rezipiert.<sup>40</sup>

Während aber die Kathederjuristen - besonders Ignác Frank - das höchste Niveau der Rechtspflege im feudalen Zeitalter erreicht hatten, überschritten sie die Rahmen der feudalen Ordnung nicht.<sup>41</sup> Unter unseren fortschrittlichen Denkern zeigen die Schriften des späteren Kodifikators László Szalay die Aussicht auf den bürgerlichen Kodex.<sup>42</sup> Szalay gehörte zu denen, die das meiste für die Anerkennung der Notwendigkeit der Kodifikation unternommen haben. Er vertrat den Fortschritt im ungarischen Reformzeitalter und trug den Gedanken des Fortschritts in der ungarischen Rechtsphilosophie, aber - nach Hegel - in idealistischer Form.<sup>43</sup> Szalay bewertete in einer umfassenden Abhandlung die Momente der europäischen Kodifikation. Besonders eingehend befasste sich er mit der französischen bürgerlichen Kodifikation und untersuchte deren Wirkung auf die Rechtsentwicklung des Kontinents, über die Engels später zutreffend sagte, der Code Napoleon sei das Gesetzbuch das allen neuen Kodifikationen in allen Weltteilen zugrunde liegt.<sup>44</sup> Auch Szalay hielt den Code Napoleon für das Musterbild des idealen bürgerlichen Gesetzbuches,<sup>45</sup> weil "die französische Gesetzgebung der Typ oder, wenn es so gefällt, der Spiegel der Ideen, der Nöte, der Richtung des bürgerlichen Fortschritts ist".<sup>46</sup> Szalay gedachte auch des Auftritts Savignys gegen die Kodifikation, der

in einer von oben gelenkten Kodifikation um den Durchbruch des deutschen Volksgeistes besorgt war.<sup>47</sup> Aber Hegel und sein Schüler Eduard Gans brachten den Skeptizismus der historischen Schule zu Fall und die Kodifikation trat sowohl in bürgerlichen wie auch in Strafsachen in den Vordergrund. Einen besonders grossen Schwung nahm die strafrechtliche Kodifikation, und zwar nicht nur auf dem Kontinent, sondern auch in Amerika.

Der Autor machte in der zweiten Hälfte seiner Abhandlung einen Vorschlag zum Tempo der Arbeit der Kodifikation und stellte die Schaffung des durch die tägliche Praxis aufgeworfenen Strafgesetzbuches in den Vordergrund. Die Nationalversammlung von 1839/40 hat nämlich einen Landesausschuss "zur Ausarbeitung des Straf- und Korrektionsystems" bestellt und verordnet, dass der ausserordentlich zahlreiche Ausschuss die Arbeiten "der nächsten Nationalversammlung unbedingt unterbreite" /Gesetzartikel 5 v.J. 1840/.

Auch Deák sprach in seinem Bericht von 1840, den er mit seinem Mitabgeordneten von Zala unterbreitete, über die Bestellung des Ausschusses.<sup>48</sup> Aber im Deputiertenbericht wurde die bürgerrechtliche Kodifikation<sup>nicht</sup> erwähnt, obzwar sie in einer - und in der bürgerrechtlichen Umgestaltung sehr bedeutenden - Teilfrage auf dem Gebiete des Wechselrechtes über eine Kodifikation Rechenschaft hätten ablegen können /Gesetzartikel 15 v.J. 1840/, welche die Fragen des materiellen und Verfahrensrechts und die Errichtung neuer, bereits bürgerlicher Gerichte gleicherweise enthielt. In Richtung des Fortschrittes wiesen die Gesetzartikel /16, 12, 19, 20, 22/ vom Jahre 1840 über die Kaufleute, die Rechtsverhältnisse der Fabriken, die Gremien der Kaufleute und der Makler, der Spediteure und über den Konkurs, die zwar die Rahmen der Stände

nicht überschritten, doch ihre Regelung bereits die Vorbereitung der bürgerlichen Verhältnisse beabsichtigte.

Noch ein fortschrittlicher Vorschlag: das Strafgesetzbuch wurde gerade unter Mitwirkung von Ferenc Deák und László Szalay für die Nationalversammlung von 1843/44 fertig,<sup>49</sup> obzwar auch diesmal von einer umfassenden bürgerrechtlichen Kodifikation nicht die Rede war. Aber das Strafgesetzbuch durchbrach die Phalanx der Ständeprivilegien und wollte im materiellen und formellen Strafrecht die Gleichberechtigung vor dem Gesetz verwirklichen. Über die Gesetzentwürfe äusserten sich die europäischen Vertreter der Strafrechtswissenschaft, unter ihnen der Heidelberger Mittermaier, mit grosser Anerkennung.<sup>50</sup> Die in den Vorlagen enthaltenen fortschrittlichen Massnahmen wurden aber bereits im Laufe der Vorbereitung von der Mehrheit des Landesausschusses und dann teilweise von den konservativen Kräften der Unteren Tafel beschnitten und obzwar schliesslich die Untere Tafel die fortschrittlichen Massnahmen der Vorlage annahm, wurden sie infolge der Opposition der konservativen Mehrheit der Oberen Tafel nicht zum Gesetz erhoben.<sup>51</sup>

Der liberalen Mehrheit der Unteren Tafel gelang es in dieser Nationalversammlung dennoch, eine bedeutende bürgerrechtliche Reform zu verabschieden: Die Erweiterung des Eigentums der Adelsgüter auf Nichtadlige /Gesetzartikel 4 v.J. 1844/, und gleichzeitig wurde auch der personale Statusunterschied liquidiert, wonach in den meisten öffentlichen Ämtern nur Adlige angestellt werden konnten. Gesetzartikel 5 v.J. 1844 gestattete von nun an die Anstellung von Nichtadeligen in jedem öffentlichen Amt. Es gelang, noch einige, in Richtung der bürgerlichen Umgestaltung weisende Gesetze /Gegenseitigkeit der Religionsgemeinschaften, Weiterentwicklung des Wechselgesetzes,

<sup>ig</sup>  
Beteiligung des Adels an den Spesen der Nationalversammlung/ unter Dach und Fach zu bringen, aber die Verwirklichung der Grundfragen des bürgerlichen Gesetzbuches /Abschaffung des Urbariums und der Avitizität/ blieb noch immer eine ferne Hoffnung.

Und doch wünscht die im Juni 1847 verfertigte Oppositionserklärung die Durchführung von weiteren bedeutenden Schritten in Richtung der bürgerlichen Gleichheit, wie z.B. die allgemeine Steuerpflicht, die Beteiligung der Nichtadligen an den kommunalen und ortsbehördlichen Rechten, die Erklärung der Gleichberechtigung vor dem Gesetz, die Abschaffung des Urbariums und der Avitizität.<sup>52</sup>

Um der Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen, verfertigte der Hof für die nächste - für November 1847 einberufene - Nationalversammlung königliche Propositionen, welche die oppositionellen Wünsche enthielten, um wo es nur möglich war, den Wert der Reformen herabzusetzen<sup>zu</sup>. In den königlichen Propositionen waren zwar die Erbablösung, das Stimmrecht der königlichen Städte in der Nationalversammlung und ihre innere Reform, die Förderung des Handels und des Verkehrs enthalten, doch dies alles im konservativen Rahmen der feudalen Reformen.

Eine systematische Kodifikation figurierte vorläufig in den königlichen Propositionen bloss als Neubearbeitung des Strafgesetzbuches.<sup>53</sup> Auf bürgerrechtlicher Linie mussten zunächst die Grundlagen - die Abschaffung des Urbarialwesens und der Avitizität - verwirklicht werden, danach hätte das so entstandene zivilrechtliche Material kodifiziert werden können. So hat es sich auch Ászló Szalay vorgestellt, bei dem auf der Rangliste nach Wichtigkeit der Bestandteile der neuen Ordnung

"das in der Ferne bereits herausragende bürgerliche Gesetzbuch" figuriert, "dieser Schlussstein des gesamten Bauwerkes, dieser klare Deus terminus des Lebens in der Pusta, dieses unerlässliche Unternehmen sobald die Sache der Avitizität und der Eigentumsverhältnisse erledigt sein wird". Und er betrachtete dies alles als eine politische Form der für das sine qua non der bürgerlichen Umgestaltung gehaltene Konzentration.<sup>54</sup> Darauf hätte man - was den Inhalt der königlichen Proposition von 1847 anbelangt - noch lange warten müssen. Die für die Nationalversammlung fertiggestellten Deputierteninstruktionen aber enthielten - in den fortschrittlichen Komitaten - viel radikalere Forderungen als die den königlichen Propositionen beigefügten bescheidenen Vorschläge. An der Spitze steht die Instruktion des leitenden Komitats Pest, deren Verfasser der zum Abgeordneten gewählte Lajos Kossuth war.<sup>55</sup> Diese Instruktion wies neben der Forderung nach Abschaffung der Avitizität bereits darauf hin, dass ein bürgerliches Gesetzbuch notwendig sei, doch bis dessen gründliche Ausarbeitung schlage sie für die auf die Abschaffung der Avitizität bezüglichen Fragen provisorische Verfügungen vor.<sup>56</sup>

Die wesentlichen Punkte der Deputierteninstruktionen des Komitats Pest nahmen die meisten fortschrittlichen Komitate an, aber die Verwirklichung der bürgerlichen Umgestaltung blieb dem März 1848 vorbehalten. Im Frühjahr des Jahres 1848 fegte - wie bekannt - eine revolutionäre Welle über Europa hinweg und sie brachte auch die Kodifizierung der wichtigsten Fragen der bürgerlichen Umgestaltung in Ungarn.

Die Sache des bürgerlichen Gesetzbuches hing jetzt mit der Abschaffung der Avitizität zusammen. Bereits auf der Bezirkstagung vom 9. Dezember 1847 unterbreitete

der konservative Pál Somssich, Abgeordneter des Komitats Baranya, einen Antrag zur Modifizierung und teilweisen Abschaffung der Avitizität.<sup>57</sup> Mehrere Abgeordnete wünschten die völlige Abschaffung, darum bestellte die Bezirkstagung zur Lösung der Avitizitätsverhältnisse einen Bezirksausschuss, aber ohne jedwede Verfügung und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung der Vorlage.<sup>58</sup> Der Ausschuss kam gewiss nicht vorwärts, denn Somssich machte am 19. März in Pressburg /heute Bratislava/ wieder einen Vorschlag, dass zur Zeit, da die Besitzerklasse durch die Aufhebung der Leibeigenschaft bedeutende Opfer erwarten, der Adelsbesitz von den Fesseln der Avitizität befreit werden müsste. Da auch die Opposition den Vorschlag billigte, wurde Somssich beauftragt, den Vorschlag auszuarbeiten und am nächsten Tag vorzulegen.<sup>59</sup> Am nächsten Tag wollte Somssich den Vorschlag über die Abschaffung der Avitizität zurückziehen, aber er wurde aufs neue beauftragt, eine Gesetzentwurf zu verfassen.<sup>60</sup> Schliesslich unterbreitete Somssich am 23. März seinen Vorschlag, der jedoch wegen seiner umständlichen Verfügungen von der fortschrittlichen Mehrheit abgelehnt wurde.<sup>61</sup>

Den Vorschlag verfertigte dennoch nicht Somssich, sondern auf Deáks Antrag auf der Bezirkstagung vom 28. März formulierte ihn der Abgeordnete des Komitats Pest während der Sitzung selbst.<sup>62</sup> Die aus zwei Punkten bestehende Vorlage nahm die Plenarsitzung am selben Tag gegen den Einspruch einiger konservativer Abgeordneter mit riesiger Mehrheit an.<sup>63</sup> Auch die Magnaten nahmen am 29. März den Beschluss der Abgeordnetentafel an,<sup>64</sup> und so wurde er bereits am 30. März zur Sanktionierung unterbreitet.<sup>65</sup> Der Hof gab bereits am 3. April seine Zustimmung bekannt.<sup>66</sup> Der so ausgearbeitete Gesetzartikel 15 vom Jahre 1848 erklärte grundsätzlich die Ab-

schaffung der Avitizität und kündigte zugleich die Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuches an. "Das Ministerium wird aufgrund der vollständigen und vollkommenen Abschaffung der Avitizität das bürgerliche Gesetzbuch ausarbeiten und die Vorlage dieses Gesetzbuches der nächsten Nationalversammlung unterbreiten" /§ 1/. Wie ernst die März-Gesetzgebung die Abschaffung der Avitizität und die baldigste Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches nahm, zeigt die Verfügung des nächsten Absatzes des Gesetzes, dass "bis zur nächsten Nationalversammlung alle Prozesse, die aufgrund der Avitizitätsverhältnisse angestrengt wurden, und durch ein Endurteil noch nicht abgeschlossen sind, auspendiert werden". Gleichzeitig wurde die Einleitung neuer Avitizitätsprozesse verboten.<sup>67</sup>

Nach der Umsiedlung der Regierung nach Pest<sup>68</sup> wollte Justizminister Ferenc Deák die Ausarbeitung des Gesetzbuches beginnen. In einem Rundschreiben vom 5. Mai über den Wirkungsbereich des Ministeriums wies er bereits auf die Schaffung der Rahmen hin: "Der Justizminister soll die Vorlage des Straf-, des Bürgerlichen und des Berggesetzbuches vorbereiten." Zu dieser Arbeit werden ausser den ordentlichen Angestellten auch "fachkundige Personen" hinzugezogen, ausserdem "nimmt der Justizminister die zweckdienliche Mitarbeit eines jeden Staatsbürgers gern an". Er teilte sogar mit, dass er es begrüesse, wenn jemand zu irgendeinem der Gegenstände entweder die ganze Frage umfassende oder Detailfragen betreffende Vorschläge einreicht.<sup>69</sup>

Ferenc Deák richtete im Justizministerium auch eine "gesetzbuchschaffende" Abteilung ein und bestimmte unter anderem als ihre Aufgabe die Fertigstellung "des Straf-, Bürgerlichen und Berggesetzbuches". An die Spitze der Abteilung wurde László Szalay, der "fortschrittlichste

theoretische Jurist" der Epoche gestellt, der auf der Ebene der Wissenschaft bereits seit einem Jahrzehnt einen Kampf für die revolutionäre Umänderung des Bürgerrechts, für die Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches geführt hat.<sup>70</sup> Szalay aber wurde bereits im Frühjahr des Jahres 1848 durch die Regierung mit einer diplomatischen Mission nach Deutschland und später durch den Wehrausschuss nach Frankreich und England entsandt. Am 29. Mai schrieb er einen Brief aus Frankfurt, und so konnte er die ungarische Kodifikation nicht führen.<sup>71</sup> Der gesetzbuchschaffenden Abteilung blieb auch keine Zeit mehr, den Auftrag des Gesetzartikels 15 vJ. 1848 "bis zur nächsten Nationalversammlung" zu erfüllen, denn die Nationalversammlung wurde bereits für den 2. Juli 1848 einberufen. Und in dem kurz darauf zum Freiheitskrieg gezwungenen Land konzentrierte sich die Tätigkeit der Nationalversammlung auf die Fragen der Landesverteidigung. Im September dankte auch die Regierung ab und die revolutionäre Regierung des Freiheitskampfes, der Wehrausschuss, konnte sich wieder nicht mit der Kodifikationstätigkeit befassen. Im Archivmaterial des Justizministeriums der Jahre 1848/49 findet sich nur ein dünnes Aktenbündel mit ein oder zwei Schriftstücken<sup>72</sup> unter denen wir das Projekt oder eventuell die Vorbereitung zum bürgerlichen Gesetzbuch vergebens suchen.<sup>73</sup>

Kossuth sprach noch als Finanzminister in seinem Staatshaushaltsprojekt für 1849 vom 1. August 1848 von der baldigen Kodifikation des bisher beinahe völlig fehlenden Bergrechtes, wobei er allerdings auf die riesigen Schwierigkeiten der Kodifikation hinwies. "Ich bin überzeugt", schrieb er in seinem Bericht, "dass die Einbringung sowohl des Bergkodex wie auch besonders eines guten Bürgerlichen Gesetzbuches - auf normalem legislativem Weg - noch lange auf sich warten lassen wird". Er

deutete aber auf die Lösung hin: "Wenn ich in Betracht ziehe, welchen unsagbaren Einfluss das gutgeordnete Privatrecht auf die Ruhe und den Wohlstand der Nation haben kann und wie sehr es die alltäglichen empfindlichsten Interessen der Staatsbürger berührt, würde es mir beinahe wünschenswert erscheinen, dass das Ministerium ermächtigt werde, mit dem Beitrag eines geordneteren Statusrates ... wenigstens ein bürgerliches Privatrechtsgesetzbuch und einen Bergkodex provisorisch einzubringen; da es leichter ist, die sich vielleicht eingeschlichenen Fehler und Mängel zu korrigieren, als ein ganz neues in allen Einzelheiten im Wege der kollegialen Auseinandersetzungen der gesetzgebenden Körperschaft einzubringen." Das erwähnte er "als Mahnung und nicht als Antrag". Sofort möchte er aber den Staatsrat mit neuen Leuten auffüllen, die der Regierung bei der gesetzgebenden, hauptsächlich bei der Kodifikationsarbeit eine grössere Hilfe leisten könnten.<sup>74</sup>

Nach der Proklamierung der Unabhängigkeit /14. April 1849/ hatte das Justizministerium der Szemere-Regierung<sup>75</sup> kaum Zeit, an den Vorbereitungsarbeiten des bürgerlichen Rechtskodex mitzuwirken. Sogar die strenge Durchführung des Avitizitätsgesetzes wurde nicht vorbereitet, noch weniger konnte das nächste Kettenglied, das Projekt der bürgerlichen Kodifikation, in Angriff genommen werden. Doch fanden Beratungen über die Liquidierung der Urbarialfragen statt, was die Regelung der Entschädigung des auf seinen urbarialen Grundbesitz verzichtenden Adels bedeutete, doch über die Festlegung des Entschädigungsbetrages für Felder mit verschiedenem Wert konnten die Volksvertreter zur Zeit des Freiheitskampfes nicht einig werden.<sup>76</sup>

Es wurde auch eine Gesetzesvorlage über die "Abschaffung der feudalen Überreste" im Justizministerium verfertigt.<sup>77</sup> Mihály Horváth, der Chronist des Freiheitskampfes - der auch Kultusminister in der Szemere-Regierung war - informiert uns, dass während der fieberhaften Regierungstätigkeit in Debrecen, "der Innenminister ... zur Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Dienststelle einen Kodifikationsausschuss bestellt hatte".<sup>78</sup> Diese Aufzeichnung beruht zweifellos auf einem Irrtum, denn die bürgerrechtliche Kodifikation gehörte zur Kompetenz des Justizministers. Es ist aber möglich, dass Bertalan Szemere, der das Amt des Ministerpräsidenten und des Innenministers bekleidete, ebenso wie er einen Ausschuss für die Vorbereitung der Verfassung bestellte,<sup>79</sup> auch die Vorbereitung der rechtlichen Kodifikation als Ministerpräsident verfügt hatte. In den Schriften finden wir aber keine Spur einer solchen Regierungstätigkeit.

Nach dem Zusammenbruch des Freiheitskampfes zeigte der Neoabsolutismus, der die ungarische Verfassung und die Gesetze ad acta legte und dessen Macht auf Waffengewalt beruhte, keine Absicht, eine Kodifikation durchzuführen. Doch konnte die Abschaffung der Avitizität und die Liquidierung des Urbarialwesens nicht rückgängig gemacht werden - denn in den österreichischen Erblanden war die Avitizität nicht bekannt, und das Urbarialwesen wurde bereits früher aufgehoben - und ohne deren Durchführung konnte die im bürgerlichen Recht geplante Vereinheitlichung nicht verwirklicht werden. Darum bestellte Justizminister Anton Schmerling einen Kompilationsausschuss, in den er auch die höchsten ungarischen Rechtsexperten einlud. So erhielten ausser den österreichischen

Juristen auch der Justizminister von 1848, Deák, und der namhafteste Professor für feudales ungarisches Privatrecht, Ignác Frank, eine Einladung. Deák wies die Einladung zurück, Ignác Frank, der manchmal skrupulös gewissenhafte Hüter der feudalen ungarischen privatrechtlichen Institutionen, konnte den ihm gestellten Anforderungen der Herrschaftswandlung nicht entsprechen - er flüchtete in den Freitod.<sup>80</sup> Schliesslich konnte die zusammengetretene Kommission nur das Avitizitätspatent, den dieses veröffentlichenden offenen Befehl fertigstellen.<sup>81</sup> Damit öffnete sich eigentlich der Weg zur Einführung des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 in Ungarn bzw. im ehemaligen Gebiet der Krone Stephans /des Heiligen /in/ dem Mutterland, Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temescher Banat sowie der Militärgrenze gebildeten fünf Kronländern/, was mit dem Patent des österreichischen Kaisers Franz Joseph I. am 29. November 1852 auch vollzogen wurde.<sup>82</sup> Die ungarischen Kodifikationsbestrebungen wurden vorerst durch die Geltendmachung des durch das kaiserliche Patent oktroyierten - übrigens in mancher Hinsicht im Vergleich zum feudalen ungarischen Recht fortschrittlicheren, aber die ungarischen Rechtsinstitutionen völlig ausser acht lassenden - Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches abgelöst.

A N M E R K U N G E N

- 1 Werbőczy, Stephanus: Tripartitum Opus Juris Consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae. - Die neueste Faksimile-Ausgabe des Tripartitum bereitete György Bónis zum Druck vor: Faksimiliendruck mit einer Einleitung von György Bónis. Frankfurt/Main 1969.
- 2 In den nordungarischen /heutigen slowakischen/ Städten siehe Karol Řebro; I manoscritti della 'Summa Legum Raimondi Parthenopei in Slovacchia. Milano 1968. vgl. auch die ausgezeichnete Zusammenfassung von György Bónis; Einflüsse des Römischen Rechts in Ungarn. IRMAE, Paris, V. 10. Mediolani 1964.
- 3 Quadripartitum opus juris consvetudinarium regni Hungariae. Zagrabiae 1798. Siehe Alajos Degré: A Négyeskönyv büntetőjogi elvei /Strafrechtliche Grundsätze des Quadripartitum/. Budapest 1936. Derselbe. A Négyeskönyv perjogi anyaga /Prozessrechtliches Material des Quadripartitum/. Budapest 1936. - József Illés: A Quadripartitum közjogi interpolációi /Öffentlich-rechtliche Interpolationen des Quadripartitum/. Budapest 1931. - Paulus, Prileszky: Quadripartitum Juris consvetudinarium I. Regni Hungariae in suos libellos redactum. Sopron 1743. - István Viczián, A Quadripartitum eltérései a Tripartitumtól a nemesi magánjogban /Abweichungen des Quadripartitum vom Tripartitum im adeligen Privatrecht/. Czegléd, ohne Jahresangabe.
- 4 Kamil Sándorffy: Törvényalkotásunk hőskora /Kampfzeit unserer Gesetzgebung/. 2. Auflage, Budapest 1936. S.56.
- 5 Planum Tabulare sive decisiones curiales. Posonii 1800. Rechtshistorische Einschätzung von Gusztáv Wenzel: Visszapillantás az előbbi magyar királyi curiának 1724-1769-i működésére /Rückblick auf die Tätigkeit in den Jahren 1724-1769 der früheren königlich ungarischen

- Kurie/. Budapest 1875. Jüngste Kritik desselben in der Dissertation im Druck von Endre Varga: A királyi kuria 1780-1849 /Die königliche Kurie 1780-1849/. Landesarchiv. Behörden und Amtsgeschichte Bd. 4.
- 6 Vgl. Philippe Harrasowsky: Geschichte der Kodifikation des österreichischen Zivilrechtes. Wien 1868. S. 38 f. derselbe: Codex Theresianus. Wien 1883-1884. I-III; derselbe: Die Umarbeitungen des Codex Theresianus. Wien 1886. I-II. Franz Wieacker: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Göttingen 1967. 2. Aufl. S. 335 ff.; daselbst unter Note 47 die bezügliche Literatur.
- 7 Bezüglich des Kommissionsarbeiten siehe Elemér Mályusz: Sándor Lipót főherceg nádor iratai. 1790-1795. /Die Schriften des Palatins Erzherzog Alexander Leopold. 1790-1795/. Budapest 1926.
- 8 Das Material der Arbeiten des Rechtsausschusses im Landesarchiv. Budapest /im weiteren L.A./ N 105. Archivum Regni. Deputatio Regnicolaris in Juridicis.
- 9 Die privatrechtliche Einschätzung der Arbeit siehe Rezsó Dell'Adami: Magánjogi codificatiók és régi jogunk /Unsere privatrechtliche Kodifikation und unser altes Recht/. III. Magyar Jogászegyleti Értekezések. XXXIII. Bd. III. Heft 6. Budapest 1887. S. 4 ff.
- 10 Punkt: 98: Entwurf einer neuen für Ungarn bestimmten Konstitution. Bekanntgemacht durch Kálmán Benda: A magyar jakobinusok iratai /Schriften der ungarischen Jakobiner/. I. Budapest 1957. S. 897-908 /ungarisch/. Beér-Csizmadia, Történelmünk a jogalkotás tükrében /Unsere Geschichte im Spiegel der Gesetzgebung/. Budapest 1966. S. 641.
- 11 Punkt 62: Originaler französischer Text des Verfassungsprojektes im L.A. Budapest. P. 53. Archiv der Familie Berzeviczy. 4. Manuskripte. Nr. 123. ungarisch veröf-

fentlich Beér-Csizmadia, a.a.O., S. 649. - Berzeviczy wollte auch das Strafrecht nach den Grundsätzen des französischen Kodex bestimmen. Über die Tätigkeit von Berzeviczy siehe Éva H. Balázs: Berzeviczy Gergely a reformpolitikus. 1763-1795 /Der Reformpolitiker Gergely Berzeviczy. 1763-1795/. Budapest 1967. Das Werk verfolgt aber Berzeviczys Lebensweg nur bis 1795.

- 12 Vgl. K. Sójka-Zielinska: Wielkie Kodyfikacje Cywilne XIX. Wieku, Warszawa 1973. - Die österreichische Rechtswissenschaft stellt neuerdings zutreffend über das ABGB fest: Es gab keinen Vorrang des römischen Rechts vor anderem Material, wie man später behauptete und auch das Naturrecht genoss keinen Vorrang, wenn auch allenthalben im Gesetzbuch Vernunft und Billigkeit durchschimmern. - Werner Ogris: Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1968. SS. 4-5. - Auf das ausgezeichnete praktische Wesen des ABGB wies Franz Wiacker hin: a.a.O., S. 338.
- 13 Elemér Mályusz: a.a.O., S.140. - vgl. Századok, Jahrg. 1923. S. 34.
- 14 Kölcsey Ferenc naplója /Das Tagebuch Ferenc Kölcseys/ 1832-1833. Budapest 1848. S. 172.
- 15 István Barta: A fiatal Kossuth /Der junge Kossuth/. Budapest 1966. S. 166.
- 16 Ferenc Pulszky: Visszaemlékezések a büntetőtörvénykönyv kidolgozására kiküldött bizottság munkálataira 1842/43. /Erinnerungen an die Arbeiten der für die Ausarbeitung des Strafgesetzbuches bestellten Kommission 1842/43/. Jogtudományi Közlöny, Jahrg. 1890. Nr. 47.
- 17 Die Avitizität /aviticitas / ist eine der wichtigsten Rechtsinstitutionen und gleichzeitig ein Hindernis des feudalen Eigentumssystems in Ungarn gewesen, was die vielseitige Anspruchsberechtigung der Mitglieder der

- von dem gemeinsamen erwerbenden Anherrn abstammenden Sippe, der sogenannten teilenden Miterben in Bezug auf den Urbesitz, das heisst den durch den gemeinsamen Verfahren angeworbenen Besitz, bedeutete. Über die Urbesitztümer konnte z.B. kein Testament gemacht werden. Die erwähnte Anspruchsberechtigung kam dann zur Geltung, wenn der Eigentümer des Grundbesitzes dasselbe - ohne Zustimmung der Mitglieder der Sippe - verpfänden wollte. In diesem Falle - und auch später - konnte irgendwelcher unter den Miterben den Pfandbesitz gegen Abzahlung des Pfandbetrages zurückkaufen, beziehungsweise - wenn er dem Verkauf nicht zugestimmt hatte - den verkauften Grundbesitz durch Gerichtsverfahren zurückbekommen. Die Avitizität bedeutete die vollständige Bindung des Grundbesitzes und verhinderte die Kreditaufnahme, was - besonders im 19. Jahrhundert - zur Modernisierung der Grundbesitze unbedingt notwendig war. Über die Probleme der Avitizität Ignác Frank, *Ósiség és elévülés /Avitizität und Verjährung/*. in Buda, 1848. - Antal Murarik, *Az ósiség alapintézményének eredete /Ursprung der Grundinstitution der Avitizität/*. Budapest, 1938. - Mihály Párniczky, *Az ósiség a XIX.században /Die Avitizität im 19. Jahrhundert/*. Illés Gedenkbuch. Budapest 1942. 415 u.folg. SS.
- 18 Über den Zehnten siehe Andor Csizmadia: *A magyarországi feudális jogintézmények felszámolásához. A decima megszüntetése /Zur Liquidierung der feudalen Rechtsinstitutionen in Ungarn. Die Abschaffung der Dezima/*. *Gazdaság és Jogtudomány*, 1969. SS. 101-131. a.a.O. Literatur.
- 19 Über das Majorat vgl. Aladár Erdélyi: *Régi magyar családi hitbizományok története és joga /Geschichte und Recht der alten ungarischen Ahnengüter/*. Budapest 1912. Bd. 2.

- 0 Über die Rechte der Bauern vgl. István Szabó: A jobbágy birtoklása az örökös jobbágyság korában /Besitztum des Leibeigenen in der ewigen Leibeigenschaft/. Budapest 1947. - Márton Sarlós: A magyar jobbágytelek tulajdonjogi viszonyai 1848 előtt /Eigentumsverhältnisse des Fronhofes in Ungarn vor 1848/. Acta der Universität Eötvös Loránd. Rechtsfakultät Bd. 1. Heft 5. Budapest 1959. - János Varga: A jobbágyi földbirtoklás típusai és problémái 1767-1849 /Typen und Probleme des Froneigentums 1767-1849/. Budapest 1967. a.a.O., S. 143 f. Literatur.
- 1 Über den Rechtsstand der Religionsgemeinschaften vgl. Andor Csizmadia: Rechtliche Beziehungen von Staat und Kirche in Ungarn vor 1944. Budapest 1971. - Bezüglich der Erklärung der geschichtlichen Entfaltung ders.: A magyar állam és az egyházak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban /Entstehung und Praxis des ungarischen Staates und der Kirchen im Horthy-Zeitalter/. Budapest 1966. Besonders S. 64 ff. und Literatur.
- 2 Über die Inartikulierung der Urbarialkonzessionen Maria Theresias hinaus bestand die Möglichkeit für die Leibeigenen für den freien Kauf-Verkauf der Nutzung ihres Urbarialgrundstückes.
- 3 Barta: a.a.O., S. 163.
- 4 Werke des Grafen István Széchenyi, II. Serie Bd. I. I. Teil Hitel /Kredit/ II. Teil Világ /Welt/. Budapest 1904. Stadium /letztlich: Nationalbibliothek/ Budapest 1958.
- 5 Kamill Sándorffy: a.a.O. S. 61.

- 26 *Opinio Excelsae Regnicolaris Deputationis ... circa objecta ad deputationem juridicam relata. Pestini 1831. III. Projecta Legum Civilium Conclusis Excelsae Deputationis Regnicolaris adcommodata. 163-308. /Zweite Ausgabe in Pressburg im gleichen Jahr/ III. S. 3-168. Die originalen Vorschläge im Landesarchiv. A.96. Kanzlei-Abteilung. Acta Diæ etialis. 5. Bündel. Die Arbeit der durch die Nationalversammlung von 1825-27 bestellten Ausschüsse. 7. Bündel. Protokolle und Schriften der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.*
- 27 *Bezirkstagung vom 24. Mai 1834. Die Rede von Deák veröffentlicht Manó Kónyi: Deák Ferenc beszédei /Reden Ferenc Deáks/ 1829-1847. Bd. I. Budapest 1882. S. 66/67. - Lajos Kossuth: Országgyűlési Tudósítások /Landtags-Berichte/. III. Budapest 1949. S. 169 ff.*
- 28 *a.a.O. III. S. 170.*
- 29 *a.a.O. III. S. 172/173.*
- 30 *Nationalversammlung von 1832-36. 30. Dezember 1834. Protokoll 10. Bd. S. 78.*
- 31 *Vgl. János Varga: A jobbágyfelszabadítás kivivása 1848-ban /Erkämpfung der Leibeigenenbefreiung im Jahre 1848/. Budapest 1971. S. 10/11.*
- 32 *Kónyi, a.a.O. I. S. 228.*
- 33 *Kónyi, a.a.O. I. S. 227.*
- 34 *Jurisprudentia practica. Siehe Andor Csizmadia: A hazai jog oktatása a XVIII. század második felében és Huszty István Jurisprudentia Practica-ja /Unterricht des Heimatsrechtes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und die Jurisprudentia Practica István Husztys/. Jogtudományi Közlöny, 1967. S. 195-202.*

- 35 Institutiones iuris privati hungarici I-IV. Pest 1814. Budae 1818.
- 36 Elementa Jurisprudentialae Hungaricae. Cassovie 1800, 1804, 1807, 1814. S. Pataki a.a.O. 1817, 1823, 1830, 1835.
- 37 Principia Juris Civilis Hungarici. Pestini 1829. - derselbe: A közigazság törvénye Magyarhonban /Gesetz der öffentlichen Gerechtigkeit in Ungarn/. Buda 1845. I-II. Einschätzung durch Endre Nizsalovszky; Frank Ignác - a jogtörténeti iskola- és a szabadságharc /Ignác Frank - die rechtshistorische Schule und der Freiheitskrieg/. Jogtörténeti Tanulmányok. III. Budapest 1974. S. 193. ff. - Pál Horváth: Egyetem-történeti tanulmányok /Universitätsgeschichtliche Studien/. Budapest 1973. S. 37 ff. - Márton Sárlos: Frank Ignác bécsi tevékenysége és halála /Die Tätigkeit Ignác Franks in Wien und sein Tod/. Magyar Jog, 1970. S. 243 ff.
- 38 Dell'Adami, a.a.O. S. 9.
- 39 Vgl. Imre Szabó: A burzsoá állam- és jogbölcselet Magyarországon /Die bourgeoise Staats- und Rechtsphilosophie in Ungarn/. Budapest 1955. S. 153. Miklós Világhy: Az új szakasz és a törvényalkotás elvi kérdései /Die neue Phase und Grundsatzfragen der Gesetzgebung/. Ungarische Akademie der Wissenschaften. II. Abteilung Mitteilungen. 1954. S. 219-221.
- 40 Auf diesen Dienst der historischen Rechtsschule im Interesse des Kapitalismus weist Kálmán Kulcsár hin: Marxizmus és a történeti jogi iskola /Marxismus und die historische Rechtsschule/. Jogtudományi Köz-löny, 1955. S. 75.- Über die Thesen des römischen Rechts in den Werken Ignác Franks schreibt Dell'Adami: a.a.O. S. 10 ff. - Auf die Nutzbarmachung des

- Erfahrungsmaterials der historischen Rechtsschule wies Artur Baumgarten hin, in: Die Geschichte des geistigen Fortschritts der Menschheit. Genf 1945. S. 460/61. Zitiert von Endre Nizsalovszky in: Frank Ignác - a jogtörténeti iskola - és a szabadságharc. S. 210.
- 41 Márton Sarlós verwies zwar auf die fortschrittliche Auffassung Franks in der rechtlichen Bewertung des Leibeigenenbesitzes /A magyar jobbágytelek tulajdoni viszonyai 1848 előtt - Eigentumsverhältnisse des ungarischen Frongutes vor 1848. Acta fac. pol. iur. Univ. Bud. Tom.I. fasc.1. Separatum Szeged 1959. S. 19/20/, doch seine Meinung entspricht der heutigen rechtlichen communis opinio nicht. Vgl. Magyar állam és jogtörténet /Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte/, Universitätslehrbuch. Budapest 1972. S. 278.
- 42 Codificatio. Budapesti Szemle 1840. Bd. I-II. Mitgeteilt in: Publizistische Abhandlungen. Pest 1847. Bd. I. S. 19-90.
- 43 Imre Szabó: A burzsoá állam- és jogbölcselet Magyarországon. S. 180.
- 44 Engels an Schmidt am 27. Oktober 1890. Marx-Engels: Ausgewählte Briefe- Moskau-Leningrad 1934. S. 380.
- 45 Vgl. Imre Szabó, a.a.O. S. 183.
- 46 László Szalay: Publicistai dolgozatok /Publizistische Abhandlungen/. II. Pest 1947. S. 67.
- 47 Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3. Auflage, Heidelberg 1840.
- 48 Kónyi: a.a.O. I. S. 460.
- 49 Die heutige Bewertung der Strafvorlage von Kálmán Kovács in: Ungarisches Lehrbuch für Staats- und Rechtsgeschichte /1972/ S. 319. Aus dem bürgerlichen

- Zeitalter von Ferenc Finkey: Az 1843-i büntetőjogi javaslatok száz év távlatából /Die strafrechtlichen Vorlagen von 1843 aus der Perspektive von hundert Jahren/. Budapest 1942.
- 50 K.J.A. Mittermeier: A magyar büntető-törvénykönyvi javallatról /Über die Vorlage des ungarischen Strafgesetzbuches/. Pest 1843. S. 37.
- 51 Darüber siehe László Fayer: Az 1843-iki büntetőjogi javaslatok anyaggyűjteménye /Materialsammlung der Strafrechtsvorschläge von 1843/. Budapest 1896-1902. I-IV.
- 52 Die Oppositionserklärung siehe bei Manó Kónyi: Deák Ferenc beszédei /Die Reden von Ferenc Deák/. I. S. 617-623.
- 53 Nationalversammlung von 1847/48. Schriftstücke. Nr.6.
- 54 Publicistai dolgozatok /Publizistische Abhandlungen/. Pest 1847. Bd. II. S. 81. Nyilt levél Triesztből /Offener Brief aus Triest/ vom 25. Juli 1845.
- 55 István Barta: Kossuth Lajos az utolsó rendi Országgyűlésen. /Lajos Kossuth auf dem letzten Landeslandtag/. 1847-48. Budapest 1951. S. 168-196.
- 56 Barta: a.a.O. S. 180.
- 57 "Pesti Hirlap" 16. Dezember 1847. S. 404.
- 58 "Pesti Hirlap" 17. Dezember 1847. S. 410.
- 59 Vgl. "Pesti Hirlap" Nummer vom 22. März 1848. S. 244, vom 23. März S. 247.
- 60 "Pesti Hirlap" vom 23. März 1848. S. 248.
- 61 "Pesti Hirlap" vom 29. März 1848. S. 270.
- 62 "Pesti Hirlap" vom 30. März 1848. S. 271. Schriften der Nationalversammlung von 1847-48. Nr. 87.
- 63 1847-48. országgyűlés. A karok és rendek /alsótábla/ Naplója /Nationalversammlung von 1847-48. Journal der Landesstände /Untere Tafel//. Pressburg 1848.

- S. 187/88.
- 64 1847- országgyűlés Főrendi Napló /Nationalversammlung von 1847-48. Journal der Magnaten/. S. 447-449.
- 65 1847-48. országgyűlés. Irományok 147. sz. /Nationalversammlung von 1847-48. Schriften Nr. 147/.
- 66 a.a.O. Nr. 176. Die Verhandlung der Vorlage vor der Staatskonferenz bei Árpád Károlyi: Az 1848-diki pozsonyi törvénycikkek az udvar előtt /Die Pressburger Gesetzartikel von 1848 vor dem Hof/. Budapest 1936. S. 55, 258/59, 261.
- 67 Das Gesetz publizierten Beér-Csizmadia: Történelmünk /Unsere Geschichte/. S. 331.
- 69 A felelős magyar minisztérium egyes osztályainak teendői /Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen des verantwortlichen ungarischen Ministeriums/. Kassa 1848. S. 3 ff. Das Rundschreiben bringt Győző Ember: Az 1848/49-i minisztérium levéltára /Archiv des Ministeriums von 1848/49/. Budapest 1950. S. 182.
- 70 Ferenc Mádl: Magyarország első polgári törvénykönyve az 1959. évi IV. törvény - a polgári jogi kodifikáció történetének tükrében /Das erste bürgerliche Gesetzbuch Ungarns, der IV. Gesetzartikel von 1959 - im Spiegel der Geschichte der bürgerrechtlichen Kodifikation/. Mitteilungen der Gesellschaftswissenschaftlichen Historischen Abteilung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Bd. X. 1960. S. 48. Die ausgezeichnete Zusammenfassung in deutscher Sprache der ungarischen Kodifikation ebenfalls bei Mádl: Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus, im Band "Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropas 1848-1944. /Hg. A. Csizmadia und K.Kovács, Budapest 1970/. I. Absatz, S. 87-100. Diese Abhandlung ergänzt in vieler Hinsicht die Ergebnisse der Abhandlung in ungarischer Sprache.

- 71 Vgl. Red. Gábor Szalay: Szalay László levelei /Briefe László Szalays/. Budapest 1913. S. 19, 121.  
Ferenc Mádl: a.a.O. S. 51, 112. Szalay wandte später /1853/ sein riesige<sup>n</sup> Kodifikationswissen bei der Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches des Schweizer Kantons Wallis an. Darüber bei Endre Nizsalovszky: Szalay László külföldi kodifikációs kapcsolatai és a sioni epizód /Die ausländischen Kodifikationsbeziehungen László Szalays und die Episode von Sion/. Állam- és Jogtudomány, 1964. S. 175-207.
- 72 Győző Ember: a.a.O. S. 198.
- 73 Am 6. Dezember 1848 meldete der Justiz-Staatssekretär dem Wehrausschuss, dass "die gesetzschaftende Abteilung gegenwärtig nicht funktioniert und der betreffende Referendaranwärter provisorisch in der Urbarialabteilung beschäftigt ist". /L.A. Budapest. Schriften des Wehrausschusses. 4645/1848. H.B./
- 74 Die Meldung im L.A. Budapest, Archivum Regni Led. XX. 22. Fasc. a.A. Nr. 33.al, in vollem Umfang mitgeteilt durch Beér-Csizmadia: Az 1848/49. évi népképviselői országgyűlés /Die Volksvertretungs-Nationalversammlung von 1848/49/. Budapest 1954. S. 737 ff.
- 75 Über die Tätigkeit des Ministeriums siehe Béla Sarlós: Deák és Vukovics. Két igazságügyminiszter /Deák und Vukovics. Zwei Justizminister/ Budapest 1970. Értekezések a történeti tudományok köréből /Abhandlungen aus dem Kreise der Geschichtswissenschaften/. Neue Serie. Nr. 54.
- 76 Beér-Csizmadia: Az 1848/49. évi népképviselői országgyűlés. S. 67 ff., 874 ff.
- 77 Auch Justizminister Sebő Vukovics erwähnte sie in seinen Memoiren. Vukovics Sebő Emlékiratai /Memoiren von Sebő Vukovics/. Budapest 1894. S. 505 ff., 874.
- 78 Mihály Horváth: Magyarország függetlenségi harcának

- története /Geschichte des Unabhängigkeitskampfes Ungarns/. Pest 1872. 2. Aufl. Bd. III. S. 109.
- 79 L.A. Budapest. 1849. iratok /Schriften von 1848/49./ 163/1849. B.M. Mitgeteilt durch Beér-Csizmadia, Az 1848/49 évi népképviselői országgyűlés. S. 114.
- 80 Ferenc Eckhart: A jog- és államtudományi Kar története. 1667-1935 /Geschichte der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät. 1667-1935/. Budapest 1936. S. 394. - Pál Horváth: A Fővárosi Frank-Könyvtár művelődés jogtörténeti szerepe /Die Kultur- und Rechtshistorische Rolle der hauptstädtischen Frank-Bibliothek/. Jogtudományi Közöny, 1973. S. 1-8. - Márton Sárlos: Frank Ignác bécsi tevékenysége és halála. S. 245/46.
- 81 Tamás Vécsey: Széchenyi és a magyar magánjog /Széchenyi und das ungarische Privatrecht/. Budapest 1895. S. 19.
- 82 Magyarországot illető országos törvény- és kormánylap /Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Königreich Ungarn/. III. Jhg. XIII. St. S. 480-497.

KÁLMÁN KOVÁCS

Anfänge der Bestrebungen zur Schaffung eines  
zivilrechtlichen Kodexes in Ungarn in den  
Jahren 1866-1877

1917

Very faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1917

1917

Im unserem Aufsatz möchten wir vor allem die etwa zur Zeit des österreichisch-ungarischen Ausgleichs beginnenden 12 Jahre skizzenhaft überblicken, jene Periode, die bisher in der juristischen Fachliteratur noch nicht ausführlich bearbeitet wurde. In diesen Jahren beginnen sich in Ungarn die prinzipiellen, theoretischen Diskussionen im Zusammenhang mit der Kodifikation des Privatrechtes zu entfalten, und in dieser Zeit werden die ersten, noch primitiven Kodifikationsversuche, Teilentwürfe fertiggestellt.

Die Fachliteratur dieser Periode zeigt schon anschaulich jene wesentlichsten Meinungsverschiedenheiten und gegensätzlichen Meinungen, die - die Interessengegensätze der feudalen Grundbesitzerklasse und der allmählich erstärkenden Bourgeoisie widerspiegelnd - später, in den weiteren Jahrzehnten durch das ganze Zeitalter des ungarischen Feudalkapitalismus verfolgt werden können.

## I.

Zu den Aufgaben des für den 10. Dezember 1865 einberufenen ungarischen Reichstages, der den Ausgleich mit Österreich vorbereiten und verwirklichen sollte, gehörte auch die Kodifikation. Zur Zeit des Neoabsolutismus, der dem Sturz der Freiheitskämpfe von 1848/49 folgte, schuf "der im Laufe der einander folgenden Provisorien... gestörte Rechtszustand, das unhaltbare Gemisch von gegensätzlichen Rechtssystemen" eine solche Situation, in der "auf dem Gebiet des ungarischen Rechtslebens überall nur Ruinen zu beobachten sind. Es gibt keine ein-

zige ... Institution, die nicht an die unvermeidbaren<sup>1</sup> Forderungen der Neuschöpfung erinnerte".

Ferenc Deák hat in der Sitzung des Abgeordneten-  
hauses am 21. März 1866 die Bildung mehrerer Ausschüsse  
vorgeschlagen, die die notwendigen Vorarbeiten durch-  
führen und Entwürfe bezüglich "sämtlicher Gegenstände"  
der Gesetzgebung ausarbeiten und auf diese Weise die  
Beratungen des Parlaments vorbereiten sollten. Unter  
den Gegenständen, mit denen sich die Ausschüsse hätten  
befassen sollen, finden wir die Ausarbeitung des bürger-  
lichen Gesetzbuches und im Zusammenhang damit die "Sache  
des Grundbuchs" sowie die Kodifikation des Handelsrechts  
und des Bergrechts. Das Abgeordnetenhaus hat zuerst einen  
Ausschuss aus zwölf Mitgliedern "zwecks Vorbereitung  
eines Vorschlags bezüglich der Aufgaben des Parlaments"  
delegiert. Aufgrund der Vorlage dieses Ausschusses<sup>2</sup> hat  
das Abgeordnetenhaus einen "grossen Kodifikationsaus-  
schuss" aus 95 Mitgliedern gegründet, der seinerseits ei-  
nen kleineren Ausschuss mit der Aufgabe gebildet hat,<sup>3</sup>  
ein Gutachten über das Verfahren auf dem Gebiet der Kodi-  
fikation zu geben. Der Ausschuss schlug die Bildung von  
acht Kodifikations-Unterausschüssen vor und umriss, wel-  
che Gegenstände in den Arbeitskreis der einzelnen Unter-  
ausschüsse zu weisen sind. Laut diesem Vorschlag war es  
notwendig, dass die Unterausschüsse zu ihren Beratungen  
"Fachleute ausserhalb des Abgeordnetenhauses" einbezie-  
hen. Hinsichtlich unseres Themas ist zu erwähnen, dass  
der I. Unterausschuss "den materiaellen Teil des bürger-  
lichen Privatrechts", der II. die Übergangsbestimmungen  
im Bereich des bürgerlichen Privatrechts /Regelung der  
schwebenden Fragen der abgeschaffenen Avitizität, der Ur-  
bars, der feudalen Reste/, der VI. Unterausschuss die Ge-  
setzentwürfe über das Handels- und Wechselrecht vorberei-

ten sollte.<sup>4</sup>

Das Parlament nahm also schon in 1866 einen Beschluss an, das ungarische bürgerliche Gesetzbuch auszuarbeiten, dessen dringende Vorbereitung "aufgrund der vollen und ganzen Abschaffung der Avitizität" - wie bekannt - das Ges. 15/1848 das Ministerium verfügt hatte.

Die Fachliteratur war bestrebt, die Kodifikationsarbeiten zu fördern. Das am 2. Januar 1866 unter der Redaktion des Rechtsanwalts Bálint Ökröss zum erstenmal erschienene Wochenblatt "Jogtudományi Közlöny" begann mit der Publikation einer Artikelserie,<sup>5</sup> die zwar in konservativem Geist die grundsätzlichen Probleme der Kodifikation erörterte, aber den Gedanken der Schaffung eines privatrechtlichen Kodex unterstützte und förderte und die Gegner des Kodex bekämpfte. Auf diese Diskussionen kommen wir noch zurück. Das genannte Fachblatt verfolgte aufmerksam die Verfügungen bezüglich der Bildung und Arbeit der Kodifikationsausschüss und schlug sogar vor, dass das Abgeordnetenhaus ein öffentliches Preisausschreiben zur Verfertigung von Kodexentwürfen verkünde. Diese Entwürfe sollten - nach besonderen Fächern - das System und die Grundsätze des zu schaffenden Kodex kurz, aber "formuliert" und begründet enthalten, damit "die eingehende Ausführung überall eine sichere Basis enthalte". Diese Arbeiten würden von den Kodifikationsausschüssen überprüft und nach Stufen einen Preis erhalten, ausgenommen solche Arbeiten, die das Niveau der Rechtswissenschaft nicht erreichen oder blosse Nachahmungen wären. Die angenommenen Entwürfe würden die Ausschüsse nicht binden.<sup>6</sup> Der Vorschlag bezüglich des Preisausschreibens wurde nicht angenommen.

II.

Die juristische öffentliche Meinung war schon damals, aber auch in den folgenden Jahren, sogar Jahrzehnten, geteilt. Diesbezüglich gibt die Fachliteratur ein klares Bild. Die retrograden Elemente traten für die feudalen Interessen ein und sahen gerade in der Schaffung eines privatrechtlichen Kodex eine "Gefahr". Sie befürchteten, dass die Kodifikation eine kühne Neuerung, ungewohnte Grundsätze und "dem nationalen Rechtsgefühl fremde Institutionen" dem Volk aufzwingen und es seiner Gewohnheiten, seiner Originalität berauben werde.<sup>7</sup> Deshalb hielten sie die Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches für unnötig, oder - wenn sie es auch nicht immer offen sagten - waren bestrebt, es zeitlich möglichst hinauszuschieben. Für die noch bestehenden feudalen Kräfte, deren Interessen in den Beschlüssen der Juredenkurialkonferenz vom Jahre 1861 gewahrt wurden, konnte nämlich jede neuen Regelung oder ein neues Gesetzbuch nur Nachteile bringen.<sup>8</sup>

Einige von ihnen wünschten anstatt eines Gesetzbuches nur die gesetzliche Regelung einzelner Teilgebiete des Privatrechts. Andere hielten auch das für unnötig, denn in der geltenden Gesetzessammlung, im Corpus Iuris sowie im Tripartitum Werbóczis und in den Dezisionen /in dem auf Mária Theresias Anweisung zusammengestellten Planum Tabulera/ verfüge man über genug nützliche und gute Gesetze. Dieses alte Rechtsmaterial müsse überprüft und zusammengestellt werden, und die eventuell nicht mehr zeitgemässen, dem Rechtsleben nicht mehr entsprechenden Regeln fortzulassen wären. Man bedürfe also keiner fremden Gesetzbücher,<sup>9</sup> doch auch die Schaffung eines neuen ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches könne unterlassen werden, was übrigens eine sehr schwere Aufgabe wäre.

Einige Juristen jedoch vertraten im Gegensatz zu diesen Anschauungen die Meinung, dass die Kodifikation nicht mehr besonders problematisch sei, da mehrere, in der neuesten Zeit geschaffene Gesetzbücher /französisches, österreichisches, preussisches, schweizerisches usw. Gesetzbuch/ zur Verfügung stünden, von denen man das auswählen könne, was für Ungarn am geeignetesten sei und dann - mit den notwendigen Modifizierungen und Abänderungen - angenommen werden könnte.<sup>10</sup>

Der Rechtsanwalt János Suhajda, korrespondierendes Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, der sich im Jahre 1866 vielleicht am eingehendsten mit den Grundsätzen der privatrechtlichen Kodifikation und mit dem System und Organisation des zu schaffenden Kodex befasste, suchte einen goldenen Mittelweg. Nachdem er einzeln die Umstände der Schaffung der drei wichtigsten Gesetzbücher, des Code Napoleon, des Preussischen Landrechts<sup>11</sup> und des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches /ABGB/, die Grundsätze und das System dieser Gesetzbücher gründlich untersuchte und sogar das im Jahre 1853 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch von Zürich mitteilte, gab er eine eingehende Übersicht über die wichtigsten Etappen der ungarischen Gesetzgebung und über deren ausserordentliche Mängel vom 15. Jahrhundert, der Zeit König Matthias angefangen, bis zu den Gesetzen von 1848 bzw. bis zu den Beschlüssen der Judexkurialkonferenz. Er zog die Schlussfolgerung, dass die Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches unbedingt begründet sei. Die Notwendigkeit der Kodifikation zu bezweifeln, würde soviel bedeuten, wie "... jene zahlreichen Schwierigkeiten misszuverstehen, mit denen wir auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes in den täglichen Rechtsverhältnissen zu kämpfen gezwungen sind,

und die ... den materiellen Wohlstand des Landes hindern'.

Für die Beseitigung der grossen Mängel und der Rechtsunsicherheit würde die Systematisierung der alten Gesetze keinesfalls eine entsprechende Lösung bedeuten. Andererseits könne Ungarn aber auch kein ausländisches Gesetzbuch übernehmen, denn dieses wäre eben nicht ungarisch. Der Verfasser zitierte die in Ungarn so oft erwähnten Worte des Gesetzbuches des Königs Stephan I.: "Quis Graecus reget Latinos graecis moribus, aut quis Latinus Graecos latinis reget moribus" /S. Steph. Lib. I. C. 8. § 4./ Ungarn brauche ein neues Gesetzbuch, das einerseits in einem gewissen Grade das alte "echt, andererseits die derzeitigen ungarischen Verhältnisse in Betracht ziehe. Man müsse "von unseren eigenen Lebenserfahrungen" lernen, obzwar man anerkennen müsse, dass sich in der neuesten Zeit bei den miteinander in immer stärkerer Berührung stehenden Völkern "gemeinsame Rechtsanschauungen" <sup>ausbildete</sup> /die nicht ausser acht gelassen werden könnten.<sup>12</sup>

Wir finden in der Literatur auch eine Auffassung, die als höchsten Grundsatz der bürgerlich-rechtlichen Kodifikation nur die "Autorität des reinen Vernunftrechtes" anerkennt, da das Vernunftrecht "für sämtliche Rechtsverhältnisse ewig geltende, unwiderlegbare Rechtsnormen festlegt".<sup>13</sup>

Auf der 1870 veranstalteten ersten Juristenversammlung,<sup>14</sup> an der aus dem ganzen Land annähernd 1700 theoretische und praktische Juristen teilnahmen und die in verschiedenen Sektionen ihre Beratungen führten, unterbreitete der Rechtsanwalt Imre Hodossy den Vorschlag die Geltung des ABGB provisorisch wiederherzustellen. Der Antragsteller wies darauf hin, dass das im Jahre 1861 wiederhergestellte "alte Recht" - Werbóczi und das Cor-

pus Iuris - nicht mehr verwendbar sei.

Die auf der nationalen Eitelkeit beruhende "Gefühlspolitik" schaffte die Geltung des ABGB im Jahre 1861 ab, dessen beanstandbare Teile noch immer viel entsprechender waren als das Recht vor 1848, das zahlreiche feudale Rechtsinstitutionen enthielt; diese standen auch zu den Grundsätzen der bürgerlichen Rechtsgleichheit im Gegensatz.<sup>15</sup>

Hodossy griff vom Standpunkt des Liberalismus und des Fortschritts diejenigen an, die untätig auf die "Offenbarung unseres nationalen Genius" warteten, von dem sie die Schaffung eines originellen, echt ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches erhofften. Sie bedachten nicht, dass einer erfolgreichen nationalen Kodifikation eine reiche nationale Rechtswissenschaft vorangehen müsse. Diese Voraussetzung aber fehlte bei uns, ihr Heranreifen abzuwarten, haben wir keine Zeit. Seit der Judexkurialkonferenz, die das damals mit oktroyierter Geltung tatsächlich bestehende und sich im grossen und ganzen als zweckmässig erwissene österreichische bürgerliche Rechtssystem zerstört und grösstenteils die Geltung des Werbóczy'schen Rechts wiederhergestellt hat, sind neun Jahre verflossen und die bitteren Erfahrungen dieser Jahre sprechen deutlicher als jede Überlegung. Nie war eine Rechtspflege in einer beklagenswerteren Lage, als jetzt die unsere.<sup>16</sup>

Der Antragsteller machte die Gegner der Rezeption der ausländischen Rechtsinstitutionen darauf aufmerksam, dass im Jahre 1848 unverzüglich ohne Übergang zahlreiche solche richtigen Institutionen des öffentlichen Rechts und der Nationalökonomie von den fortschrittlicheren Ländern übernommen wurden /statt der ständischen Verfassung

die Rechtsgleichheit, statt der Avitizität das individuelle freie Eigentum, statt der Fronarbeit der Bauern die vertragliche freie Arbeit usw./, die unser früheres privatrechtliches System ungenügend, ja sogar vollkommen unbrauchbar machten. Übernahmen wir also jetzt auch die den neuen Verhältnissen entsprechenden zivilrechtlichen Institutionen! Dann können wir weiter unsere eigenen Wege gehen.

Hodossy sah als Abgeordneter von Tag zu Tag klarer, dass die Kodifikation ein Stiefkind sowohl der Regierung wie des Parlaments war die Gesetzesvorbereitung wurde nicht energisch in Angriff genommen, und für diesen Zweck wurde auch im Budget keinentsprechender Betrag gesichert.<sup>17</sup> Die Schaffung des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches werde also noch lange Zeit auf sich warten lassen. Unter den überaus komplizierten Verhältnissen sei aber schnelle Hilfe nötig. Ein geeignetes Mittel wäre das unverzügliche Inkraftsetzen der im Jahre 1861 ausser Kraft gesetzten Teile des ABGB. Diesbezüglich sei die Aufgabe dadurch erleichtert, dass in den siebenbürgischen Teilen Ungarns dieses Gesetzbuch, von dem ein Zehntel nur zu revidieren wäre, in seinem vollen Umfang in Geltung sei, und auch auf dem Gebiet des eng genommenen Ungarn ein bedeutender Teil dieses Kodex weiter in Kraft sei, tatsächlich sogar - zwar nicht eingestanden - die ungarischen Gerichte die übrigen Teile des ABGB bei der Entscheidung vieler rechtlicher Fragen als Rechtsquelle benutzt.<sup>18</sup>

Im Laufe der weiteren Diskussion nahm die grosse Mehrheit der Redner gegen Hodossy's Antrag Stellung. Die Anhänger des "nationalen Standpunktes" argumentierten unter anderem damit, dass eine Revision des ABGB fast soviel Zeit in Anspruch nehmen würde wie die Vorbereitung

eines selbständigen Kodex, die Revision würde sogar die letzteren die Kräfte entziehen und die begonnenen Kodifikationsarbeiten hindern.<sup>19</sup>

Schliesslich hat die zuständige Sektion der Juristenversammlung mit überwiegender Mehrheit den Vorschlag des Inkraftsetzens des ABGB verworfen, nahm aber entschiedenen Stellung, dass die Verfertigung eines ungarischen allgemeinen zivilrechtlichen Gesetzbuches "brennend notwendig sei".

In den Diskussionen in der Literatur tauchte aber noch während der späteren Jahre der Gedanke der Rezeption des ABGB auf. Nach zwei Jahren betonte Antal Rentmeister, Professor der kgl. Rechtsakademie zu Pressburg /heute Bratislava/ in seiner Artikelserie über die Kodifikation des Privatrechts, dass die "Rezeption" des ABGB nichts anderes wäre als "eine Beseitigung der momentanen Schwierigkeiten um dem Preis der Würde der Nation".<sup>20</sup>

Es ist interessant, dass Rentmeister zugleich zu der Folgerung gelangte, dass wir aus eigener Kraft "kein entsprechendes Gesetzbuch schaffen können". Der "schlechte Zustand" der ungarischen Rechtswissenschaft werde den Erfolg der Kodifikation vereiteln. Trotzdem sollen die fremden Beispiele, die Hilfe der ausländischen Rechtswissenschaft nicht in Anspruch genommen werden. "Oder dürfen wir glauben, dass, wie mit deutschem Geld die ungarische Eisenbahn gebaut werden kann, so auch aus der deutschen Rechtswissenschaft ein ungarisches Gesetz entstehen kann."<sup>21</sup> Dieser sehr konservativ eingestellte Rechtsprofessor sah keine andere Möglichkeit, als den Rat von Savigny zu befolgen und die Arbeit der Kodifikation auf eine Zeit zu vertagen, wenn die "nationale Intelligenz, die den Gesetzentwurf vorbereitet, das zu bearbeitende Material vollkommen beherrscht". Er hatte

eine besondere Vorstellung davon, wie dieses Ziel zu erreichen sei. Als wichtigste Vorbedingung der Entwicklung der ungarischen Rechtswissenschaft bezeichnete er das Studium des alten Rechts. "Wir können nicht nur eine ungarisch geartete Institution nationalen Ursprungs suchen ..., die aus der Menge der ohne Nachsicht uniformierenden Bestrebungen unseres Jahrhunderts" gerettet und selbständig weiterentwickelt werden kann. Man muss also ergründen, forschen und mit scharfem Auge jede Scholle untersuchen, die durch die rechtsgeschichtliche Forschung aufgeworfen wird, bis wir den im eigenen Boden vergrabenen Schatz vollkommen finden."<sup>22</sup>

Diese Erörterung ist gleichsam ein klassisches Beispiel der die feudalen Interessen verteidigenden beschränkten nationalen Voreingenommenheit, die nur in die "ruhmreiche" Vergangenheit schaut und jeden Fortschritt zu verhindern trachtet. Ein allgemein beliebtes Axiom jener, die gegen die Einführung der im Ausland bewährten modernen Rechtsinstitute an das "Nationalgefühl" appellierten, war: "non omne tellus alit arborem".

Rentmeisters Anschauungen über die Möglichkeit der "Modernisierung der veralteten feudalen ungarischen Rechtsinstitutionen können mit Recht mit der Meinung des Universitätsprofessors Gustav Wenczel in Parallele gestellt werden, wonach das Tripartitum von Werbóczi allen eine wichtige Unterstützung und Hilfe leisten wird, die den nationalen Charakter unseres Rechtes auch in der Zukunft nach Möglichkeit bewahren möchten."<sup>23</sup>

Auch Imre Zlinszky, korrespondierendes Mitglied der Akademie, vertrat feudale Interessen - ebenfalls mit nationalen Losungen getarnt -, wonach im Erbrecht auch weiterhin "zwecks Aufrechterhaltung der Nation"

die Wahrung der vor vielen Jahrhunderten ausgebildeten Differenz zwischen den geerbten und den erworbenen Gütern unbedingt notwendig ist. Bezüglich des Familien- und Erbrechts müsse man nämlich "den nationalen Charakter, die nationale Besonderheit, den nationalen Genius ... pflegen".<sup>24</sup>

Eine ganz andere, den obigen entgegengesetzte Position bezogen Rezsó Dell'Adami und Sándor Daempf. Ihre Werke befassen sich mit der Kodifikation des Privatrechts und erschienen im selben Jahr /1877/ wie die oben angeführten Werke von Rentmeister und Zlinszky.

Rezsó Dell'Adami, der sehr begabte junge Jurist stellte sich mit seinem Buch "Die Kodifikation des ungarischen materiellen Privatrechts" im Alter von 27 Jahren als der konsequenteste, radikale Vertreter des bürgerlichen Fortschrittes in der Rechtswissenschaft vor. Er griff mit einem imponierenden wissenschaftlichen Apparat und mit scharfer Ironie die Hauptvertreter der konservativen, feudalen "rechtsgeschichtlichen Schule", Wenczel, Zlinszky und Genossen an. Er bewies in allen Einzelheiten, bezugnehmend auch auf die Feststellungen von Ignác Frank, dem bedeutendsten ungarischen Rechtswissenschaftler des feudalen Zeitalters, dass das im Tripartitum niedergelegte "altbegründete Recht" zu einem Grossteil nicht ungarischen, sondern fremden Ursprung ist /Kirchenrecht, germanisches feudales Recht, römisches Recht/<sup>25</sup>, und dass Wenczel und befährten unter Berufung auf den "Genius unserer Nation" häufig die Wiederherstellung oder Wahrung alter deutscher Rechtsinstitute fordern.<sup>26</sup> Das Werbóczy'sche Recht habe sich überlebt, sei völlig veraltet, folglich könne "das altbegründete Recht in unserem Zeitalter nicht bestehen bleiben".<sup>27</sup> Der Verfasser kämpfte gegen das alte ungarische

sche feudale Privatrecht für den freien Wettbewerb, für die Freiheit des Warenverkehrs, ihn schwebte sogar irgendein Weltrecht vor, das auf die spätere Entwicklung des Kapitalismus hinweist.<sup>28</sup>

Nach Dell'Adami besteht das Wesen der Kodifikation darin, dass durch die organische Einheit des Rechts mit den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen gesichert werde.<sup>29</sup> Er erkannte, dass sich zuerst die wirtschaftlichen Verhältnisse entwickeln und demzufolge zwischen ihnen und dem Recht eine Inkongruenz entsteht. Es sei erforderlich, dass der Gesetzgeber diese Tatsache wahrnehme und durch die Schaffung eines neuen Gesetzes die Rechtsverhältnisse auf das Niveau der entwickelteren wirtschaftlichen Verhältnisse hebe.<sup>30</sup> "Bruch mit dem Alten, Einklang mit dem gegenwärtigen Leben", das sei der einzig richtige Grundsatz, von dem man bei der Kodifikation ausgehen könne. Er hielt auch die Rezeption einzelner moderner ausländischer Rechtsinstitutionen für richtig; ist das rezipierte Recht zweckmässig und entspricht es den Bedürfnissen, so wird auch daraus ein nationales Recht.<sup>31</sup> In seinem erwähnten Werk zog er die Schlussfolgerung, dass bei unserer privatrechtlichen Kodifikation die Annahme und Anwendung gewisser Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute "nicht durch ihren nationalen Ursprung, sondern durch ihre Zweckmässigkeit, d.h. ihren Einklang mit den gegenwärtigen Bedürfnissen, Interessen und Zuständen bestimmt wird".<sup>32</sup>

Dell'Adami befasste sich auch in seinen späteren Werken öfter eingehend mit den Problemen der privatrechtlichen Kodifikation bzw. mit dem Entwurf des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches.<sup>33</sup>

Von dem an einer schmerzhaften Nervenkrankheit

sehr jung /im Alter von 38 Jahren/ verstorbenen hervorragenden Rechtswissenschaftler bemerkt treffend Ferenc Mádl, dass er in seiner Kodifikationskonzeption eine solche revolutionäre Bourgeoisie vertreten hat, die damals schon nicht mehr vorhanden war.<sup>34</sup>

Sándor Daempf, der im Alter von 25 Jahren, zur Zeit des Erscheinens seines Buches, bereits Professor an der Rechtsakademis von Pécs war, verkündete ähnliche Ansichten bezüglich der Kodifikation wie der um zwei Jahre ältere Dell'Adami. Seiner Meinung nach hätte man ein solches Gesetzbuch schaffen<sup>müsse</sup> das unabhängig von den bisherigen privatrechtlichen Regeln, mit Aufhebung ihrer Geltung "den gesamten Kreis der privaten Lebensverhältnisse" regelt.<sup>36</sup>

Er untersuchte der Reihe nach die österreichischen, preussischen, französischen, schweizerischen und sächsischen Gesetzbücher und kam zu der Überzeugung, dass keines zweckmässig rezipiert werden könne. Auch das österreichische ABGB hilt er für ungeeignet, obwohl er feststellte, dass dieses über relative Vorteile verfügte, und sehr viele Gründe für die Rezeption sprachen. Das österreichische Gesetzbuch sei aber schon in vieler Hinsicht veraltet. Die Bedürfnisse der sich schnell entwickelnden Industrie, des Handels und Verkehrs erfordern grösstenteils eine andere, neue Regelung. Er bemerkte mit Ironie: "Es wäre tatsächlich eine schöne Erscheinung, wenn ein ... starker Mann ...eine ehrwürdige Matrone, die mit einem Fuss schon im Grabe steht, zum Alter führen würde, nur weil sie ihn lange Jahre hindurch in seinen kleineren Bedürfnissen unterstützte und er schon daran gewöhnt ist."<sup>37</sup>

Man solle also selbständig kodifizieren! Doch dürfe man nicht ein Gesetzbuch erstreben, das in "seiner

Originalität den Genius der ungarischen Nation trage", sondern solle - soweit es nur möglich ist - die als richtig erkannten Ergebnisse der europäischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in Betracht ziehen und bei gesetzlichen Regelung der Bedürfnisse der ungarischen Gesellschaft anwenden.<sup>38</sup> Daempff meinte optimistisch, dass in Ungarn, das bisher hauptsächlich ein Agrarland war, in der nächsten Zukunft - ähnlich wie in den entwickelten westlichen Ländern - "das System der Kreditwirtschaft" vorherrschend wird. Deshalb hielt er es für notwendig, dass die Grundsätze des zu schaffenden Gesetzbuches "im allgemeinen einen kosmopolitischen Charakter haben". Man solle also nicht bestrebt sein - hauptsächlich auf dem Gebiet des Vermögensrechts -, spezielle, Institutionen mit ungarischem Gepräge aufzustellen, sondern eher solche, die "frei von jedem nationalen Zug, allein den Bedürfnissen und den Interessen des wirtschaftlichen Lebens entsprechen".<sup>39</sup>

In seinem Kampf gegen den konservativen, feudalen, "patriotischen" Standpunkt zitierte Daempff höhnisch die auch von uns erwähnten Phrasen von Rentmeister über den unbedingt "ungarischen" Charakter des zu schaffenden Gesetzbuches<sup>40</sup> und lehnte die Ansicht von Mihály Herzog ab, wonach die alten Traditionen der tausendjährigen Vergangenheit "als heilige Reliquien nicht nur zu verehren, sondern zu wahren und zu erhalten unsere patriotische Pflicht sei".<sup>41</sup> "Unsere Ansicht ... weicht von diesen patriotischen Wünschen radikal ab", schrieb Daempff.<sup>42</sup> Er begründete seine Stellungnahme damit, dass das Leben nicht durch die Gefühle, sondern durch reale Interessen regiert wird. Jedes Rechtsinstitution ist nur ein Mittel, das den Zielen der gesellschaftlichen Entwicklung dient, deshalb hat jede Rechtsinstitution

nur solange eine Lebensberechtigung, | wie ihre Ablö-  
sung nicht durch ein geeigneteres Mittel, durch eine  
neue Rechtsinstitution von der Bedürfnissen der gesell-  
schaftlichen Entwicklung gefordert wird.<sup>43</sup>

Dieses Erfordernis muss <sup>te</sup> auch hinsichtlich des  
Familienrechts und des ehelichen Güterrechts zur Geltung  
kommen, aber das gleiche gilt für das mit den familiären  
Lebensverhältnissen in engster Verbindung stehende Erb-  
recht.<sup>44</sup> Er nahm also Stellung im Einvernehmen mit Te-  
leszky<sup>45</sup> und Dell'Adami gegen die Aufrechterhaltung des  
Unterschieds zwischen dem geerbten und dem erworbenen  
Vermögen im Erbrecht, d.h. gegen das Rückfallerbrecht,<sup>46</sup>  
und trat entschieden dem "schrecklichen" und "betrüben-  
den" Vorschlag von Zlinszky entgegen,<sup>47, 48</sup> der sich für  
die Aufrechterhaltung dieser feudalen Institution ein-  
setzte.

Er schloss sein Buch mit dem Gedanken, dass "wir  
unsere Ahnen in unseren Institutionen nur dann wirklich  
ehren werden, wenn wir ihre Bestrebungen, sich den Ver-  
hältnissen anzupassen, dadurch würdigen, dass auch wir die-  
sen folgen", d.h. wenn wir unsere Rechtsinstitutionen den  
heutigen "Bedürfnissen der reellen Interessen" anpas-  
sen.<sup>49</sup>

Unserer Meinung nach begann eigentlich - neben  
Dell'Adami - mit Sándor Daempfi in Ungarn die interessen-  
forschende Rechtswissenschaft, die dann von Szászy-  
Schwarz entwickelt wurde. Daempfi weist dem Wesen nach  
aufgrund der Interessentheorie jedes Weiterleben des al-  
ten feudalen Rechtes zurück und wünscht eine rechtliche  
Regelung, die den Interessen der Entwicklung des bürger-  
lichen, kapitalistischen Wirtschaftssystems dient.

Allerdings war Daempfi keine solche leuchtende,

kämpferische Persönlichkeit von umfassender Bildung wie Dell'Adami, der ausser ungarisch sieben Sprachen beherrschte und ganz Westeuropa bereist hat. Da sein Buch keinen Widerhall fand, glaubte er, der Kampf gegen die in der Rechtswissenschaft damals vorherrschende offizielle, konservative "nationale" Richtung sei aussichtslos und stellte - trotz seiner unzweifelhaften Begabung - für lange Zeit seine literarische Tätigkeit ein.<sup>50</sup>

Wir halten es für einen Mangel, dass Daempfs Ansichten bezüglich der Grundsätze der privatrechtlichen Kodifikation von den Verfassern, die sich mit der Geschichte und Entwicklung des ungarischen bürgerlichen Privatrechtes beschäftigen, überhaupt nicht erwähnt werden. Das ist der Grund, weshalb wir etwas eingehender uns mit dem Werk von Sándor Daempf aus seiner Jugend befassen, worin er - insbesondere in den Kapiteln über die Problem der Kodifikation - die Interessen des damals aufstrebenden liberal-kapitalistischen Bürgertums vertrat. Er kannte nicht nur die inländische, sondern auch die ausländische, insbesondere die deutsche und französische Rechtsliteratur sehr eingehend, obwohl er im Vorwort seines Buches darüber klagt, dass er "gezwungen ist, die grösseren Bibliotheken zu entbehren". Er arbeitete ohne Zweifel unter schlechteren Bedingungen, isolierter in Pécs als Dell'Adami in Budapest - der einen günstigen Einfluss auf die Gestaltung der Anschauungen von Daempf ausübte.

Im behandelten Zeitraum ist neben diesen beiden Autoren noch der Abgeordnete István Teleszky, der spätere Staatssekretär im Justizministerium, unbedingt zu erwähnen, der besonders in bezug auf die Kodifikation des Erbrechts fortschrittliche Anschauungen verkündete und gegen das Weiterleben der feudalen Rechtsinstitutionen auftrat.<sup>51</sup>

Über seine Kodifikationstätigkeit werden wir noch kurz berichten.

### III.

Bisher haben wir versucht, eine skizzenhafte Übersicht über einige kennzeichnende Züge der Diskussionen bezüglich der privatrechtlichen Kodifikation zu geben. Wir sind auf zahlreiche Probleme, die im Laufe der Diskussionen aufgetaucht sind, nicht eingegangen, z. B. auf die Meinung der verschiedenen Verfasser über das System, die Struktur des auszuarbeitenden Gesetzbuches, ob ein allgemeiner Teil notwendig war, ferner, auf den Inhalt des Kodex<sup>es</sup> und welche Themen<sup>em</sup> in besonderen Gesetzen geregelt werden sollten. Auch darüber waren die Meinungen geteilt, ob es zweckmässiger sei, mit der Kodifikation einen einzigen Rechtswissenschaftler oder mehrere Autoren zu beauftragen und welche Aufgaben die Komitees auf dem Gebiet der Bearbeitung des Gesetzbuches überhehmen könnten. Auch darüber herrschte kein Einvernehmen, ob die Verfasser des Gesetzbuches zu ihrer Arbeit vom Parlament oder von einem anderen Organ Gesichtspunkte, Richtlinien usw. erhalten sollten. Es wäre nicht uninteressant zu untersuchen, welche Richtungen oder Schulen der ausländischen Zivilrechtswissenschaft im behandelten Zeitraum auf die verschiedenen ungarischen Rechtswissenschaftler, die sich mit den grundsätzlichen und praktischen Fragen der zivilrechtlichen Kodifikation befassten, einen Einfluss ausübten.<sup>52</sup> Diese Probleme würden aber bei weitem die Rahmen unseres Aufsatzes überschreiten.

Im weiteren möchten wir bloss kurz darlegen, wie sich die Sache der tatsächlichen Kodifikation praktisch entwickelte hat.

Der vom Abgeordnetenhaus delegierte oben erwähnte Kodifikationsunterausschuss wies fast kein konkretes Ergebnis auf, was bei einer Körperschaft mit so vielen Mitgliedern überraschen ist. Justizminister Boldizsár Horváth beauftragte deshalb noch im Jahre 1870 Paul Hoffmann, Professor des römischen Rechtes an der Budapester Universität, mit der Vorbereitung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hoffmann hat in kurzer Zeit tatsächlich den Allgemeinen Teil des Kodex <sup>53</sup> ausgearbeitet, und der Minister sandte das Elaborat an die königliche Tafel und den "Höchsten Richterstuhl" /der Kurie/ zur Begutachtung; diese höchsten Gerichtsorgane lehnten aber das Elaborat als Grundlage des zu schaffenden Bürgerlichen Gesetzbuches ab. Im Jahre 1872 entzog <sup>53</sup> der Minister Hoffmann den Auftrag.

Das Justizministerium hat Hoffmanns Entwurf am 15. März 1871 veröffentlicht. <sup>54</sup> Das Elaborat hat in der Rechtsliteratur eine Diskussion ausgelöst. Die wissenschaftliche Kritik, schrieb Mihály Herczeg, Professor in Pest, hat in dieser Arbeit das selbständige Denken, den "unzweifelhaften Scharfsinn" und die Präzision anerkannt und gelobt, <sup>55</sup> auch wurde als Verdienst gewürdigt, dass er "überall die Institute der Vergangenheit pflichtgemäss in Betracht zieht". <sup>56</sup> Andere dagegen, <sup>57</sup> insbesondere Dell'Adami, griffen heftig die "vollkommen lebensunfähige, mechanische Kompilation" an. <sup>58</sup>

In kurzer Zeit wurde "dieser unglückliche Versuch durch die Kritik vernichtet". <sup>59</sup> Den schlechten, bis zur Unverständlichkeit schwerfälligen Stil des Hoffmannschen Entwurfs haben auch diejenigen kritisiert /z.B. Rentmeister/, die das Werk inhaltlich für wertvoll hielten.

Im gleichen Jahr ist auch das Werk des Rechtsanwalts Ignác Dietrich erschienen.<sup>60</sup>

Nach Hoffmanns missglücktem Versuch begannen 1873 von neuem die Beratungen, und der Justizminister beauftragte verschiedene Spezialisten, die verschiedener Teile des das ganze Zivilrecht umfassenden Gesetzbuches anzuarbeiten. Nach <sup>einer</sup> Erklärung des Ministers im Abgeordnetenhaus im Jahre 1876 "bildet zurzeit die Vorbereitung des Entwurfs des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand der Tätigkeit mehrerer Rechtswissenschaftler".<sup>61</sup> Der Rechtsanwalt Elek Gyóry wurde der Allgemeine Teil und das Familienrecht, Béla Bartha, kgl. Tafelrichter, das Vermögensrecht, Béla Vavrik, Gerichtshofpräsident, das Schuldrecht, der Abgeordnete István Teleszky das Erbrecht übertragen.

Über ihre Tätigkeit und das Veranschreiten der Arbeiten waren die wissenschaftlichen Kreise sehr mangelhaft informiert. Deshalb konnte Prof. Mihály Herczegh im Jahre 1878 schreiben: "Es wird allgemein darüber gesprochen, dass die vier beauftragten Rechtswissenschaftler bisher leider noch nichts fertiggestellt haben, obwohl schon beinahe fünf Jahre seit ihrem Auftrag verfloßen sind."<sup>62</sup> /Sich darauf berufend machte Herczegh den überraschenden Vorschlag, wieder Hoffmann <sup>und</sup> diesmal sogar die Ausarbeitung des ganzen Gesetzbuchentwurfs anzuvertrauen./

Nach einigen Jahren beendete Gyóry, und dann auch Teleszky die Ausarbeitung des Entwurfs, samt der Begründung, die auch publiziert wurden.<sup>63</sup> Anscheinend war aber der Auftrag von Bartha und Vavrik erfolglos. Das Sachenrecht wurde schliesslich von Endre Halmossy, das Schuldrecht von István Apáthy ausgearbeitet.<sup>64</sup> So kam

"1880-1882 das erste lockere und mangelhafte Gewebe eines Zivilgesetzbuches zustande... Das ganze Konglomerat bestand aus inhaltlich und strukturell völlig heterogenen, zerfallenden Teilen".<sup>65</sup>

#### IV.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die "abenteuerliche Laufbahn" - wie sich Károly Szladits ausdrückte - der Kodifikation des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches eingehend zu verfolgen. Wir möchten nur noch kurz erwähnen in den folgenden Jahrzehnten des Dualismus wurden noch zahlreiche Entwürfe und Vorschläge verfertigt und sind im Druck erschienen.<sup>66</sup>

Diese bedeutenden und in vieler Hinsicht wertvollen Entwürfe haben einen grossen Einfluss auf die Entwicklung sowohl der Zivilrechtswissenschaft wie auch der Gerichtspraxis ausgeübt. Obwohl auch in der gegenrevolutionären Horthy-Ara die Kodifikationsarbeit weiter betrieben wurde, wurde der damals vorbereitete Gesetzentwurf<sup>67</sup> aber - ebenso wie die Entwürfe zur Zeit des Dualismus - nicht zur Gesetzeskraft erhoben. Das erste ungarische Zivilgesetzbuch wurde erst nach der Befreiung, im Jahre 1959 geschaffen.<sup>68</sup>

Es hat verschiedene Ursachen, dass in der Periode des Kapitalismus kein das ganze Zivilrecht umfassender Kodex zustande gekommen ist. Nach dem Zusammenbruch des Freiheitkampfes von 1848/49 blieb die bürgerliche Revolution unbeendet. In Ungarn ging die Kapitalisierung ohne eine konsequent durchgeführte, siegreiche bürgerliche Revolution vor sich.<sup>69</sup> Nach dem Ausgleich bildete die Gutsbesitzerklasse, die sich aus den Feudalismus in die neue Zeit hiübergereettet hat, auch weiterhin die wirtschaftliche und politische Führungskraft. Die Herren der

der riesigen Fideikomnisse und anderer Gröss- und Mit-  
elgutsbesitze haben in den provisorischen Regeln der  
udexkurialkonferenz ein entsprechendes Rechtsmittel  
ur Sicherung ihrer Interessen ausgebaut. Für die Guts-  
esitzerklasse wäre also die Schaffung eines modernen  
ürgerlichen Gesetzbuches unvorteilhaft gewesen, denn  
ieses hätte zum Nachteil der feudalen Positionen den  
edürfnissen der sich entwickelnden Bourgeoisie ge-  
ient. Die wiederholte Erfolglosigkeit der Kodifikations-  
ersuche kann vor allem auf den Interessengegensatz der  
eiden herrschenden Klassen, der Gutsbesitzer und der  
apitalisten, zurückgeführt werden, "der darin zum Aus-  
ruck kam, dass die eine für die Beibehaltung der feu-  
alistischen Eigentumsverhältnisse, die andere für die  
Sicherung der kapitalistischen Warenzirkulation kämpfte."<sup>70</sup>

Nach dem Ausgleich wurde die kapitalistische  
irtschaftliche Entwicklung in Ungarn beschleunigt, die  
ndustrie und der Handel nahmen einen Aufschwung. Dieser  
rozess wurde durch die zeitweise auftretenden Wirtschafts-  
risen nur verlangsamt, aber nicht verhindert. Die unga-  
rische Gross- und Mittelbourgeoisie erstarkte. Die Ent-  
wicklung der Geldwirtschaft, des Kredit- und Warenver-  
kehrs erforderte die Schaffung neuer Rechtsnormen, die  
den neuen Verhältnissen angemessen waren. Unter den Be-  
ingungen des veralteten, aber geltenden feudalen Rechts  
und der auf vielen Gebieten vollkommen fehlenden recht-  
lichen Regelung erhielt die Gerichtspraxis, "das vom  
Richter geschaffene Gewohnheitsrecht"<sup>71</sup> natürlich eine  
sehr hohe Bedeutung. Das Gewohnheitsrecht ist aber für  
die kapitalistische Wirtschaft unvorteilhaft, besonders  
wenn ein Grossteil der Richter nicht die Interessen des  
Bürgertums vertritt, sondern die patriotisch, national  
arnten rückschittlichen feudalen Gutsbesitzeransichten

verkündet, die insbesondere in den ersten Jahrzehnten nach dem Ausgleich - wie wir oben gesehen haben - durch die "offizielle" Rechtswissenschaft und durch die Mehrheit der zivilrechtlichen Literatur mit eigenen Mitteln unterstützt und gestärkt werden.

Als jedoch zur teilweisen Befriedigung der dringlich gewordenen Interessen der kapitalistischen Entwicklung das Parlament ein Handelsgesetz /dessen Regeln durch die Gerichtspraxis auch auf das Zivilrecht, wirkten/ und einer Reihe Rechtsnormen<sup>72</sup> geschaffen hat, die vor allem für die Bourgeoisie von Bedeutung waren, begnügte sich das Bürgertum im Grunde genommen mit diesen Teilergebnissen und kämpfte - obwohl ihre Kräfte gewachsen sind - nicht mehr konsequent für die Schaffung eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Es ist noch in Betracht zu ziehen, dass um die Jahrhundertwende die Gutsbesitzer und die Kapitalisten bereits Verbündete waren. Der Hauptinhalt dieses Bündnisses bestand darin, dass die beiden herrschenden Klassen des feudalkapitalistischen Ungarns ihre Gewalt zum Schutz der gemeinsamen Interessen gegen das Agrarproletariat und die industrielle Arbeiterschaft /und gegen die Nationalitäten/ ausübten. Dieses Klassenbündnis wollte die Bourgeoisie nicht durch das unbedingte Betreiben der Schaffung eines zivilrechtlichen Kodex, der vom Standpunkt der Gutsbesitzer unerwünscht war, gefährden.

F u s s n o t e n

Ökröss, B.: Codificatio /Törvényhozási előkészületek/  
/Kodifikation /Vorbereitungen für die Gesetzgebung//.

Jogtudományi Közlöny, 1867. p. 41.

Jogtudományi Közlöny, 1866. p. 319.

Im Komitee versah das Amt des Vortragenden Boldizsár  
Horváth, der im nächsten Jahr Justizminister wurde.

Bericht des Vortragendes des Komitees Boldizsár Hor-  
váth. Jogtudományi Közlöny, 1866. p. 382-384.

Ökröss, B.: Codificatio /Das Recht: Gesetze, Gesetzge-  
bung/ und Suhaída, J.: Tanulmányok a polgári magán-

jogi codificatio terén /Studien auf dem Gebiet der  
bürgerlichen zivilrechtlichen Kodifikation/, Jogtudo-  
mányi Közlöny, 1866.

Jogtudományi Közlöny, 1866. p. 288.

Ökröss, B.: Codificatio, Jogtud. Közlöny, 1867. p. 44.

- Mit dieser Anschauung war Ökröss nicht einverstanden.

Mádl, F.: Magyarország első polgári törvénykönyve -

az 1959. évi IV. törvény - a polgári jogi kodifikáció  
történetének tükrében /Das erste Bürgerliche Gesetz-  
buch Ungarns - das Gesetz 4 vom Jahre 1959 - im Lichte  
der Geschichte der Kodifikation des bürgerlichen Rech-  
tes/. Mitteilungen der III. Sektion der Ungarischen  
Akademie der Wissenschaften, Red. Imre Szabó, Buda-  
pest 1960. p. 57. /Im weiteren: F. Mádl: op. cit./

Suhaída, J.: Tanulmányok a polgári magánjogi codifi-  
catio terén /Studien auf dem Gebiete der bürgerlichen  
zivilrechtlichen Kodifikation/. /Studienserie in Buch-  
form. Pest 1867. p. 161-163.

Suhaída: op. cit. p. 164.

Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.

Endgültig am 1. Juli 1794 zur Gesatzkraft erhoben.

- 12 Suhajda: op. cit. p. 165. Im weiteren unterbreitet der Verfasser einen eingehenden Vorschlag auch bezüglich der Struktur des Kodex. Die Hauptteile des Gesetzbuches wären demgemäss: Allgemeiner Teil /zusammen mit Personenrecht/; Vermögensrecht; Recht der Forderungen; Familien-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht; Erbrecht. op. cit. p. 169-225.
- 13 Sárossy K.: Egy szó a "codificatio"-t illetőleg /Ein Wort bezüglich der "Kodifikation"/. Jogtud. Közlöny, 1867. p. 177-179.
- 14 Jahrbuch der Ungarischen Juristenversammlung für das Jahr 1870. Red.: Siegmund, V., Pest 1871 /im weiteren Juristenversammlung/.
- 15 Juristenversammlung, p. 185.
- 16 Ebenda. pp. 189, 188, 186.
- 17 Ebenda p. 191.
- 18 Ebenda p. 190.
- 19 Ebenda p. 191.
- 20 Rentmeister, A.: A magánjogi kodifikációról /Über die zivilrechtliche Kodifikation/. Jogtud. Közlöny, 1877. p. 161.
- 21 Ebenda pp. 112, 119, 125.
- 22 Ebenda p. 154.
- 23 Wenczel, G.: A magyar magánjog rendszere /System des ungarischen Privatrechts/. 2. Ausgabe, Bd. I. Pest 1872. p. 136.
- 24 Zlinszky, I.: A magyar örökösödési jog és az európai jogfejlődés /Das ungarische Erbrecht und die europäische Rechtsentwicklung/, Budapest 1877.
- 25 Dell'Adami, R.: Az anyagi magyar magánjog kodifikációja /Die Kodifikation des materiellen ungarischen Privatrechts/. Budapest 1877. p. 70-105.
- 26 Ebenda p. 224/225.
- 27 Ebenda p. 322.

Szabó, I.: A burzsoá állam- és jogbölcselet Magyarországon /Die bürgerliche Staats- und Rechtsphilosophie in Ungarn/, Budapest 1955. p. 202/03.

Dell'Adami, op. cit. p. 53.

Mádl, F.: op. cit. p. 60.

Mádl, F.: op. cit. p. 59.

Dell'Adami, op. cit. p. 324.

Dell'Adami: A magyar polgári törvénykönyv tervezete és a modern jogtudomány /Entwurf des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches und die moderne Rechtswissenschaft/. In: Magyar Jogászegyleti Értekezések, Band IX. 1883. Magánjogi kodifikációnk és régi jogunk /Privatrechtliche Kodifikation und unser altes Recht/. Budapest 1885.

Vgl.: Mádl, F.: op. cit. p. 61

Daempf, S.: A magánjog és tárgya, különös tekintettel a magyar általános magánjog kodifikációjára /Das Privatrecht und sein Objekt, mit besonderer Hinsicht auf die Kodifikation des ungarischen allgemeinen Privatrechts/. Pécs 1887.

Ebenda p. 142.

Ebenda p. 286/87.

Ebenda p. 288.

Ebenda p. 297, 298.

Ebenda p. 314.

Herczeg, M.: Magyar családi és öröklési jog /Ungarisches Familien- und Erbrecht/. Budapest 1874. Vorwort.

Daempf: op. cit. p. 309

Ebenda p. 309.

Ebenda p. 310, 312.

Teleszky, I.: Örökösödési jogunk törvényhozási szabályozásához /Regelung unseres Erbrechts durch die Gesetzgebung/. Budapest 1876.

- 46 Daempf: op. cit. p. 323.
- 47 Ebenda p. 326.
- 48 Zlinszky, I.: A magyar örökösödési jog és az európai jogfejlődés /Das ungarische Erbrecht und die europäische Rechtsentwicklung/. Budapest 1877. p. 344.
- 49 Daempf: op. cit. p. 327.
- 50 Später erschienen wieder Werke von Daempf in Pécs, 1890: Berufung im summarischen Verfahren, 1891: Das Gesetz der toten Hand in Ungarn. - Er starb 1898 als Tafelrichter der Tafel von Pécs im Alter von 46 Jahren.
- 51 Teleszky: op. cit. Mit dem Erbrechtsentwurf von Teleszky beschäftigt sich im diesem Band eingehend die Studie von Elemér Pólay: Ein Versuch ... zur Kodifizierung des ungarischen Erbrechts im 19. Jahrhundert.
- 52 Diesbezüglich s. Szabó, I. op. cit. und Eörsi, Gy.: A tulajdonjog fejlődése /Entwicklung des Eigentumsrechtes/, Bd.II. Budapest 1951. /im weiteren: Eörsi op. cit./
- 53 Herczegh, M.: Magánjogi codificationk hajdan és mostan /Privatrechtliche Kodifikation einst und jetzt/. Budapest 1878. p. 10, 11 und 37.
- 54 Hoffmann, P.: Általános magánjogi törvénykönyvnek tervezete Magyarország számára. I. közlemény. Általános rész /Entwurf eines Allgemeinen Zivilgesetzbuches für Ungarn. I. Mitteilung. Allgemeiner Teil/ Budapest 1871. /Im Auftrag des Justizminister/. Der Entwurf ist in sechs Kapiteln geteilt. Kapitel I behandelt "die zivilrechtlichen Normen" Kap. II die Personen, Kap. III die Sachen, Kap. IV Die Handlungen /Rechtsgeschäfte und "verbotenes Verhalten"/, Kap. VI den Rechtsschutz. Der ganze Entwurf besteht aus 255 §§.

- 5 Herczegh, M.: op. cit. p. 11.
- 6 Ebenda p. 37.
- 7 S. unter anderen Teleszky, I.: Észrevételek Hoffmann Pál általános magánjogi tervezetére /Bemerkungen zum Allgemeinen Zivilrechtlichen Gesetzentwurf von Pál Hoffmann/. Nagyvárad 1873. - Vida, L.: Hoffmann Pál ur magánjogi törvénytervezete közönséges nyelven és lehető kihagyásokkal átdolgozva /Entwurf des Zivilrechtlichen Gesetzbuches von Pál Hoffmann in gewöhnlicher Sprache und mit Fortlassung der unnötigen Teile umgearbeitet/. Magyar Themis /juristische Fachzeitschrift/ 1872. Nr. 6, 7, 9, 12, 13, 17, 19.
- 8 Mádl, F.: op. cit. p. 63.
- 9 Dell'Adami: A magyar polgári törvénykönyv tervezete és a modern jogtudomány /Der Entwurf des ungarischen Zivilgesetzbuches und die moderne Rechtswissenschaft/. Budapest 1883. p. 4. Zitiert bei Mádl: Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelrechtes im Zeitalter des Dualismus. Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848-1944. Herausgegeben von A. Csizmadia und K. Kovács, Budapest 1970 /im weiteren Mádl, F.: Kodifikation, 1970/ p. 112.
- 0 Dietrich, I.: Általános magánjogi törvénynek tervezete Magyarország számára I. Általános rész, /Entwurf eines allgemeinen Zivilgesetzbuches für Ungarn, I. Allgemeiner Teil/ Pest 1871. /Mittelung und Kritik des Entwurfes von P. Hoffmann/.
- 1 Herczegh, op. cit. p. 11.
- 2 Herczegh, op.cit. p. 36.
- 3 Gyórv, E.: Az általános magyar magánjogi törvénykönyv tervezete. Általános indokok, Általános rész /Entwurf des Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Allgemeine Begründungen, Allgemeiner

- Teil/ Budapest 1880. /Es gibt Hinweise, dass Gyóry auch den Entwurf des Familienrechts fertiggestellt hat, aber wir fanden keine Spur über sein Erscheinen in Druck/: Teleszky, I.: Az általános magánjogi törvénykönyv tervezete. Öröklési jog /Erbrecht/. Budapest 1882.
- 64 Halmossy, E.: Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Sachenrecht. Budapest 1882; Apáthy, I.: Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Schuldrecht. Budapest 1882. - Wir bemerken, dass schon viel früher Neinmann, F. ohne offiziellen Auftrag einen Entwurf des Schuldrechts verfertigt hat: Adatok az alkotandó magyar polgári törvénykönyvhez I.rész: A kötelmi viszonyokat szabályozó törvény tervezete /Daten zum vorgesehenen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Teil: Entwurf eines Gesetzes für das Obligationsrecht, Bd. I Budapest 1874.
- 65 Mádl, F.: Kodifikation, 1970. p. 112.
- 66 S. bezüglich der Entwürfe Asztalos, L.: A magyar bürokracia magánjog rövid története /Kurze Geschichte des ungarischen bürgerlichen Zivilrechtes/ In: Polgári jogi tanulmányok. Red.: Asztalos, L. Budapest 1970. Mádl, F.: Kodifikation, 1970, Asztalos, L.: Entwicklung der ungarischen Privatrechtswissenschaft im Zeitalter des Dualismus /im weiteren Asztalos op. cit./ In: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848-1944. Herausgegeben von A. Csizmadia und K. Kovács /im weiteren: Die Entwicklung. Budapest 1970/; Weiss, E.: Die Entwicklung des Vertragsrechts im Lichte der ungarischen zivilrechtlichen Kodifikationsarbeiten. In: Die Entwicklung. Budapest 1970. p. 28 ff. Szladits, K.: /Red./: Magyar magánjog /Ungarisches Privatrecht/. Bd. I. Allgemeiner Teil. Budapest 194

p. 98-100.

7 Der Justizminister legte im Jahre 1928 dem Parlament den Entwurf des Zivilgesetzbuches vor, das aber "... auch im Vergleich zu den älteren Entwürfen einen Schritt zurück bedeutete". Mádl: op. cit. p. 67. -

Die Diskussionen bezüglich der Erhebung des Entwurfes zur Gesetzkraft s. Szladits: op. cit. p. 101.

8 Das Gesetz 4 vom Jahre 1959. s.: Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien. Red. Gy. Eörsi und F.

Mádl: Budapest 1963.

9 Eörsi, Gy.: op. cit. p. 298.

0 Mádl, F.: Kodifikation. p. 107.

1 Asztalos, L.: op. cit. p. 65.

2 Wechselgesetz /Ges. 27:1876/, Konkursgesetz /Ges. 17:1884/, Urhebergesetz /Ges. 16:1884/ und Patentgesetz /Ges. 37:1895/ sowie das Warenzeichengesetz /Ges. 2:1890/ usw.



ELEMÉR PÓLAY

Ein Versuch zur Kodifizierung des ungarischen  
Erbrechts im 19. Jahrhundert

1917

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

Im Jahre 1973 war es hundert Jahre her, dass der ungarische Justizminister den Rechtsanwalt und späteren Staatssekretär István Teleszky beauftragte, den Entwurf eines Erbrechtsgesetzes vorzubereiten.

Dieser Entwurf war a/ der erste Versuch in Ungarn zur umfassenden Kodifizierung des Erbrechtes; b/ der erste Schritt zur Realisierung des Gesetzartikels /im weiteren GA/ 15. vom Jahre 1848, der die Anfertigung eines ungarischen Zivilgesetzbuches vorgeschrieben hat und schliesslich c/ ein Versuch des Verfassers die gesellschafts-wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeitperiode zu bewerten und auf dem Niveau der europäischen Rechtsentwicklung sein Werk anzufertigen.

## I. Die Geschichte des Kodifizierungsversuches von Teleszky

### I

1. Die ungarische bürgerliche Revolution von 1848 hat die grundlegende Institution des ungarischen feudalen Rechtssystems: die Avitizität und in ihrem Rahmen das feudale Erbrecht abgeschafft; nach der Niederlage des ungarischen Freiheitkampfes bestand aber keine Möglichkeit, ein neues Erbrecht zu schaffen. Durch das kaiserliche Avitizitätspatent wurde in Ungarn auch in Siebenbürgen/ das österreichische ABGB eingeführt. Das Erbrecht des ABGB war in der Relation des früheren ungarischen Erbrechtes artfremd, indem es

den Unterschied zwischen dem angestammten und erworbenen Vermögen nicht kannte, die Testierfreiheit durch den Pflichtteil beschränkte und statt des ungarischen sog. ipso iure Erbrechtssystems das aditionale System einführte.

2. Die Judexkurialkonferenz im Jahre 1861 hat das ABGB im Mutterland /nicht aber in Siebenbürgen und innerhalb der gewesenen Militärgrenze/ ausser Kraft gesetzt und gleichzeitig versucht, ein System des ungarischen Erbrechtes auszuarbeiten. Durch die formale Wiederherstellung gewisser erbrechtlicher Reste der Avitizität entstand als Produkt der Judexkurialkonferenz das Rückfallerbrecht, in dessen Sinne die angestammten Güter des Erblassers, wenn es keine Deszendenten gab, dem Prinzip "paterna-paternis, materna-maternis" entsprechend jener Linie zufielen, woher sie stammten, und zwar bis zur Parentel des Erwerbers des betreffenden Besitzstückes. Das erworbene Vermögen erbte in diesem Falle der überlebende Ehegatte und wenn kein Ehegatte da war, die Aszendenten und die Seitenlinie nach Parentelen. Die Rechtsinstitution des Pflichtteils wurde vom österreichischen ABGB übernommen, gewisse feudale Elemente des früheren ungarischen Erbrechts hingegen sowie das Tochterviertel und das ius capillare gestrichen. Als Reste des früheren feudalen Erbrechts wurde das Familienfideikomiss, für die adligen Frauen /bzw. für die Frauen der den Adligen gleichgestellten Honoratioren/ die Witwenerbfolge und von dem früheren ungarischen Erbrecht das Witwenrecht auch konserviert.

3. Von der Judexkurialkonferenz wurde der feudale Charakter des früheren ungarischen Erbrechts - trotz Abschaffung der Avitizität - unter der Losung

Wahrung der Erzeugnisse des rechtsschöpfenden Genius des Ungarntums" teilweise aufrechterhalten. Es verblieb die partielle Anerkennung des Ständewesens im Familienfideikommiss fremder Herkunft und in der Witwenerbfolge der adligen - und ihnen gleichgestellten - Frauen die Ungleichheit der Geschlechter /im Witwenrecht, in der Witwenerbfolge/. Der feudale Partikularismus [widerspiegelte sich in der speziellen Erbfolge der Ehegatten und im Witwenrecht des jazygo-kumanischen Distriktes. Der Unterschied zwischen dem angestammten und dem erworbenen Vermögen - natürlich nur wenn es keine Aszendenten gab - wurde aufrechterhalten.

In Siebenbürgen, im Gebiet der ehemaligen Militärgrenze, blieb - wie schon erwähnt - das ABGB und somit das österreichische Erbrecht in Kraft, ebenso in Kroatien, das aber auch einen autonomen gesetzgebenden Apparat besass.

4. Im "Mutterland" und in Ungarn blieb nach dem Ersten Weltkrieg das oben dargestellte ungarische Erbrecht - abgesehen von unbedeutenden Modifizierungen - prinzipiell bis zum Jahre 1946 als geltendes Recht in Kraft.

Durch GA 12 v. J. 1946 wurden die Witwenerbfolge der adligen Frauen und die jazygo-kumanischen Statute außer Kraft gesetzt; durch GA 18 v. J. 1946 wurde die gesetzliche Erbfolge der Seitenlinie auf zwei Parentelen beschränkt und dadurch natürlich auch die Rückfallerbfolge eingeschränkt. GA 29 v. J. 1946 hat die Gleichberechtigung der ausserehelichen Kinder mit den ehelichen bestimmt. Die umfassende und den modernen Erfordernissen entsprechende Regelung des ungarischen Erbrechts wurde aber erst durch das Zivilgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik /Gesetz IV v. J. 1959/ verwirklicht.

5. Was nun den Versuch zur Kodifizierung des ungarischen Erbrechts von Teleszky betrifft, ist 1./ die Geschichte dieses Versuches und in dessen Rahmen die grundlegende Modifizierungen des Teleszkyschen Entwurfes in der Relation des geltenden Rechtes und 2./ die Bewertung dieses Kodifizierungsversuches darzustellen.

Es scheint uns zweckmässig zu sein, die Geschichte des Kodexentwurfes ( ) in drei Periode. a/ die Entstehung des Gesetzentwurfes von Teleszky /1871-1882/, b/ der Gesetzentwurf und die auf dessen Grundlage angefertigten Gesetzanträge im Apparat der ungarischen Gesetzgebung /1882-1889/ und c/ die Hintertreibung des Erbrechtsgesetzes /1889-1890/ - zu erörtern.

## II

1. Die Geschichte der Entstehung des Gesetzentwurfes von Teleszky /1871-1882/. Nach dem Ausgleich hat die ungarische Regierung die Vorbereitung eines ungarischen Zivilgesetzbuches im Sinne des GA 15 v. J. 1848 angefangen.

Mit der Anfertigung des Entwurfes des "Allgemeinen Teiles" wurde Pál Hoffmann, Professor für römisches Recht, im Jahre 1869 beauftragt. Der Entwurf dieses - zu dieser Zeit noch - dogmatisch eingestellten Pandektisten wurde von den zuständigen Faktoren - besonders nach dem literarischen Angriff von Teleszky - nicht angenommen.<sup>1</sup>

2. In einer Sitzung der 1871 stattgefundenen II. Ungarischen Juristenversammlung hat der Rechtsanwalt aus Grosswardein hente István Teleszky den Vorschlag gemacht, die Kodifizierung des ungarischen Erbrechtes vor der allgemeinen Kodifikation des Privat-

rechts anzufertigen. Auf Grund der weiteren formalen und inhaltlichen Vorschläge von Teleszky wurde von der Juristenversammlung entschieden: a/ vorerst ist die Kodifizierung des Erbrechtes zu realisieren, b/ das Rückfallertrecht ist abzuschaffen.

Auf Grund dieser Stellungnahme wurde Teleszky 1873 vom ungarischen Justizminister mit der Vorbereitung eines Erbrechtsgesetzesentwurfs beauftragt.<sup>2</sup>

3. Die Einführung des Entwurfs und der Teil über die gesetzliche Erbfolge samt der Motivierung wurde noch 1873 verfasst und im Rahmen einer Privat-Enquete im Februar 1874 von ausgezeichneten Rechtswissenschaftlern besprochen. In den nächsten Jahren wurde der ganze Entwurf fertiggestellt.

4. Im Jahre 1876 erschien in Budapest das Werk "Örökösödési jogunk törvényhozási szabályozásához" /Zur gesetzgeberischen Regelung unseres Erbrechts/ von Teleszky. Diese Arbeit wurde von der Ung. Akademie der Wissenschaften ausgezeichnet. Mit diesem Werk hat Teleszky beabsichtigt, die Abschaffung der Rückfallerbfolge rechtshistorisch und rechtspolitisch zu begründen.

Er versuchte, zu beweisen, dass die Avitizität, deren erbrechtlicher Überrest - seiner Meinung nach - die Rückfallerbfolge ist, aus den germanischen Rechten stammte, wo das Prinzip "paterna-paternis, materna-maternis" und im Zusammenhang damit das ius recadentiae sehr verbreitet war. Demgegenüber sind keine Spuren der Avitizität in den Dekreten der Arpaden zu finden. Diese Institution wurde gesetzlich erst von König Ludwig von Anjou im Jahre 1351 eingeführt.<sup>3</sup> Überdies ist die Rückfallerbfolge zur Verhinderung der Zersplitterung des Familienvermögens keineswegs geeignet, im Falle der

Aufrechterhaltung dieser Institution ist es aber möglich, dass statt der überlebenden Mutter des Erblassers ein entfernter Verwandte von der Seitenlinie der gesetzliche Erbe in der Rückfallerbbschaft wird.<sup>4</sup> Es ist also "ohne Forschung nach Herkunft des Vermögens - /Rückfall-, oder erworbenes Vermögen/ - eine einheitliche Erbfolge einzuführen".<sup>5</sup>

5. Das Werk von Teleszky hat eine scharfe mündliche und schriftliche Diskussion ins Leben gerufen. Béni Grosschmid /Zsögöd/, der begabteste Gelehrte des ungarischen Privatrechts dieser Epoche, dessen wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Familien- und Erbrechts durch einen strengen Konservativismus, im Bereich des Verkehrsrechts /Obligationenrecht/ aber durch eine Fortschrittlichkeit charakterisiert war, führte einen literarischen Kampf gegen Teleszkys erbrechtliche Konzeption.

In seinem Werk: "Öröklött és szerzett vagyon" /Vererbtes und erworbenes Vermögen/<sup>6</sup> legte Grosschmid fest, dass Teleszky die Rückfallerbbschaft aus zwei Richtungen angegriffen: einerseits sei diese Institution - Teleszkys Ansicht nach - kein Produkt des "ungarischen nationalen Genius", andererseits sei sie zur Verhinderung der Zersplitterung des Familienvermögens ungeeignet.<sup>7</sup> Dem Wesen nach konnte der hochbegabte Zivilist die beiden Thesen von Teleszky keineswegs entkräften, seine Auffassung von der Rückfallerbbschaft ist aber sehr interessant und geistreich: diese Institution - sagt er - ist der Überrest der Avitizität, die einen zweiseitigen Charakter trug. Sie war einerseits die Institution des öffentlichen Rechts und stand in dieser Relation mit dem königlichen Donationssystem und mit dem Urbarialsystem in engem Zusammenhang, sie inkorporierte also die feu-

ale Rechtsungleichheit der Untertanen. Sie hatte aber auch eine privatrechtliche Seite, die wieder z. T. einen sachrechtlichen, z. T. einen erbrechtlichen Charakter besass. Sein sachrechtlicher Charakter stand im Dispositionsverbot über das Ahnengut, während sein erbrechtlicher Charakter in dem Prinzip, dass das aus der väterlichen Linie stammende Vermögen, wenn der Erblasser ohne Deszendenten ohne Abkömmlinge starb, solange an die aufsteigenden und Seitenverwandten der väterlichen Linie fällt, bis eine Parentel folgt, für die dieses Vermögen als erworbenes Gut zu qualifizieren ist und dieselbe Regel galt natürlich auch für die mütterliche Linie/. Die Avitizität wurde sowohl von ihrem öffentlichen rechtlichen<sup>8</sup> als auch von ihrem sachrechtlichen Charakter befreit<sup>9</sup>, und so verblieb ihr erbrechtliches Profil, das seit vielen Jahrhunderten der Bestandteil des ungarischen Rechtssystem war /geflissentlich diskutierte er aber mit Teleszky nicht über die echt ungarische Herkunft dieser Institution, denn er wusste wohl, dass die Trennung der Güter im angestammtes und erworbenes Vermögen fast in allen frühfeudalen Rechtssystemen zu finden ist/. Die Avitizität musste ihren staatsrechtlichen Charakter in Interesse der politischen Rechtsgleichheit, ihren sachrechtlichen in dem der Erleichterung des Verkehrs- und Kreditlebens verlieren. Die erbrechtliche Projektion der Avitizität - die auf ungarischem rechtshistorischem Boden beruht - muss man aber konservieren, schrieb Grosschmid.<sup>10</sup>

6. 1881 hat Teleszky den allgemeinen und den Teil über die gesetzliche Erbfolge samt Motivierung seines Entwurfes zum Druck vorbereitet, und in seinem Vortrag, am 4. Februar 1882 in der Sitzung des Unge-

rischen Juristenvereines fasste er die Leitidee seines Entwurfes im folgenden zusammen: "Die beiden gleicherweise wichtigen Faktoren des Erbrechts: die persönliche Verfügungsberechtigung und die begründeten Ansprüche der Familie müssen entsprechend gewürdigt werden, dass zwischen den beiden einander entgegenstehenden Richtungen das Gleichgewicht den Erfordernissen der Gerechtigkeit und der Zweckmässigkeit hergestellt werde."<sup>11</sup>

7. Dieser Vortrag wurde zum erstenmal vom Mihály Herczegh /Professor für Privatrecht in Budapest/ angegriffen. Seine Argumente waren aber antihistorisch, dogmatisch und keineswegs überzeugend. Einerseits wiederholte er den Gedankengang von Grosschmid, aber ohne die - auf den ersten Blick - überzeugende Kraft dieses hochbegabten Rechtsgelehrten, andererseits versuchte er zu beweisen, dass die Rückfallerbfolge und damit die Trennung der angestammten und erworbenen Güter im Rahmen der Erfolge der Agnation auch schon in Rom bekannt war und erst von Justinian abgeschafft wurde.<sup>12</sup>

8. Aufgrund der erwähnten literarischen Antezedentien fand die Sitzungen des Ung. Juristenvereines von 11. November bis zum 4. Dezember statt, in denen besonders die Frage der Rückfallerbfolge eine sehr heftige Diskussion hervorrief.<sup>13</sup>

Die Konzeption von Teleszky im Bereich der gesetzlichen Erbfolge wurde sowohl von konservativer als auch von radikaler Seite stark angegriffen.

Teleszkys Anhänger /Barna, Hódossy, Baksits, Czorda/ haben in der Frage der Abschaffung der Rückfallerbfolge einstimmig betont, dass diese Erbfolge nichts mit dem "ungarischen rechtsschöpfenden Genius" zu tun hat und keineswegs geeignet ist, die Zersplit-

ung des Familienvermögens zu verhindern; demgegenüber  
t es aber geeignet, dem überlebenden Ehegatten jenes  
mögen zu entziehen, an dessen Erhaltung er tätig war,  
d es für die entfernten Verwandten der Seitenlinie  
s Erblässers zu sichern.<sup>14</sup>

Von konservativer Seite wurde Teleszkys Konzeption von Herczegh wieder mit den schon erwähnten Argumenten und einem nationalen Pathos angegriffen.<sup>15</sup>

Von radikaler Seite wurde von R. Dell'Adami beanstandet, dass Teleszky den Anhängern der Rückfallerbfolge in seinem Entwurf eine gewisse Konzession in Form des Rückfallerbes der mitbeteiligten Geschwister machte,<sup>16</sup> während ein anderer fortschrittlicher Jurist, A. Allinek, die Teleszkysche Konzeption wegen des Fideikommisscharakters einzelner Bestimmungen des Entwurfes angriff, wobei er sich zur Begründung seiner Thesen auf ix berief.<sup>17</sup>

Übrigens wurde in diesen Sitzungen nicht nur über die Abschaffung der Rückfallerbfolge beraten, sondern auch über die Lebensberechtigung der Institution der Nacherbfolge<sup>18</sup> - die Teleszky zum Schutz des Familienvermögens statt der Rückfallerbfolge in seinem Entwurf aufnahm - und über die Unrichtigkeit der Kodifizierung des Erbrechts vor einer umfassenden Regelung des Familienrechts diskutiert.<sup>19</sup>

### III

1. Der Teleszkysche Gesetzentwurf und die auf seiner Grundlage angefertigten Gesetzanträge im Apparat der ungarischen Gesetzgebung /1882-1889/. Die Stellungnahme der II. Ung. Juristenversammlung in der Frage der selbständigen Kodifizierung des ungarischen Erbrechts

und in der Abschaffung der Rückfallerbfolge, die in der erwähnten Periode veröffentlichten Abhandlungen von Teleszky und die Erfolge der vom Ung. Juristenverein organisierten Diskussionen haben das ungarische Justizministerium überzeugt, dass a/ die selbständige Kodifizierung des Erbrechts vor der allgemeinen Kodifizierung des ungarischen Privatrechts und b/ die Abschaffung der Rückfallerbfolge bzw. die strengere Regelung der Nacherbfolge ohne grössere Schwierigkeiten möglich sei.

So wurde vom Justizministerium schon 1882 der vollständige Text Teleszkys "Entwurf des Allgemeinen Ungarischen Zivilgesetzbuches, Erbrecht" /im weiteren "Erbrechtsgesetzentwurf" = EGE/ offiziell veröffentlicht.<sup>20</sup> Teleszky hat die ganze Motivierung noch nicht angefertigt, deshalb wurde als Grundlage der folgenden Diskussionen die Motivierung des allgemeinen Teiles und des Kapitels über die gesetzliche Erbfolge, die in einer Privatausgabe im Jahre 1881 von Teleszky erschienen ist, benutzt.

2. Der EGE hat sich in seiner Struktur an den Aufbau des 1863 eingeführten Sächsischen Zivilgesetzbuches bzw. seines erbrechtlichen Teiles angelehnt. Inhaltlich hat Teleszky mehrmals auch die Lösungen dieses Gesetzbuches sowie die des Erbrechtsgesetzentwurfes von Friedrich Mommsen<sup>21</sup> verwendet. In dem Teil über die letztwillige Verfügung und über die Erwerbung des Nachlasses hat vernehmlich dieser Entwurf auf das Teleszkysche Werk einen bedeutenden Einfluss ausgeübt. In Hinsicht der Testier-Formalitäten hat er die Verfügungen des GA. 16 v. j. 1876 vor Augen gehalten. In der parentalarischen Erbfolge, in der Frage des Erbvertrags und in der Einführung des additionalen Systems hat er auch das österreichische ABGB berücksichtigt.

Seine erbrechtliche Konzeption sucht einen Mittelweg zwischen der Testierfreiheit und den begründeten Ansprüchen der Familie. Sein Ausgangspunkt ist in dieser Frage nicht das Prinzip der Testierfreiheit - wie im ABGB -, sondern die gesetzliche Erbfolge, diese Konzeption wird auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass vom EGE in erster Linie die gesetzliche Erbfolge und danach die letztwillige Verfügung geregelt wurde.

Der EGE besteht aus 5 Teilen. u. zw. a/ "Allgemeine Normen"; b/ "Die gesetzliche Erbfolge"; c/ "Das Pflichtteil"; d/ "Die auf die Verfügung des Erblassers beruhende Erbfolge"; e/ "Die Erwerbung des Nachlasses und des Vermächtnisses und die damit verbundenen Rechtsverhältnisse".

In der Relation des geltenden Erbrechts waren die folgenden Abweichungen des EGE am bedeutendsten:

a/ das Witwenrecht, als das selbständige Recht der Witfrau wurde im EGE abgeschafft und in die Institution der gesetzlichen Erbfolge des überlebenden Ehegatten angefügt /EGE §§ 31-33/;

b/ von der Rückfallerbfolge ist vom EGE nur das Rückfallrecht der mitbeteiligten Geschwister geblieben w. wurde eingeführt /§ 38/;

c/ für die ausserehelichen Kinder wurde in der Relation des sie anerkennenden Vaters eine gesetzliche Erbfolge gesichert, wenn der Vater weder überlebende eheliche Abkömmlinge noch Eltern bzw. Ehegattin hatte: dieses Erbrecht konkurrierte mit dem Erbrecht der Aszendenten höheren Grades bzw. der Verwandten der Seitenlinie; nach den väterlichen Verwandten gewährte aber der EGE dem ausserehelichen Kind kein Erbrecht, wenn aber

das Kind keine andere überlebenden Verwandten hatte, sicherte der EGE für den Vater den Nachlass des Kindes /§§ 44-49/. In dieser Frage hat Teleszky einen Mittelweg zwischen den die Vaterschaftsklage annehmenden aber das Erbrecht des Kindes verleugnenden /ABGB, Züricher ZGB/ und den auf Grund der väterlichen Anerkennung ein breites Erbrecht anerkennenden, aber die Vaterschaftsklage verleugnenden Gesetzbüchern /Code civil, Codice civile usw./ gewählt;

d/ ausser den Aszendenten und Eltern wurde das Recht auf das Pflichtteil auch für den überlebenden Ehegatten gesichert /§ 70/, wie es auch im Sächsischen und Züricher ZGB und im Codice civile niedergelegt ist.

e/ die Nacherbfolge wurde für Fremde nur in einem Grad, für die Familienangehörigen in zwei Graden gesichert /§§ 234-235/;

f/ einen Erbvertrag zu machen, war nur den Ehegatten /bzw. den Verlobten, wenn die Eheschliessung staatfand/ /§ 349/ - ebensowie im ABGB und im Mommsenschen Entwurf - erlaubt;

g/ statt der ipso iure Erwerbung des Nachlasses wurde das additional System des ABGB eingeführt /§§ 370 ff./, aber unter Verzicht auf die obligatorische offizielle Besorgung des Nachlasses.

Das ganze Gesetzwerk war von einer fortschrittlichen juristischen Technik, manchmal von einer kasuistischen Regelung - wie sie von Teleszky für nötig gehalten wurde /z. B. in der Relation der Vermächtnisse/ - charakterisiert. Ausserlich war der EGE gewissermassen vom sog. stilus curialis gekennzeichnet, der aber von den folgenden Gesetzanträgen abgeschafft wurde.

3. Die Veröffentlichung des EGE hat seitens Grosschmid einen heftigen Angriff hervorgerufen. In

seiner 1882/83 veröffentlichten Artikelserie über den EGE<sup>22</sup> hat er Teleszkys Entwurf von mehreren Seiten kritisiert.

a/ Vorerst hat er Teleszky die kasuistische Regelungsmethode besonders im Bereich der Normen des Vermächtnisrechts vorgeworfen;<sup>23</sup>

b/ im weiteren wurde Teleszkys "übersetzende gesetz-schaffende Methode" scharf kritisiert;<sup>24</sup>

c/ die Behandlung der Institution der Rückfallerbfolge hat Grosschmid als ein inkorrektcs Verfahren qualifiziert, indem er eine kleine Konzession den Anhängern der Rückfallerbfolge /mit dem Rückfallrecht der mitbeteiligten Geschwister/ machte, allerdings mit dem Hintergrundgedanken, dass weitere Beratungen des Entwurfes auch diesen Rest jener Institution abschaffen werden;<sup>25</sup>

d/ Grosschmid meinte, dass die Rückfallerbfolge ebenso geeignet ist, die Zersplitterung des Familienvermögens zu verhindern wie die von Teleszky in den Vordergrund gestellte Nacherbfolge; zum ersten ist aber kein Testament notwendig;<sup>26</sup>

e/ im weiteren wurde Teleszky von Grosschmid politischer Inkorrektheit beschuldigt. Teleszky, sagte Grosschmid, wollte "mit jeder politischen Strömung schwimmen". Anfangs hat er mit einem "roten Radikalismus" die volle Testierfreiheit verkündigt, dann "mit einem politischen Salto mortale" den Schutz des Familienvermögens betont /mit Hilfe der Nacherbfolge/;<sup>27</sup>

f/ auch wegen der selbständigen Kodifizierung des Erbrechts vor der allgemeinen gesetzgebenden Regelung des ung. Privatrechts hat Grosschmid scharfe Vorwürfe gemacht.<sup>28</sup>

4. Den von konservativer Seite kommenden Angriffen von Grosschmid gegen den EGE folgten von radikaler Seite die Angriffe von Dell'Adami.

a/ Dell'Adami warf Teleszky vor, dass der EGE unter deutschem Einfluss stehe. Der EGE ist ein "nach deutscher Art abgefasste Kompilation ad gloriam Windscheidii et ceterorum, aber keine selbständige ungarische Legislation";<sup>29</sup>

b/ die Kodifizierung des Erbrechtes vor der Familienrechts sei eine gesetzgebende Unmöglichkeit, betonte Dell'Adami;<sup>30</sup>

c/ und letzten Endes dient der ganze - auf vernunftrechtlichen Gründen stehende - Entwurf <sup>der</sup> Festigung einer kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.<sup>31</sup>

5. Die konservativen und radikalen Angriffe gegen Teleszkys Entwurf blieben vorerst - trotz ihrer Plausibilität - erfolglos.

Auch Grosschmid wurde gezwungen an zu erkennen, dass die Struktur des Teleszkyschen Entwurfs sehr gut war, und in mehrerer Hinsicht bedeutete der EGE im Vergleich zum Sächsischen ZGB und zum Mommsenschen Entwurf einen Fortschritt. Ausserdem lobte er Teleszkys "wissenschaftlichen Aufwand, das juristische Judizium und die Kundigkeit im Rechtsleben".<sup>32</sup>

6. Eine vom Justizminister beauftragte Fachkommission führte eine ausführliche Besprechung des EGE durch, und zwar nun schon aufgrund der inzwischen offiziell veröffentlichten Motivierung des EGE.<sup>33</sup> Diese Besprechung begann im Frühjahr 1883 und dauerte bis Herbst 1886 und erklärte den EGE mit nicht sehr bedeutenden

Modifizierungen für richtig.

7. Während der Sitzungen der Fachkommission hat sich Grosschmid veranlasst gefühlt, einen Gegenentwurf für Erbrecht zu veröffentlichen.<sup>34</sup>

In diesen Entwurf hat der Verfasser die prinzipiell unbeschränkte Rückfallerbfolge auf zwei, und zwar auf die elterliche und grosselterliche Parentel beschränkt. Der erfahrene Jurist hat nämlich den im endlosen Rückfallerbrecht verborgenen Anachronismus wohl gesehen, wollte aber seinen Standpunkt - die Aufrechterhaltung der Rückfallerbfolge - keineswegs aufgeben, versuchte also, sie auf diesem Wege durch ein Kompromiss zu retten.

8. Aufgrund des von Teleszky und von der Fachkommission bearbeiteten Textes des EGE wurde am 8. Januar 1887 "Der Gesetzentwurf zum Erbrecht" von Justizminister T. Fabinyi dem Abgeordnetenhaus eingereicht /im weiteren I. EGA/.<sup>35</sup>

Die Struktur des I. EGA ist mit der des EGE völlig identisch. Inhaltlich wurde a/ einerseits die Rückfallerbfolge der mitbeteiligten Geschwister weggelassen, b/ andererseits der Mass des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten und das des Pflichtteiles gewissermassen modifiziert und c/ das Erbteil des ausserehelichen Kindes erhöht.

9. Obwohl das ungarische Abgeordnetenhaus den I. EGA nicht besprach, wurde der Antrag von sowohl dem konservativen Grosschmid als auch von dem radikalen Dell'Adami wieder angegriffen.

Grosschmid hat zu dieser Zeit erkannt, dass das Rückfallerbrecht nicht mehr zu retten war. Darum hat er die mässige Nacherbfolge, die von Teleszky als Er-

setz des Rückfallrechts behandelt wurde, scharf kritisiert und die Erweiterung dieser Institution verlangt.<sup>36</sup>

Von Dell'Adami wurde ein Angriff gegen die modifizierte Aufrechterhaltung des Witwenrechtes gerichtet, und ausserdem verlangte er die erbrechtliche Gleichberechtigung des ausserehelichen Kindes mit dem ehelichen.

10. Im Jahre 1887 wurde der Gesetzantrag auch in deutscher Sprache herausgegeben /in der Übersetzung von Th. Kern/. Somit hatten auch die Rechtsgelehrten der Monarchie bzw. Deutschlands eine Möglichkeit, den Antrag zu bewerten.

Die österreichischen Professoren Pfaff und Hoffmann stellten fest, dass der Gesetzantrag in der Relation des ABGB auch einen Fortschritt bedeutet. Die Anwendung des Mommsenschen Entwurfes des Sächsischen und des Züricher ZGB mache das Gesetzwerk noch wertvoller und in der Reihe der modernen gesetzgebenden Produkte werde dieser Antrag einen vornehmen Platz erhalten.<sup>38</sup>

Randa, Professor für Zivilrecht in Prag betonte, dass Teleszky oft einen selbständigen Weg einschlug. Auch wurden von ihm die vorteilhaften Eigenschaften des EGE im Vergleich zum ABGB hervorgehoben.<sup>39</sup>

Dernburg, der grosse Pandektist, <sup>brachte</sup> zum Ausdruck, dass das Werk von Teleszky "gesunde und entsprechende Massnahmen und z. T. neue und glückliche Ideen enthält", obwohl er mit der Abschaffung der ipso iure Erbfolgeordnung nicht einverstanden sei.<sup>40</sup>

11. Auf grund der neueren literarischen Angriff durch Grosschmid liess das Justizministerium unter Mitwirkung von Teleszky den I. EGA gewissermassen modifizieren. Der neue "Gesetzantrag zum Erbrecht" /= II. EGA/

urde vom Justizminister am 22. Oktober 1887 dem ungarischen Abgeordnetenhaus vorgelegt<sup>41</sup> und von diesem an die Kommission für Justizwesen des Abgeordnetenhauses weitergeleitet.

Der II. EGA ist in Struktur und Einteilung mit dem I. EGA identisch, nur inhaltlich wurde er bezüglich der Nacherbfolge unter dem Einfluss der Angriffe von Grosschmid gewissermassen modifiziert. Danach war die Nacherbfolge im Rahmen der Familie unbeschränkt /II. EGA § 236/. Grosschmid, der in der Frage der Aufrechterhaltung des Rückfallerbrechts den Kampf verloren hatte, hat ihn also auf einem anderen Gebiet gegen Teleszky gewonnen.

12. Am 12. Februar 1889 hat der Exponent der Kommission für Justizwesen des ungarischen Abgeordnetenhauses gemeldet, dass der II. EGA von der Kommission beraten und der Bericht der Kommission für Justizwesen im weiteren MKJ/ mit dem Kommissionstext /im weiteren KT/ dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde.<sup>42</sup>

Von der MKJ wurde ausdrücklich betont, dass / der KT versuchte, die historischen Antezedenzen des ungarischen Erbrechts zu berücksichtigen;<sup>43</sup> b/ die Erwartung der Kodifizierung des gesamten ungarischen Privatrechts scheint unter den gegebenen Umständen gefährlich zu sein;<sup>44</sup> c/ die Abschaffung des Rückfallrechts wurde einstimmig von der Kommission angenommen;<sup>45</sup> / die gesetzliche Erbfolge des ausserehelichen Kindes nach seinem Vater wurde als Erfordernis des Humanismus<sup>46</sup> von der Kommission erklärt.

13. Strukturell folgt der KT dem Aufbau des II. EGA, inhaltlich bestehen aber gewisse Unterschiede zwischen den beiden Texten.

a/ Im Falle der gesetzlichen Erbfolge des überlebenden Ehefrau bevorzugt, denn - wie es in der Motivierung des MKJ betont wurde - die Witwe ist vermögensrechtlich in einer nachteiligen Lage im Vergleich zum überlebenden Mann /KT § 33/.

b/ Entsprechend den <sup>erwähnten Massnahmen</sup> unter a/ wird auch der Pflichtteil der Ehegatten modifiziert /KT § 98/.

c/ Der KT erlaubt im Rahmen der Familie nur in bezug auf die Zeitgenossen eine unbeschränkte Nacherbfolge, in bezug auf Personen, die nach der Abfassung des Testaments geboren sind, nur eine von zwei Graden /KT - 238/.

14. Die Einführung des modifizierten Entwurfes von Teleszky schien also ganz gesichert zu sein. Auch Grosschmid betrachtete seinen Kampf - aller Wahrscheinlichkeit nach - als verloren; er wurde nämlich vom Justizminister beauftragt, den Entwurf des Einführungsgesetzes des Erbrechtskodexes anzufertigen, und er hat diesen Auftrag erfüllt.<sup>47</sup>

#### IV

1. Die Vereitelung des Inkrafttretens des Gesetzesantrags für Erbrecht /1889-1890/. Infolge der Regierungskrise im Jahre 1889 hat Justizminister Fabinyi, der Anhänger des Entwurfes von Teleszky war, seinen Platz dem neuen Minister, Dezsó Szilágyi, übergeben. Grosschmid hat ihn - mit seiner glänzenden Juristischen Argumentation, dass der Minister auch im Parlament verbrachte - überzeugt, dass die Kodifizierung des Erbrechts vor dem Familienrecht gefährlich sei. So wurde vom Justizminister die umfassende und gleichzeitige Kodifizierung des ungarischen Familien- und Erbrechts verordnet und das Schicksal des Kodifizierungsversuchs von Teleszky be-

iegelt. 48

2. An der Arbeit der neuen Kodifizierungskommission, die 1895 vom Justizminister mit der Vorbereitung des ungarischen Zivilgesetzbuches beauftragt wurde, hat Teleszky nicht mehr teilgenommen. Den erbrechtlichen Teil hat der Professor für römisches und Privatrecht, Gusztáv Zászy-Schwarz, angefertigt. Dieser Erbrechtsentwurf wurde aber nie eingeführt.

## II. Die Bewertung des Kodifizierungsversuchs von Teleszky

### I

1. István Teleszky /1836-1899/ wurde zu einer Zeit mit der Vorbereitung eines Erbrechtsgesetzesentwurfes beauftragt, als sich der Liberalkapitalismus in Ungarn entwickelte. Abwohl dieser Liberalkapitalismus nach von feudalen Charakterzügen durchdrungen war, trug er schon die Keime des Monopolkapitalismus in sich.

2. Teleszky gehörte zur fortschrittlichen Gruppe des damaligen Bürgertums Ungarns, das aber dem "roten Radikalismus" /siehe Grosschmid/ ziemlich fern stand, doch für die fortschrittliche Lösung der sozialen Probleme ein grosses Verständnis zeigte.

Als Rechtsgelehrter kannte er ausgezeichnet das antike römische Recht, die deutsche Pandektenwissenschaft, die ungarische und die allgemeine europäische Rechtsgeschichte sowie das Material der geltenden europäischen zivilrechtlichen Kodifikationen.

Als praktizierender Jurist sah er sehr klar sowohl die rechtspolitischen Probleme seiner Zeit /er war nämlich eine Zeitlang Staatssekretär am Justizministe-

rium /1888-1893/ und 23 Jahre Abgeordneter/als auch die alltäglichen Probleme der zivilrechtlichen Praxis; seit 1861 arbeitete er eine Zeitlang als Rechtsanwalt.

Sein kodifikatorisches Talent bewies er nicht nur durch sein EGE, sondern auch durch mehrere ungarische Gesetze /z. B. GA 60 v. J. 1881 von der Zwangsvollstreckung usw./.

## II

1. Die wichtigsten Charakterzüge des EGE und der auf seiner Grundlage entstandenen EGA waren die folgenden:

a/ der EGE war der erste Versuch mindestens zur partiellen Kodifizierung des bisher "historischen" ungarischen Privatrechts im "Mutterland" /in Siebenbürgen und in der Militärgrenze galt das ABGB/, der schon dem Parlament vorlag;

b/ der EGE versucht, den feudalen Partikularismus des ungarischen Erbrechts /siehe z. B. das Erbrecht der Jazygo-kumanischen Statute/ zum erstenmal abzuschaffen;

c/ mit der Anwendung der Struktur und gewisser Lösungen des sächsischen ZGB und anderer zeitgerechten europäischen Kodexe versuchte er, die neuzeitliche Kodifizierung des ungarischen Erbrechts zu realisieren;

d/ der EGE versuchte, die ständische Rechtsungleichheit /z. B. die Witwenerbfolge der adeligen Frau/ und

e/ die Rechtsungleichheit der Geschlechter abzuschaffen;

f/ in der Frage der Nacherbfolge strebte Te-

Teleszky die strenge rechtliche Regelung dieser Institution an, damit die Rechtsunsicherheit in diesem Bereiche ein Ende nehme;

g/ für die ausserehelichen Kinder beabsichtigte, die gesetzliche Erbfolge nach ihrem - sie anerkennende - Vater unter gewissen Umständen unbedingt zu sichern;

h/ mit der Einführung des Pflichtteilrechts des überlebenden Ehegatten hat er auch einen grossen Schritt vorwärts gemacht.

Diese Versuche von Teleszky wurden im allgemeinen erst i. J. 1946 bzw. im Zivilgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik realisiert. Der fortschrittliche Charakter des EGE ist also zweifellos.

2. Nun bleibt noch die Frage offen, ob die Abschaffung des Rückfallerbfolge seitens Teleszky die Verwerfung einer feudalen Rechtsinstitution bedeutete oder nicht. - In der Rückfallerbfolge sind selbstverständlich formale feudale Charakterzüge zu finden /ius recadentiae/ und ausserlich gesehen, scheint sie zweifelsohne ein Überrest der erbrechtlichen Seite der Avitizität zu sein. Diese Institution wurde aber in Wirklichkeit von der Judexkurialkonferenz v. J. 1861 ins Leben gerufen und durch viele Jahrzehnte nicht nur in das Rechtsbewusstsein der herrschenden Klasse, sondern auch in das Volkes eingedrungen, u. zw. als ein Korrektivum der gesetzlichen Erbfolge des Ehegatten. In der heutigen Form - in der Seitenlinie auf eine Parentel beschränkt - ist sie eine gut funktionierende Rechtsinstitution des heutigen ungarischen Erbrechts.<sup>49</sup>

### III

1. Es bleibt zu untersuchen, welche Umstände

die Vereitelung des EGE bzw. der auf dessen Grundlage entstandenen Gesetzanträge verursachten:

a/ Eine Kodifizierung des Privatrechts - wenn auch nur im Bereich des Erbrechts - hat die feudal-kapitalistische Herrscherklasse als nicht vorteilhaft beurteilt; die Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Privatrechts lag nämlich eben im Interesse der untergedrückten Volksschichten;

b/ die offizielle Katheder-Wissenschaft hat der Herrscherklasse dienend - durch Betonung der Wichtigkeit der Konservierung des historischen ungarischen Privatrechts, das "ein Produkt des rechtsschöpfenden nationalen Genius" war - gegen eine privatrechtliche Kodifikation Stellung genommen;

c/ die Abschaffung der Rückfallerbfolge hat die feudalen und kapitalistischen Schichten unangenehm berührt. So würde er möglichst, dass der in eine reiche Familie "eingedrungene" vermögenslose Ehegatte im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge - der Teleszkýschen Konzeption nach - mit einem, dem Erblasser fernerstehenden, aber "einen historischen Namen" tragenden Verwandten von der Seitenlinie /z. B. mit einem Andergeschwisterkind/ im "Familienvermögen" konkurrieren könnte;

d/ der andere Umstand, wodurch nicht nur die feudalen und grosskapitalistischen Familien der Herrscherklasse, sondern auch die kleinbürgerlichen Familien sich tief beleidigt fühlten, war der Versuch, den ausserehelichen Kindern nach ihren Vater eine gesetzliche Erbfolge zu sichern. Demnach könnte "die Bastardeg" von Gutsarbeiterinnen, in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen, Dienstmägde, kurz die Proletarierkinder in der Erbfolge eventuell mit dem Onkel oder der Tante vom Bar

usw. konkurrieren;

e/ auch die grosse wissenschaftliche Autorität von Grosschmid, der der angesehenste Gegner von Teleszky bei diesem Kodifizierungsversuch war, hat zum Scheitern des Gesetzantrags beigetragen;

f/ letzten Endes war die unglückliche politische Situation, die Regierungskrise - infolge derer der Anhänger des Entwurfs, Justizminister Babinyi, abtreten musste - eine Ursache der Verwerfung des Antrags.

A n m e r k u n g e n

- 1 Teleszky: Észrevételek dr. Hoffmann Pál Általános magánjogi törvénykönyv tervezetére /Bemerkungen zum von Dr. Pál Hoffmann angefertigten Entwurf des allgemeinen Zivilgesetzbuches/, Nagyvárad 1873 - R. Dell'Adami: A magyar polgári törvénykönyv tervezete /Entwurf des ung. Zivilgesetzbuches/. Magyar Jogászegyleti értekezések /Abhandlungen des Ung. Juristenvereines, im weiteren: AUJ/ 1 /1883/ XIX. S. 4.
- 2 Siehe AUJ 1 /1883/ X. S. 32.
- 3 Teleszky: Örökösödési jogunk törvényhozási szabályozásához /Zur gesetzgebenden Regelung unseres Erbrecht/ Budapest 1876. S. 73-77 und 85-86.
- 4 Teleszky op. cit. S. 284.
- 5 Teleszky op. cit. S. 286.
- 6 Grosschmid /Zsögöd/: Öröklött és szerzett vagyon /Erbtes und erworbenes Vermögen/. Magyar Igazságügy /Ungarische Justizwesen, im weiteren: UJ/ 8 /1877/ S. 233-250, 341-358, 421-441. - 9 /1878/ 228-259, 516-549. - 11 /1879/ 433-455, 521-547. = Magánjogi tanulmányok /Privatrechtliche Studien, im weiteren: PS/ Budapest 1901. Bd. I. S. 1.-182.
- 7 Zsögöd, PS I. S. 21.
- 8 Zsögöd, PS I. 114 ff.
- 9 Zsögöd, PS I. S. 120 ff.
- 10 Grosschmid /Zsögöd/, PS I. S. XXIII.
- 11 Teleszky: A magyar örökösödési jog tervezetének vezéreszméje és a törvényes örökösödést tárgyazó intézkedései /Die Leitidee des Entwurfs des ung. Erbrechts und seine Massnahmen bezüglich der gesetzlichen Erbfolge/. AUJ. 1 /1883/ VI. S. 23.
- 12 M. Herczegh: Az ági öröklés fenntartása /Die Aufrechterhaltung der Rückfallerbfolge/. AUJ 1 /1882/ VIII. S. 4

und 11 ff.

- 3 Az örökjog alapelvei a magyar polgári törvénykönyv tervezetében /Die Grundprinzipien des Erbrechts im Entwurf des ung. Zivilgesetzbuches/ AUJ 1 /1883/ X.
- 4 AUJ 1 /1883/ X. S. 31. 114/15. 119/20. 127-129.
- 5 AUJ 1 /1883/ X. S. 98/99.
- 6 AUJ 1 /1883/ X. S. 5 und 9.
- 7 AUJ 1 /1883/ X. S. 58.
- 8 AUJ 1 /1883/ X. S. 126.
- 9 AUJ 1 /1883/ X. S. 3.
- 20 Az Általános Magánjogi Törvénykönyv Tervezete. Örök-  
lési jog. Készítette Teleszky István jogtudor, budapesti  
ügyvéd. /Der Entwurf des Allg. Ung. Privatrechtsgesetz-  
buches. Erbrecht. Angefertigt vom Doktor der Rechtswis-  
senschaften und Rechtsanwalt in Budapest: István Te-  
leszky/ Budapest 1882.
- 21 Fr. Mommsen: Entwurf eines deutschen /Reichs/gesetzes  
über das Erbrecht nebst Motiven. Braunschweig 1876.
- 22 Grosschmid /Zsögöd/: Az örökösödési törvénytervezet-  
ről /Vom EGE/ UJ 18 /1882/ S. 367-369. - 19 /1883/  
414-442, 496-523. - 20 /1883/ 127-149, 290-303, 467-  
477. PS I. S. 547-725.
- 23 Zsögöd, PS I. S. 548.
- 24 Zsögöd, PS I. S. 549-559.
- 25 Zsögöd, PS I. S. 559/60.
- 26 Zsögöd, PS I. S. 633.
- 27 Zsögöd, PS I. S. 624-637.
- 28 Zsögöd, PS I. S. 622/23.
- 29 Dell'Adami, AUJ 1 /1883/ IX. S. 21.
- 30 Dell'Adami, AUJ 1 /1883/ IX. S. 5.
- 31 Dell'Adami, AUJ 1 /1883/ IX. S. 23.
- 32 Zsögöd, PS I. S. 577-578. und. 550.
- 33 Az Általános Magánjogi Törvénykönyv Tervezete. Örök-

- lési jog. Indokolás /Der Entwurf des Allg. Privatrechtsgesetzbuches. Erbrecht. Motivierung/. von I. Teleszky. I. Budapest 1883. - II. Budapest 1885.
- 34 Grosschmid /Zsögöd/: Törvénytervezet a törvényes öröklésről /Gesetzentwurf zur gesetzlichen Erbfolge/, UJ 24 /1885/ 245-253, 318-336, 369-381. - 25 /1886/ 59-75, 136-154, 203-216, 282-292, 451-468. - 26 /1886/ 44-54, 109-123, = PS II. S. 63-271.
- 35 "Törvényjavaslat az öröklési jogról indokolással. Az 1884. szept. 25-ére hirdetett orsz. gyűlés képviselőházának irományai XX. kötet /1887/, 599. sz. iromány. /Schriften des Reichstages von 25. Sept. 1884. Bd. XX. /1887/ Nr. 599. S. 20-313./.
- 36 Grosschmid /Zsögöd/: Családfenntartás és örökjogi javaslat /Die Aufrechterhaltung der Familie und der Erbrechtsantrag/. Budapesti Szemle /Budapester Rundschau/ 49 /1887/ S. 49 ff. = PS II. S. 303-323.
- 37 Dell'Adami: Az örökjogi törvényjavaslat /Das EGA/ Nemzet /Nation/ No. 21, 23, 26. Januar und 1. Februar 1887.
- 38 Pfaff-Hoffmann: A magyar öröklési jog javaslata /Antrag des ung. Erbrechts/. Jogtudományi Közlöny /Rechtswissenschaftlich<sup>es</sup> Mitteilungsblatt/ 23 /1888/ S. 29 und 372.
- 39 Randa: A magyar öröklési jog tervezete /Entwurf des ung. Erbrechts/ JK 23 /1888/ S. 9-10.
- 40 Dernburg: Vélemény a magyar örökjogi törvényjavaslatról /Die Meinung über den ung. Erbrechtsgesetzantrag/ JK 23 /1888/ S. 49. und 229.
- 41 II. "Törvényjavaslat az öröklési jogról" indokolással Az 1887 szept. 26-ra hirdetett orsz. gyűlés képviselőházának irományai II. k. /1887/ 41. sz. iromány. /Die Schriften des Abgeordnetenhauses des ung. Reichstags vom 26. Sept. 1887. Bd. II /1887/ Nr. 41. / S. 1-127.

- 2 Az 1887. szept. 26-ra hirdetett orsz. gyűlés képviselőházának naplója. VIII. k. /1889/ 235. /Protokoll des Abgh. des Reichstags vom 26. Sept. 1887. Bd. VIII /1889/ S. 235./ - Die MKJ und KT befindet sich in den Schriften des erwähnten Reichstags im Bd. XIV /1889/ unter Nr. 412. S. 225-361.
- 3 MKJ S. 226.
- 4 MKJ S. 227.
- 5 MKJ S. 227-228.
- 6 MKJ S. 229.
- 7 Grosschmid /Zsögöd/: Törvényjavaslat az öröklési törvény életbeléptetéséről /Gesetzantrag von der Einführung des Erbrechtsgesetzes/. UJ 53 /1890/ S. 1-37. = PS II. S. 589 ff.
- 8 Grosschmid: A Házassági törvény /Das Ehegesetz/, Bd. I. Budapest 1908. S. 13-129.
- 9 Vor der Judexkurialkonferenz wurde die Rückfallerbfolge vom Gedanken des Schutzes des ungarischen adeligen Ahnengutes unterstützt /Gy. Ráth: Országbirói Értekezlet /Judexkurialkonferenz/, Pest, MDCCCLXI. Bd. II. S. 221./ - E. Nizsalovszky: Öröklési jogi gondolatok - de lege ferenda /Gedanken über das Erbrecht - de lege ferenda/ Magyar Jog /Ung. Recht/. 3 /1956/ S. 273-277.



GÁBOR MÁTHÉ

Verfahren bezüglich der Ablösung der Leistungen nach  
dem Weingartenbesitz in der Praxis des provisorischen  
gemischten Gerichtes

1917

Very much improved and  
the situation is very  
satisfactory.

I.

1. Nummer 86 der Schriften des Reichstags von 1848 enthält das Protokoll der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. September 1848. "... Nach einstimmige Beschluss verordnet das Abgeordnetenhaus, dass bis zur Beendigung der eingehenden Verhandlung der Gesetzentwürfe über die noch bestehenden Reste des Feudalismus die Leistungen nach Weingärten, wie Zehnt, Maut und andere Steuerpflichten bei einer durch das Gesetz zu bestimmenden angemessenen Entschädigung vollkommen abgeschafft werden und dass dieser Beschluss in Druck zu verkünden ist."

Dieser Beschluss des Abgeordnetenhauses stand wiederholt während der Debatte des von Deák eingereichten Gesetzentwurfs im Zusammenhang mit den Massnahmen zum Gesetz 19/1848<sup>1</sup> /Abschaffung der Leistungen, Zehnt, Geldzahlungen aufgrund des Urbars und der dieses ersetzenden Verträge/ im Vordergrund.<sup>2</sup>

Das Wesen der Debatte kann in folgenden Fragen zusammengefasst werden: wie weit erstreckt sich der Kreis der urbarialen Verhältnisse, was enthalten die urbarialen und die diese ersetzenden Verträge, ferner die Höhe der Entschädigung durch den Staat, und ob sich die Entschädigung auf sämtliche "kurialen Häusler" erstreckt. Deáks Standpunkt, den er in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. September 1848 dargelegt hat, kann, leidenschaftlichen Argumentationen ungeachtet der, wie folgt zusammengefasst werden:

a/ die Regelung der urbarialen Leistungen /Neunte, Zehnt, Fronarbeit, Geld/ war Aufgabe des Staates, folglich

- erhalten die Grundbesitzer, wenn diese Leistungen ab-  
geschafft werden, vom Staat eine Entschädigung;
- b/ des Gesetz 9/1848 wird aber weniger auf die Wein-  
gärten angewandt, "da der Weingarten Privateigen-  
tum war, über welches der Staat kein Verfügungsrecht  
besass, weil diese auf Privatvertragsbasis abgegeben  
wurden";
- c/ die das Urbar ersetzenden Verträge haben dem Gesetz  
von 1848 gemäss nicht zur Folge, "dass sie diese Gü-  
ter zu urbarialen machen, sondern dass sie die aus  
tatsächlich urbarialen Gütern zukommenden Leistungen  
regeln";
- d/ "infolgedessen wären die Zahlungen, wenn die bezüg-  
lich der Weingärten und herrschaftlichen Grundstücke  
geschlossenen Verträge als urbarial zu betrachten sind,  
gesetzwidrig, weil sie im allgemeinen onerös sind",  
daher
- e/ "soll der Staat die urbarialen Leistungen ablösen, ...  
Was aber nicht urbarial ist, das soll der Besitzer  
ablösen".

Bei der Abstimmung des Gesetzentwurfs hat das  
Abgeordnetenhaus mit Mehrheit die Entschädigung durch  
den Staat angenommen, während bezüglich der Entschädigung  
der Leistungen der urbarialen und herrschaftlichen  
Häusler - in Übereinstimmung mit der erneuten Äusserung  
Deáks - ohne Unterschied die Entschädigung auf dieselbe  
Weise geregelt werden sollte wie bei den urbarialen Ver-  
hältnissen. Diese Vorlage wich von der früheren, eingangs  
erwähnten Regelung der Ablösung der Weingärten mit  
der Formulierung der angemessenen Entschädigung bei  
den Weingartenbesitzern ab. Deák gab seinem Bedenken  
Ausdruck: " ... es führt zu einem ent-

etzlichen Streit, wenn wir den Weingarten des einen der Staat zahlt, der andere aber es selbst ablösen muss".

2. Die ungarische Gesetzgebung behandelte die Folgen der Regelung von 1848 nach 20 Jahren im letzten Jahr der Wahlperiode von 1865-68. Diese Rolle fiel wiederum Ferenc Deák zu, der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. September 1868 das Ministerium aufforderte: "... dem Haus baldigst einen Gesetzentwurf über die Abschaffung vorzulegen, die mit den urbarialen Verpflichtungen in irgendwelcher Weise verwandt sind".<sup>3</sup>

Auf Deáks Initiative ging die Verhandlung des Gesetzentwurf über die Abschaffung der Leistungen im Zusammenhang mit dem Weingartenbesitz - ähnlich wie 1848 - den übrigen Entwürfen über die anderen urbarialen Steuerpflichten voran.<sup>4</sup> Deák empfahl vor der Verhandlung des Entwurfs die Beachtung von zwei Grundsätzen:

/ die Zahlungen für Weingärten sollen schon im Jahre 1868 eingestellt werden;

/ der Grundsatz soll allgemein angewandt werden, wonach der Eigentümer des Grundbesitzes vom Staat sofort, der Staat aber von den Besitzern des Weingartens in einem längeren Zeitraum, z. B. in 20 Jahren, entschädigt werden soll.

Im wesentlichen kamen diese Grundsätze im Gesetz 9/1868 über die Ablösung der Leistungen nach einem Weingartenbesitz /im weiteren Ablösung der Leistungen bezüglich der Weingärten/<sup>5</sup> zur Geltung.

## II

1. Das Gesetz 29/1868 trat am 9. November in Kraft. Es enthielt sowohl materielle wie auch Verfahrensregeln. Das Gesetz bestimmte, dass alle Leistungen der Weingartenbesitzer an den Eigentümer des Grundstückes aufgrund eines Vertrags oder der Praxis bei der Ablösung endgültig abgeschafft werden. Der zwanzigfache Betrag des Wertes der jährlichen Leistungen bildete den Schlüssel der Ablösung. Zur Feststellung des Betrags der jährlichen Leistung war im Hinblick auf die in den Weingebieten schon früher zustande gekommenen Vereinbarungen die Praxis der zehn Jahre von 1858 bis 1867 massgebend. Zusammenhang damit enthielt das Gesetz auch grundsätzliche Empfehlungen bezüglich der Bargeld-, Produkt- oder Leistungen gemischen Charakters.

Die betroffenen Weingartenbesitzer waren verpflichtet, die Ablösungssumme durch Abzahlung in die "Landeskasse" zu entrichten. Die Ablösung wurde dann durch "Landesvermittlung" durchgeführt. Diese Vermittlung bedeutete, dass die ehemaligen Bodeneigentümer bis zur Höhe der für sie festgestellten Ablösungssumme mit vom Staat herausgegebenen Ablösungsobligationen sofort befriedigt wurden. Für die Ablösungsberechtigten war die Annahme des nominalen Wertes der Obligationen verpflichtend.

Die Ablösungsverpflichteten konnten ihre Ablösungsschuld aufgrund einer Annuität von 8% in 22 Jahren tilgen. Wer diese Last nicht auf sich nehmen wollte, konnten aufgrund des Gesetzes dem Ablösungsberechtigten den Weingarten ohne jegliche Forderung zurückgeben. Für die Sicherung und Evidenzhaltung des Ablösungskapitals und der Zuschläge wurde in den Grundbüchern der Gemeinden ein Ablösungs-Lastenblatt für jeden Verpflichteten ein-

geführt. Die Schulden wurden für die Ablösungsverpflichteten individuell festgesetzt, und jeder war nur für seine eigenen Schulden verantwortlich.

Auch die verfahrensrechtlichen Regeln des Gesetzes waren Rahmenbestimmungen. Zur Festsetzung der Ablösungsschulden konnte der Justizminister so viele Ministerialkommissare bestellen, wieviel zur Abwicklung des Verfahrens notwendig waren.

Die Aufforderungen der Ministerialkommissare bezogen sich auf das Zustandekommen von Vergleichen oder auf die Registrierung früherer Vereinbarungen. Im Falle von erfolglosen Versuchen waren die Parteien verpflichtet, zu einem anberaumten Termin zu erscheinen und je einen Richter zu ernennen.

Das Schiedsgericht wurde durch diese zwei ernannten Richter gebildet; einer von ihnen führte den Vorsitz. Ihre Aufgabe war die Festsetzung der Ablösungssumme aufgrund des Gesetzes bzw. der späteren Ministerialverordnung.

Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes über die Ablösungssumme konnten die Parteien bei einem später einzuberufenden Gerichtsforum /! / Berufung einlegen. Die Entscheidungen dieses Gerichtsforums waren rechtskräftig, worüber die interessierten Parteien und das Finanzministerium benachrichtigt wurden.

Die Kosten des Ministerialkommissars und des Berufungsgerichtes trug der Staat, die der ersten Instanz, d.h. des Schiedsgerichtes, die Parteien gemeinsam.

Nach der Durchführung des Verfahrens laut diesem Gesetz, nach Auszahlung der Ablösungsschuld und nach der

Sicherstellung im Grundbuch wurden die Weingärten uneingeschränktes Eigentum der betreffenden Besitzer.

2. Das Gesetz über die Ablösung der Leistungen nach den Weingärten war eine kognitive Regel. Seine Bestimmungen enthielten aber sowohl in materiell-rechtlich wie auch verfahrensrechtlicher Hinsicht viele Ungenauigkeiten. Das war besonders für die grundsätzlichen Empfehlungen zur Anrechnung der Ablösungssumme und nicht zuletzt für die den Schiedsgerichten gesicherte Zuständigkeit kennzeichnend.

Das "aussertourlich erzwungene" Gesetz enthielt auch wegen der noch nicht ausgebildeten Justizorganisation zahlreiche Vorstellungen unter anderem den Widerspruch zwischen der späteren Errichtung des Berufungsgerichtes und dem sofortigen Inkrafttreten des Gesetzes, von den Verhältnissen im Zusammenhang mit der Bestellung der Ministerialkommissare gar nicht zu reden. Die Verordnung Nr. 17385 des Justizministers vom 25. November gelangte nämlich unter Berufung auf § 18 des bereits seit fast einem Monat geltenden Gesetzes nur bis zur Vorbereitungsphase, indem der Minister die Obergespanne aufforderte, möglichst bald einen Vorschlag über die Registrierung der Weingärten nach Gegenden und über die Zahl der zu ernennenden Ministerialkommissare zu unterbreiten.<sup>6</sup>

Bis zur Veröffentlichung der gemeinsamen Verordnung der Innen-, Justiz-, Finanz- und Landwirtschaftsministerien, die aufgrund des § 25 Gesetzes die eingehenden Verfahrensregeln enthielt /im weiteren Verfahrensverordnung/ verstrich wieder etwa ein halbes Jahr.<sup>7</sup>

Die genannten Ministerien haben vor der Verfahrensverordnung ein gemeinsames Rundschreiben über die Anrechnungen zwecks Ablösung der Leistungen am 2. April

1869 herausgegeben. Da auch das Rundschreiben Verfahrensregeln enthielt, war sein Ziel offensichtlich die Beschleunigung der Einführung der Verfahrensordnung vom 9. April. Das Rundschreiben hat die nicht zu übersehende Tatsache festgelegt, dass das Ablösungsverfahren auf einen schriftlichen Antrag des Ablösungsberechtigten eingeleitet wird; ferner brachte es im Anhang das Modell bzw. die ausführliche Erklärung des einheitlichen Ausweises des tabellarischen Vorschlags der Weingartenablösung.

3. Die Verfahrensverordnung über die Ablösung der Leistungen bezüglich Weingärten besteht aus fünf umfangreichen Teilen und 96 Paragraphen. Der erste Teil trägt den Titel "Ministerialkommissare", der zweite "die Schiedsgerichte und Berufungsgerichte", der dritte "die Grundbuchbehörden", der vierte "die Besitzgerichte" und schliesslich der fünfte "die Finanzbehörden".

a/ Die Verordnung bezeichnete als wichtigste Aufgabe der Ministerialkommissare die schnelle Abwicklung des Verfahrens der Ablösungsanrechnung, hauptsächlich die Förderung des Übereinkommens auf "friedlichem Wege" sowie die Belehrungspflicht der Parteien. Zu diesem Zweck musste er durch den Stuhlrichter dem Ablösungsberechtigten eine Bekanntmachung aushändigen, in der er das Gebiet seiner Zuständigkeit angab und einen Termin von 30 Tagen für das Einreichen der Gesuche anberaumte. Ausserdem wurde der Verhandlungstermin anberaumt, zu dem die Berechtigten bzw. Verpflichteten persönlich oder durch Beauftragte vor ihm erscheinen mussten.

Das Ziel der Verhandlung vor dem Ministerialkommissar war dem Wesen nach die Sicherung des "friedlichen Vergleich". In der ersten Phase der Verhandlung wurde die Summe der Ablösung bzw. des Jahresdurchschnitts

der Höhe der individuellen Leistungen festgesetzt. Das Übereinkommen der Parteien wurde vom Ministerialkommissar beglaubigt, er verfertigte das Verfahrensprotokoll, füllte die Rubriken der Tabelle aus und leitete die Akten zum Finanzministerium weiter. War während des Verfahrens kein allseitiges Übereinkommen zu treffen, d.h. wenn es nicht gelangt, unter allen Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Ablösungssumme oder hinsichtlich der Höhe der individuellen Leistungen einen Vergleich zu erreichen, so wurde das Verfahren vor dem von den Parteien ernannten Schiedsgericht weitergeführt.

Die Verordnung befasste sich ferner mit Varianten, die auf einem Teilübereinkommen beruhten. Wurde auf diese Weise ein Übereinkommen erzielt, dann wurde der Prozess eingestellt.

b/ Das Schiedsgericht bestand aus je einem von den Berechtigten bzw. Verpflichteten ernannten Richtern. Bei Unstimmigkeit<sup>en</sup> entschied das Los. Hat eine Partei versäumt, ihren Richter zu bestimmen, ernannte der Ministerialkommissar den Richter. Ein Mitglied des Gerichts besorgte die Aufgaben des Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht anberaumte, ähnlich wie der Ministerialkommissar, einen Verhandlungstermin, zu dem es die Parteien vorlud. Das Verfahren war summarisch, mündlich. Über die Verhandlung wurde ein Protokoll aufgenommen, das die Parteien und alle Mitglieder des Gerichts unterschreiben mussten. Ausser dem Zeugenverhör bestand auch die Möglichkeit, Sachverständige hinzuzusehen.

Das Gericht fällte das Urteil mit Stimmenmehrheit und verkündete es sofort.

Das Protokoll des von den Richtern unterzeichneten, mit einer Begründung verfertigten Urteils leitete der Vorsitzende des Gerichts an den Ministerialkommissar weiter.

Gegen das Urteil konnte jede Partei Berufung einlegen. Sie musste diese Absicht bei dessen Verlesung ankündigen. Die Berufung und deren Begründung gelangten in die Akte (Anlage) zu der schriftlich eingereichten Begründung mit den Prozessschriften zusammen durch Vermittlung des Ministerialkommissars zur Berufungsinstanz.

Im Falle eines Einwands gegen die Kosten des Schiedsgerichtes, die die Parteien im Verhältnis ihres gerichtlich festgesetzten Anteils zahlten, musste das Berufungsgericht die endgültigen Kosten festlegen.

c/ Das Berufungsgericht untersuchte den berufenen Fall, und wenn es die Sache "als entsprechend dargelegt sah", urteilte es meritorisch. Die Berufungsinstanz konnte das Urteil des Schiedsgerichts - im Falle eines Fehlers - ganz oder teilweise aufheben, im allgemeinen oder bezüglich einzelner Punkte eine neue Verhandlung verordnen bzw. das Schiedsgericht zur Fällung eines neuen Urteils verpflichten. Das Urteil musste auch in solchen Fällen aufgehoben werden, wenn die Berufung einlegende Person eine wesentliche Verletzung der Verfahrensformen beweisen konnte und eine neue Verhandlung verordnet werden musste.

Das Berufungsgericht urteilte meritorisch:

1. wenn Berufung bezüglich der Frage der Ablösungssumme eingelegt wurde; in diesem Fall sandte es das Urteil zusammen mit den Prozessschriften dem Ministerialkommissar zurück, der sie zwecks <sup>eines</sup> weiteren Verfahrens

rens dem Vorsitzenden des Scheidsgerichts übergab;

2. wenn die Überprüfung in der Frage der individuellen Anrechnung bzw. Aufteilung erfolgte. In diesem Fall änderte das Berufungsgericht entsprechend dem Inhalt des Urteils auch die bezüglichen Rubriken der vorgelegten Tabelle und leitete <sup>seiner</sup> das Urteil zwecks Verkündung oder eines neuen Schiedsgerichtsverfahrens, ferner den im Laufe der Beurteilung der Berufung im Zusammenhang mit den Prozesskosten erbrachten und in einer besonderen Akte niedergelegten Bescheid zur Verkündung an den Ministerialkommissar weiter.

Wir sehen von der Darlegung der übrigen Teile der ausserordentlich umfangreichen Verordnung ab und gehen im weiteren nur auf jene Regelgruppen ein, die bei der Bewertung des Prozessmaterials unentbehrlich sind.

4. Das Gesetz über die Ablösung der Leistungen bezüglich Weingärten und dessen Durchführungsverordnung war - wie aus dem Gesagten hervorgeht - für die Rechtspraxis besonders problematisch. Einerseits machten der besondere Charakter des zu regelnden Rechtsverhältnisses, die Verschiedenheit der Weingebiete die Übereinstimmung der Anrechnung der Ablösung mit der früheren Praxis, andererseits die schwer übersichtlichen Verfahrensbestimmungen, welche <sup>zu</sup> Beginn nicht einmal eine organisatorische Grundlage hatten, eine Durchführung fraglich.

Hinsichtlich des dreifachen Systems - des Ministerialkommissars, des Schiedsgerichtes und des Berufungsgerichtes - stellte die langsame Organisation der Berufungsinstanzen eine grosse Problem das.

Aufgrund des Gesetzes 29/1868, § 23 wurden laut

Verordnung des Justizministers vom 12. Mai 1869 die königlichen gemischten Gerichte aufgestellt. Diese provisorischen Gerichtsforen wurden gemäss Punkt A/ des Abschlussatzes des Gesetzes 54/1868 - der ebenfalls provisorischen Zivilprozessordnung - am Sitz der aufgehobenen Dezirkestafeln /Nagyszombat, Debrecen, Eperjes, Ószeg/ organisiert.

Die königlichen gemischten Gerichte waren in erster Instanz für Presseprozesse und Schadenersatzprozesse des Fiskus zuständig. Als Berufungsinstanz überprüften sie die Urteile des Schiedsgerichts bezüglich der Feststellung der Ablösungssumme der Leistungen betreffs der Weingärten und deren Aufteilung auf Personen.

Diese Gerichte bestanden aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen und zwei Ersatzrichtern und einem Justizsekretär. Zu den rechtskräftigen Beschlüssen war die Anwesenheit von vier Richtern neben dem Vorsitzenden notwendig.

Die auf Verordnungswege gebildeten königlichen Gerichte wurden mit dem Gesetz 15/1870 inartikulierte, doch laut Gesetz 31/1871 und den die neuen Gerichtsorganisation schaffenden Gesetzen aufgehoben.

### III

Im weiteren möchten wir die von den im Juni 1869 ins Leben gerufenen und bis 1872 funktionierenden Berufungsinstanzen beim provisorische Gericht von Nagyszombat eingetroffenen Prozessakten über die Ablösung der Leistungen bezüglich <sup>der</sup> Weingärten kurz überblicken und aufgrund dessen die Durchführung der Regelung der Ablösung der Weingärten zusammenfassen.

1. Das Verfahren vor den Ministerialkommissaren  
Die überwiegende Mehrheit der Prozessakten

widerspiegelt die Vielfalt der materiellen und formellen Regelverletzungen. Abgesehen von der Bestrebung einiger Ministerialkommissare, zeigte vielleicht am deutlichsten der Ministerialkommissar des Kreises von Vác, Komitat Pest /Lajos Lendvay/, die Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit diesem Aufgabenkreis üblich geworden sind. In seiner Antwort, mit der er schliesslich der mehrfachen Aufforderung des Berufungsgericht Genüge leistete, heisst es:

"... die Erfüllung der verordneten Ergänzungen sei nicht seine Aufgabe; ... Die Übersendung an das Berufungsgericht könne nicht als verspätet bezeichnet werden, denn es gibt auch Beispiele, dass Behörden mit einem ordentlichen bezahlten Personal zur Anschaffung ähnlicher Dokumente noch mehr Zeit brauchen".<sup>10</sup>

Für eine lückenlose Erfüllung der Vorbereitung der Verhandlungen zwecks Erreichens eines Vergleichs, der Führung der Verhandlung sowie der Verfahrenspflicht im Zusammenhang mit dem gemischten Gericht kann bei keinem einzigen Ablösungsprozess ein Beispiel angeführt werden. Das Nichteinhalten der Verfahrenstermine war nahezu ohne Ausnahme üblich. Das kann nur zu einem Teil den Ministerialkommissaren angelastet werden, mehrere Versäumnisse tauchten vor allem bei der Arbeit der Schiedsgerichte auf. Sie erfüllten die Ersuchen überhaupt nicht oder doch mit einer mehrmonatigen Verspätung.

Zwischen dem Verfahren des Ministerialkommissars und des Schiedsgerichts verstrich manchmal ein Jahr wie im Ablösungsfall des Weingartens in der Puszta Tabdi.<sup>11</sup> Als ein auffallendes Beispiel für die Unfähigkeit und Schlamperei der Ministerialkommissare kann der Ablösungsprozess im Komitat Hont erwähnt werden, in dem das Berufungsgericht beim Schiedsgericht

ein neues Verfahren verordnete, wobei es die Prozessakten dem Ministerialkommissar zurückschickte. Der Ministerialkommissar antwortete nach mehrfacher Aufforderung erst nach einem Jahr, und als Ergebnis seiner Tätigkeit entstand bloss ein Beschluss, in dem ein neues Verfahren angeordnet wurde.<sup>12</sup> Die Nichterfüllung der Belehrungspflicht, die Annahme von mangelhaften Eingaben der Ablösungsberechtigten, die Unregelmässigkeit der Ladungsbescheide und der Zustellungen kann als allgemein bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang spricht die Eingabe des Ministerialkommissars des Komitats Bács-Bodrog für sich. Unter Hinweis auf den unmöglichen Zustand betonte er, dass beispielsweise die Ablösungsverpflichteten von Madaras "sich weder in einer Gemeinde noch bei einer Herrschaft aufhalten, je nach Gegenden ein Mann mehrere Namen annimmt, seinen richtigen Namen weder der Nachbar, manchmal nicht einmal sein Verwandter kennt". Mit Hinweis auf die Umstände stellt der Ministerialkommissar fest: "Bezüglich der Formalitäten kann man das Gesetz schwerlich genau erfüllen", aber "die Verpflichteten haben versprochen, dass die Widerspenstigen inzwischen zur Einsicht gekommen sind und der friedliche Vergleich gelingen wird."<sup>13</sup>

schon

Das lässt darauf schliessen, dass, wenn/în Berufungsfälle derart offen gesetzwidrige Vorlagen entstanden sind, im Grundverfahren noch grössere Mißstände möglich waren. Demnach ist es nicht überraschend, dass in Fällen der Anrechnung der Ablösungssumme und der individuellen Aufteilung zahlreiche Entscheidungen ohne ortsbehördliche Zeugnisse, Schriften usw. erbracht wurden, die sowohl sachlich wie auch formell gesetzwidrig waren. Den Widerspruch der Situation im Zusammenhang mit den Ministerialkommissaren zeigt am besten, in welchem Ver-

hältniss der Ministerialkommissar, der auf eine mehrfache Aufforderung des Berufungsgerichts nicht antwortete, mit dem Schiedsgericht stand.

Ein Beispiel für viele: über den Tod des Ministerialkommissars des Komitats Pest informierte das Gericht von Nagyszombat den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ersuchte, in der Sache zu verfahren, zugleich wandte es sich an den Justizminister, damit dieser einen neuen Ministerialkommissar ernenne.<sup>14</sup>

## 2. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das negative Urteil über das Grundverfahren bezieht sich noch mehr auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die erzwungene Rolle und die Unfähigkeit dieses "Gerichtsforums" drückte am treffendsten die Meinung eines Ministerialkommissars aus: "... der Grund der verspäteten Eingabe der Ergänzungen, der Versäumnisse <sup>sowie</sup> der Formmängel liegt in der Organisation und im Verfahren des Schiedsgerichts. Das Gesetz liess die Zusammenstellung dieser Gerichte durch freie Ernennung zu. Die Schiedsrichter sind häufig in der Prozessordnung und in den Verordnungen vollkommen unerfahren, die das Richteramt auf Bitte der Parteien nach langer Überredung bloss aus Gefälligkeit übernehmen, voneinander weit entfernt wohnen, von der Komitatsbehörde überhaupt nicht unterstützt werden."<sup>15</sup> Damit ist es unter anderem zu erklären - was zugleich auch auf den Ministerialkommissar ein schlechtes Licht wirft -, dass z.B. vor der Verhandlung beim Schiedsgericht des Ablösungsfalls der Weingärten von Gyün und Alsódabas der Gerichts Vorsitzende durch den Ministerialkommissar die Schriften an das Berufungsgericht als zuständiger Behörde zwecks Anweisung

sandte.<sup>16</sup> Das Schiedsgericht zeigte aber nicht immer ein so höfliches Verhalten gegenüber dem Berufungsgericht. So geschah es in einem Ablösungsfall im Komitat Nógrád bezüglich der Weingärten des Fürsten August Sachsen-Coburg-Gotha und anderer im Zusammenhang mit einem infolge der Berufung eines Ablösungsverpflichteten weitergeleiteten Bescheid des gemischten Gerichts. Das Gericht von Nagyszombat gab der Berufung statt und stellte fest, dass der Weingarten im Besitz des Verpflichteten nicht unter die Ablösung fällt. Wahrscheinlich auf Intervention der Berechtigten wendete sich das Schiedsgericht - vollkommen gesetzwidrig - gegen den Bescheid des gemischten Gerichts an die königlichen Kurie als Kassationshof /die Kurie wies die Beschwerde als nicht in ihre Zuständigkeit gehörend zurück/<sup>17</sup>

Für die Verhandlung vor dem Schiedsgericht war bezeichnend, dass die Ablösungssumme nicht festgestellt wurde. In mehreren Fällen wurde das Urteil allein auf Grund der Darstellung der Berechtigten, in Streitfällen ohne Sachverständigen gutachten durch zusammengefasste Berechnung der verschiedenen Grundbuchposten erbracht. Die Fragen bezüglich der Ablösungssumme und der individuellen Anrechnung wurden meistens gemeinsam entschieden. Abgesehen von einigen Ausnahmen wurde im Beschluss des gemischten Gerichts, worin ein neues Verfahren verordnet wurde, im allgemeinen gegen die Urteile des Schiedsgerichts folgender Einwand erhoben:

"... Im Urteil muss der Betrag der jährlichen Schuld jedes einzelnen Verpflichteten gesondert festgestellt werden und dem so berechneten Durchschnittspreis gemäss muss der Durchschnittswert der Jahresschuld im Betrag festgestellt werden".<sup>18</sup> Ein weiterer Einwand war, dass die Gerichtskosten in mehreren Fällen ohne Anhören

der Parteien festgestellt wurden und im Urteil über die Erfüllung verfügt wurde.<sup>19</sup> Weitere Mängel im Verfahren waren noch, dass die Urteile nicht von jedem Richter unterzeichnet waren, das Protokoll die Begründung der Berufung nicht enthielt, die mit Beglaubigungsklausel des Grundbuches versehenen Exemplare der Vorlagetabellen den Akten nicht beigelegt waren. Die Anweisungen des Berufungsgerichts wurden oft nicht erfüllt, ferner wurde häufig dem Ministerialkommissar über die Verhandlung des Schiedsgerichts nach einem Beschluss des gemischten Gerichtes verspätet eine mündliche Information<sup>20</sup> gegeben, wodurch das Verfahren vollkommen unsicher war.

Unter den Prozessakten befindet sich nur eine einzige Vorlage des Vorsitzenden des Schiedsgerichts an das gemischte Gericht, dass der Ablösungsfall des Weingartens endgültig auf friedlichem Wege abgeschlossen wurde.<sup>21</sup>

### 3. Das Berufungsverfahren vor dem gemischten Gericht

Die Durchführung des Gesetzes über die Ablösung der Leistungen bezüglich<sup>der</sup> Weingärten und der Verfahrensverordnung wurde - wie wir darauf schon oben hingewiesen haben - ausser dem Gesagten auch dadurch erschwert, dass schon die Aufstellung des Berufungsgerichts nicht ohne Hindernisse vor sich ging. Auch dieses provisorische Gerichtsforum war mit den Widersprüchen der Justizreform behaftet.

Das gemischte Gericht von Nagyszombat kämpfte nach seiner Aufstellung mehrere Monate hindurch mit Personalproblemen. Da zur Beschlussfassung in Berufungssache neben dem Vorsitzenden vier Richter zugegen sein mussten,

war es unvermeidbar, dass der Justizminister den <sup>22</sup> Protokollführer zum Richter mit Stimmrecht bestimmte.

Das gemischte Gericht, das als Berufungsgericht der meistens verspätet und gesetzwidrig arbeitenden Ministerialkommissare und Schiedsgerichte funktionierte, konnte wegen der ungenauen Regelung und der wenig übersichtlichen Praxis der "niederen Gerichte" bei der Durchführung keinen einheitlichen Standpunkt vertreten. In der Frage der Feststellung der Ablösungssummen bestanden zwei verschiedene Anschauungen der Richter. Nach einer Anschauung kann das Urteil des Schiedsgerichts allein auf der Bestimmung des Preises des Zehnten oder einer anderen Leistung beruhen, demzufolge sollten die weiteren Teile des Urteils der ersten Instanz dieser Meinung nach aufgehoben werden. Nach dem anderen Standpunkt muss das Urteil in erster Instanz den Zehnjahresdurchschnitt der jährlichen Schuld sämtlicher Verpflichteten umfassen.

Zur Beseitigung der aus der verschiedenen Deutung der Ablösung sich ergebenden Zweifel sandte der Vorsitzende des Gerichts von Nagyszombat die einer umfangreichen Studie entsprechenden gerichtlichen Zusammenfassungen dem Justizminister zwecks Vereinheitlichung des weiteren Verfahrens. <sup>23</sup> Das in der wesentlichen Frage bis Mitte April 1870 eine abweichende Anschauung vertretende Gericht war im Besitz der Interpretation der Verordnung des Justizministeriums bestrebt, dem ministeriellen Wunsch zu entsprechen, denn: "... in der Hoffnung, dass das Gericht nicht <sup>willkürlich</sup> sondern <sup>gemäss</sup> den Gesetzen und den aufgrund dieser Gesetze herausgegebenen Verordnungen sowie den vorliegenden Tatsachen und der darauf begründeten Überzeugung entsprechend urteilen wird." <sup>24</sup> Indem die Ministerialverordnung die früheren Regeln interpretierte, bestimmte sie die Ablösungssumme, die Höhe der jährlichen Schuld,

deren Grundlage der Durchschnitt von 10 Jahren der jährlichen Leistungen und Zahlungen bildete, woraus dann laut Ges. 29/1868, § 2 der Betrag der Ablösungssumme festzusetzen war. Auch ohne besondere Begründung ist es leicht einzusehen, dass wenn die Frage der Ablösungssumme anfänglich sogar für das Fachgericht ein Problem bedeutete, wieviele gesetzwidrige Urteile auf dem "aus Zuvorkommen fungierenden Laienforum" erbracht wurden. Dieser Tatsache ist es zuzuschreiben, dass die mehrfache teilweise bzw. volle Aufhebung der Urteile des Schiedsgerichts und die Verpflichtung zu einem neuen Verfahren der grösster Teil die Urteile des Berufungsgerichts bildete. Insbesondere kam es häufig zu Aufforderungen zu Aufforderungen zu wiederholten Massnahmen bezüglich der individuellen Anrechnungen. Das ist teilweise in solchen Fällen wie z.B. in der Angelegenheit von Gábor und Elek Prónay als Berechtigten und 378 Einwohnern von Tóalmás, 5 von Szentmártonkáta und 1 von Tamáskáta als Ablösungsverpflichteten verständlich, wo beide Parteien gegen das Urteil des Schiedsgericht Berufung eingelegt hatten. Das Geltendmachen des Urteils des gemischten Gerichts, wonach "der durchschnittliche Betrag der von den Verpflichteten gemeinsam zu zahlenden Jahresschuld 721.- Gulden ausmacht und die Grundlage der Durchführung der individuellen Anrechnung nach Abzug der Regiekosten dessen zwanzigfache Summe ausmachendes Ablösungskapital von 14 427.- Gulden ist", konnte <sup>nur</sup> durch <sup>nach einer</sup> monatlangen Korrespondenz und <sup>vzahlreiche</sup> Mahnungen an den Ministerialkommissar gesichert werden.<sup>25</sup>

Im Zusammenhang mit einer Ablösung des Weingartens wurde an den Ministerialkommissar bzw. durch ihn an das Schiedsgericht eine fast unendliche Anzahl "Richtlinien oder Aufforderungen" versandt. Diese bezo-

n sich nicht nur auf die Ergänzung der Mängel, der  
klärung der Zugehörigkeit im Grundbuch, auf Schätzun-  
n der Sachverständigen, auf die Gesetzwidrigkeit der  
ernahme der Zuständigkeit der Finanzbehörde durch das  
riedsgericht im Zusammenhang mit dem Ausweis der von  
n Verpflichteten zu zahlenden Teilzahlungen, sondern  
ch auf die Festsetzung der Kosten.

wurden  
Die Prozesskosten in den Beschlüssen teils ge-  
nkt, teils bestätigt.

Für die überwiegende Mehrheit der Fälle war es  
nzeichnend, dass das gemischte Gericht konsequent die  
setzmässigkeit des Verfahrens zu sichern trachtete. In-  
nge der Schlamperei der Ministerialkommissare und der  
riedsgerichte können aber auch in der Arbeit der Be-  
fungsbehörde gewisse Inkonsequenzen beobachtet werden.  
kam es vor, dass der Ministerialkommissar, der im Zu-  
mmenhang mit der Berufung in der Ablösungssache des  
ngartens von Iklad zu Gunsten Gedeon Rádays zu einer  
uen Verfügung verpflichtet wurde, trotz mehrfachen  
fforderungen noch nach acht Monaten nicht antwortete.  
otzdem verfügte der Vorsitzende des gemischten Ge-  
chts nach Vortrag des Führers des Urgentagebuches,  
ss die Sache ad acta gelegt werde.<sup>26</sup>

4. Neben der Beseitigung der Widersprüche der  
er die Ablösung der Leistungen nach den Weingärten ver-  
genden Regeln durch die gemischten Gerichte hat auch  
r Justizminister in den Jahren 1870-71 nachträgliche  
d ergänzende Verordnungen herausgegeben. Diese Ver-  
dnungen verfügten über die Hypothekeneintragung der  
bellarischen Vorlagen des Finanzministeriums sowie über  
e Übergabe der vor Inkrafttreten des Ges. 29/1868 bei  
n Verwaltungsbehörden eingeleiteten, aber meritorisch  
ch nicht erledigten Klagen an <sup>das</sup> Gericht.<sup>27</sup>

5. Im Sinne des Ges. 31/1871 § 30 über die neue Gerichtsorganisation hob der Justizminister mit der Verordnung Nr. 1041/1871. I.M. das gemischte Gericht von Nagyszombat mit Wirkung vom 31. Dezember 1871 auf. <sup>28</sup>

Die Zuständigkeit der gemischten Gerichte für Berufungsfälle gemäss Ges. 15/1870 Punkt a/ wurde mit Ges. 63/1871 § 1 der Pester Königlichen Tafel übertragen. <sup>2</sup>

Die aus den Mitgliedern des gemischten Gerichtes gebildete Übergabekommission ersuchte die Ministerialkommissare, über den Stand der ihnen früher zum weiteren Verfahren zugesandten Ablösungsfälle einen Bericht zu geben. <sup>30</sup> Aus den Gerichtsakten konnte nämlich nicht festgestellt werden, ob die Fälle beendet oder vor dem Schiedsgericht oder im Finanzministerium sind. Aufgrund der Vorlageberichte und der Referenzbogen konnte die Übergabekommission zwanzig laufende Ablösungsfälle ausweisen. Von das zwanzig Fällen waren - aufgrund der eingetroffenen Berichte der Ministerialkommissare - sechs beendet, acht teilweise beendet, teilweise lagen sie bei den Schiedsgerichten zwecks weiteren Verfahrens, während der Stand von sechs Fällen unbekannt war.

Der Justizminister hat in einer Verordnung vom 16. Januar 1872 die von der Übergabekommission in Protokoll aufgenommenen Schriften der vor dem gemischten Gericht verhandelten Ablösungsfälle - diese bezogen sich auf 59 Fälle - amtlich zwecks Hinterlegung oder weiteren zuständigen Verfahrens der Pester Königlichen Tafel übersandt.

Die Durchführung der Regelung der Ablösung wies weitgehend alle jene Widersprüche auf, die zu Beginn der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Justizreform kennzeichneten. Das zeigte sich einerseits in der schnellen Schaffung von materiellen Regeln, insbesondere in

em Bestreben zur baldigsten Liquidierung der noch bestehenden feudalen Verhältnisse und zu diesem Zweck in der Aufstellung von provisorischen Foren. Gleichzeitig trat aber das Bedürfnis nach Kodifikation der verschiedenen Rechtsgebiete und nach Ausbau der endgültigen zivilrechtlichen Organisation auf.

Die erste Periode der Regelung der Ablösung der Leihgärten - seit 1872 versah die Pester Königliche Tafel die Funktion des Berufungsgerichts anstatt der geleugneten Gerichte - kann kaum anschaulicher bewertet werden, wie darauf schon in der Schlussdiskussion des Gesetzesentwurfs Ferenc Deák hingewiesen hatte: "Die auf Leihgärten bezüglichen Verträge wurden jetzt durch die Ablösung umgestaltet, die Verträge wurden bloss ein wenig beseitigt." Auch die Prozessschriften enthielten soviel und nicht mehr. Die weiteren Regeln der Gesetzgebung unterstützen das Gesagte noch mehr.

In den Jahren 1878, 1880, 1891 und 1895 wurden neue Gesetze geschaffen. Das Gesetz 14 aus dem letzten Jahr verfügte weitere staatliche Begünstigungen bezüglich der Bezahlung der Schulden aus dem Weinzehnten.

F u s s n o t e n

- 1 Ungarische Gesetzsammlung, Gesetze 1836-1868, Budapest 1896, p. 232-33.
- 2 Vgl.: Über die Ablösung der Leistungen der Häusler, mit Hinsicht auf das Verhältnis der staatlichen Begünstigungen der einzelnen Klassen zum Gemeinwohl. Deák Ferenc beszédei /Die Reden von Ferenc Deák/ Bd. II. Zusammengestellt von Manó Kónyi, Budapest 1903, p. 325-335.
- 3 Vgl.: Über die Abschaffung der Steuern bezüglich der gärten. Deák Ferenc beszédei. Bd. VI. Zusammengestellt von Manó Kónyi, Budapest 1903, p. 15-33.
- 4 Das Justizministerium bereitete einen Gesetzentwurf über die staatliche Entschädigung für die urbarialen Erbablösungen vor. Dieser Entwurf bildete die besondere Verfügung über die urbarialen Erbablösungsverträge, die das Ges. 12/1848 § 9 in Aussicht gestellt hatte. Vgl.: Ges. 33/1868 über die Entschädigung für die urbarialen Erbablösungen aus einem Staatsfonds /Ungarische Gesetzsammlung, Gesetze von 1836-1868, Budapest 1896, 441-445/, ferner Verordnung der Innen-, Finanz- und Justizminister vom 10. April 1869, herausgegeben aufgrund dieses Gesetzes, § 19 /Ungarische Verordnungsammlung 1869, Pest 1872, p. 381-392/. Die Entwürfe zur Abschaffung der noch bestehenden Reste der mit den urbarialen verwandten Verhältnisse wurden auf die Wahlperiode 1869-73 verschoben. Der Justizminister hat fünf diesbezügliche Gesetzenwürfe dem Parlament vorgelegt: I. über die Regelung der aus den urbarialen verbliebenen Rechts- und Besitzverhältnisse, II. über die Rodungen, III. über die Pachtgüter, IV. über die Hofgrundbesitze, V. über die Ansiedlungen.

- 5 Ungarische Gesetzsammlung, Gesetze vom 1836-1868. Budapest 1896, p. 416-421.
- 6 Verordnungssammlung Ungarns 1868, Budapest 1884, p. 545.
- 7 Verordnungssammlung Ungarns 1869, Pest 1872, p. 234-243, p. 344-380.
- 8 Verordnungssammlung Ungarns 1869, Pest 1872, p. 475-477.
- 9 Vgl.: Bericht zum Gesetzentwurf über die Inartikulation der königlichen gemischten Gerichte, Jogtudományi Közlöny, 1870, Nr. 3; s. auch das Protokoll des Abgeordnetenhauses 1869, Bd. IV. 164. Landessitzung; ferner Protokoll des Herrenhauses 1869, Bd. I. 52. Landessitzung.
- 10 Ungarisches Staatsarchiv/im weiteren OL/ K. 628. 1869-1871, Akten der gemischten Gerichte 29, 32, 62, 83/1869.
- 11 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 19-84/1870.
- 12 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 236/1869.
- 13 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 283/1870.
- 14 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 43/1871.
- 15 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 48/1870.
- 16 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 18/1870.
- 17 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 202/1870. Beschluss der kgl. ung. Kurie als Kassationshofes 804/1871.
- 18 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 87, 120/1870.
- 19 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 166/1871.
- 20 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 254/1870.
- 21 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 90-215/1870.

- 22 OL K. 628, 1896-1871, Akten d.gem. Gerichte 26/1869.
- 23 OL K. 628, 1869-1871, Akten d. Vorsitzenden d.gem. Gerichte 38. eln./ 1870.
- 24 OL K. 628, 1869-1871, Akten d. gem. Gerichte 7631/1870
- 25 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 14, 36, 52 56, 58/1870.
- 26 OL K. 628, 1869-1871, Akten d.gem. Gerichte 66-258/ 1870.
- 27 Verordnungssammlung Ungarns 1870, p. 224-227; p. 314- 315; 1871, p. 25-26.
- 28 OL K. 628, 1869-1871, Akten d. Vorsitzenden d.gem. Gerichte 179. eln./1871.
- 29 Ungarische Gesetzssammlung, Gesetze von 1869-1871, Budapest 1896, p. 508.
- 30 OL K. 628, Akten d. Vorsitzenden d. gem. Gerichte, ad 179. eln./1871.

JÁNOS SZITA

Die Entwicklung des Patentrechts in Ungarn



Die Spuren der heute Patent genannten Rechtsinstitution finden wir bereits in der Feudalg'esellschaft. Mit Anfang der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden immer häufiger in Form des Privilegs genehmigte Patente vergeben, hauptsächlich für einzelne Buchdrucker oder Verleger, die in manchen Fällen die Autoren selbst waren. Diese Privilegien sicherten ein ausschliessliches Recht für die Herstellung und die Verbreitung des Werkes /sie schufen eine Monopolstellung/.<sup>1</sup>

Gleichzeitig erschienen auch Privilegien mit einem industriellen Charakter, welche die ausschliessliche Nutzbarmachung neuer industriellen Verfahren, Erfindungen dem Erfinder oder den Unternehmer garantierten.<sup>2</sup> In kurzer Zeit wurden die Fabriksprivilegien eingeführt, welche die Gründung von Industriebetrieben /Manufakturen, Fabriken/ genehmigten und diese mit Privilegien ausstatteten,<sup>3</sup> neben denen - besonders in England - die eine Handelsmonopollage schaffenden Privilegien für den Vertrieb einzelner Produkte häufig waren. Diese Privilegien schufen aber eine dem feudalen Sinn des Wortes Privileg entsprechende ausserordentliche privilegierte Lage - durch einen Gnadenakt des Herrschers gegenüber den allgemeinen Privilegien sowohl der Adressierten wie auch der zur Zunft gehörigen Bürger. Demnach können diese nicht als Rechtsinstitutionen des Erfindungswesens /Patente/ im heutigen Sinne betrachtet werden.

Die Geschichte der Patentrechtsinstitution beginnt tatsächlich erst mit der Einführung der Patente für Erfindungen. Zum erstenmal wurde ein solches Patent in England erteilt und somit ist des Insel

als Urheimat der Patentinstitution zu betrachten.<sup>4</sup>  
Dank seiner günstigen geographischen Lage und der die Industrie <sup>und</sup> den Handel unterstützenden Politik der Tudor-Dynastie wurde England im ausgehenden 16. Jahrhundert das höchstentwickelte Industrieland der Welt. Vom letzten Drittel des Jahrhunderts an nimmt das Unterhaus öfter<sup>5</sup> gegen die ausschliesslichen Handels- und Produktionsgenehmigungen, Monopole an die Höflinge und Günstlinge der Königin Stellung. Im Kampf des Unterhauses gegen die Monopole, das im Interesse des aufstrebenden Bürgertums immer energischer auftrat, bildeten sich die moralischen Grundlagen des Patentschutzes heraus.

Ein Erfinder Jahre 1558 die Genehmigung eines Erfindungsmonopols beantragte, legte in seinem Gesuch dar, dass den für ihre Experimente und Forschungen Zeit und Geld opfernden Erfindern - die zur Zeit der Forschung keine andere Handelstätigkeit ausüben können - nach Billigkeit das Recht zukommt, die Früchte ihrer gemeinnützigen zu geniessen.<sup>6</sup> Der gleiche Gedanke - die Belohnung der gesellschaftlichen Nützlichkeit - wird auch im englischen Parlament im Jahre 1801 in Lord Bacons Rede im Laufe der Monopoldebatte aufgeworfen, der es ebenfalls für begründet hält, dass für Erfindungen, welche dem Wohl der Gemeinschaft dienen und die Mühen, Arbeit und Auslagen in Anspruch nahmen, der Herrscher ein Privileg genehmigt solle.<sup>7</sup>

Auf dieser Grundlage wurde im Jahre 1624 das erste Patentgesetz, das Statute of Monopolies, als Ergebnis des Kampfes gegen die Monopole geschaffen. Jakob I. hob in diesem Gesetz alle Monopole auf, aber der König wollte dem ersten und wahren Erfinder, weiterhin den ersten Einführern ausländischer Erfindungen, die in England unbekannt waren, höchstens für 14 Jahre für die Herstellung

den Vertrieb des Produktes ein Monopol gewähren. Dieser Gesetz beseitigte also die feudalistischen Monopole und schuf gleichzeitig - noch im  
und in der Form eines Privilegs vom königlichen Ermessen abhängig - das Patentrecht, welches die Entwicklung der Produktivkräfte zum Ziel hatte. Die Grundprinzipien dieser Regelung kamen auch in dem im Jahre 1790 verabschiedeten Patentgesetz in den USA zur Geltung.

In Frankreich sicherte das im Jahre 1762 eingeführte königliche Privileg für ein Patent einen Schutz von 15 Jahren. Die in Form eines Privilegs gewährten Industriepatente schaffte aber die französische Nationalversammlung am 4. August 1789 zusammen mit den feudalen Privilegien ab. Somit blieb auch das Erfinderrecht ohne Schutz.

Die geistige Vorbereitung des französischen Patentrechts führte die französische Naturrechtsschule durch, als sie darlegte, dass auch das Recht auf geistige Schöpfungen ein natürliches und unveräußerliches Recht des Menschen sei; der Mensch habe für die Produkte seiner geistigen Arbeit das gleiche Recht wie für andere Dinge. Dieses Eigentum an Geistesschöpfungen ist als Privateigentum sakrosant. Diese Auffassung wurde im § 1 des Patentgesetzes vom Jahre 1791 festgelegt: "Jede Entdeckung oder Erfindung in allen Zweigen der Industrie ist das Eigentum des Autors."<sup>8</sup>

Die Berechtigung der zeitlichen Einschränkung des Patentrechts leitete die französische Auffassung vom Gesellschaftsvertrag ab. Demnach sicherte die Gesellschaft dem Erfinder für die Schutzperiode das ausschliessliche Nutzungsrecht der Erfindung, nach Ablauf dieser Zeit aber war der Erfinder verpflichtet, seine Erfindung

der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Das durch die französische Revolution als sakrosant erklärte Privateigentum war in diesem Falle doch eingeschränkt, denn nach Ablauf der Schutzzeit hörte die Ausschliesslichkeit des Eigentums auf. Die französische eigentumsrechtliche Theorie übte einen starken Einfluss auf das Patentrecht des europäischen Kontinents aus.

## II

Die Gewährung der Patente begann auch in Ungarn in der Form von Privilegien und war als ein Gnadenakt des Herrschers nicht geregelt. In Anbetracht der niedrigen Zahl der ungarischen Erfindungsprivilegien des gemeinsamen Herrscherhauses konnte eine selbständige ungarische Praxis nicht entstehen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die auch für Ungarn gültigen Erfindungspatente ziemlich liberal für 10-30 Jahre gewährt.

Maria Theresia vermochte die Erfindungspatente nicht schwer mit ihrer wirtschaftspolitischen Auffassung von der Industrieförderung in Einklang zu bringen. Ihrer Meinung nach <sup>beh</sup>inderten die ausschliesslichen Patente die Entwicklung der Industrie. Deshalb verordnete sie, dass zur zwecks Verlängerung der bereits gewährten Patente ein Majestätsgesuch eingereicht werden müsse. Die aufs neu angeforderten Patente genehmigte sie nur in solchen Fällen, wenn sie wirklich neu und nützlich waren und der Vorteil für den Staat durch Genehmigung des Patentes grösser war als der Nachteil für die Industrie. Auch wenn alle diese Bedingungen bestanden, war die Gewährung des Patentes dennoch ein Gnadenakt des Herrschers. Als Ergebnis der Überprüfung wurden damals zahlreiche Erfindungspatente nicht erneuert. Auch später wurden Pa-

tente hauptsächlich für Kunst-, Putz- und Galanteriewaren und im allgemeinen für kürzere Zeit zugebilligt und die Genehmigungen für Bedarfsgüter, deren Rohstoffe im Reich vorhanden waren, verweigert. Im Interesse der Entwicklung der Textilindustrie hat Maria Theresia das Patent für Webstühle auf, aber für andere Maschinen gewährte sie auch nur dann ein Patent, wenn sie nachweisbar neu und gemeinnützig waren. Joseph II. befolgte das gleiche Prinzip sowohl in bezug auf die Industrieentwicklung wie auf das Patent.<sup>10</sup>

Wir müssen die Regelungen nach der Tode Josephs II. kurz erwähnen, welche auf diesem Gebiet eine wesentliche Wandlung widerspiegeln - obzwar sie in Ungarn de jure noch nicht wirksam waren -, denn auf ihnen gründete sich auch die erste ungarische Patentregelung. Nach der Regelung durch Kaiser Franz II. vom 24. Dezember 1794 konnte ein ausschliessliches Patent für jede neue Maschine und jedes nützliche Produkt gewährt werden, das eine erfolgreiche Produktion versprach. Vier Jahre später ergänzte er die Verordnung mit der Anweisung, dass die Neuheit nur innerhalb des Reiches bei der Genehmigung der Erfindungspatente geprüft werde.

Um die Neuheit feststellen zu können, musste der Erfinder auch das Wesen der Erfindung mitteilen. Der provisorischen Rechtsschutz bzw. die Zusicherung des ausschliesslichen Patentbesitzes wurde erteilt, wenn die Landesfabrikinspektoren die Neuheit festgestellt hatten. Die Patentbriefe enthielten im allgemeinen auch die Klausel, dass das ausschliessliche Patent nur dann gültig ist, wenn keiner beweisen kann, dass im Reich schon früher ein ähnlicher oder abweichender Gegenstand vorhanden war. Um in späteren

Streitfällen eine begründete Entscheidung fällen zu können, wurde gefordert, dass eine genaue Beschreibung, Zeichnung und bei Maschinen auch die Gebrauchsvorschriften innerhalb eines Jahres seit der Genehmigung eingereicht werden <sup>müssten</sup>. Damit ist letzten Endes das sogenannte gemischte - das System der Prüfung der Neuheit und der Intervention vereinende - Rechtssystem entstanden.

Die so entstandene Praxis wurde in der Verordnung vom 14. April 1802 von Franz II. zusammengefasst, dem das kaiserliche Patent vom 16. Dezember 1810 folgte, welches dem Wesen nach das erste österreichische Patentgesetz war. Dieses begnügte sich statt mit der Untersuchung mit der Glaubhaftmachung der Neuheit, was eine starke Verschiebung in Richtung des Antragssystems bedeutete. Dieses österreichische Gesetz galt weder für Ungarn noch für das im Jahre 1815 in den Besitz des /österreichischen/ Kaisers Franz I. gelangte Lombardisch-Venezianische Königreich, wo seit 1806 das auf einfachem Antragssystem begründete ) französische Patentgesetz von 1791 gültig | war. <sup>11</sup>

Dies war die Ursache dafür, dass bereits im Jahre 1816 die Bestrebungen zur Ausarbeitung eines neuen Patentgesetzes in Angriff genommen wurden. Als dessen Ergebnis wurde das kaiserliche Patent vom 8. Dezember 1820 erlassen, das im folgenden Jahr auch auf Ungarn erstreckt werden sollte. Die Unruhe aber, die deswegen in den ungarischen Komitaten entstand, <sup>veranlagte</sup> die Wiener Regierungsorganen von dem Plan Abstand <sup>zu</sup> nehmen, und die Patentrechtsnormen wurden durch die am 12. März 1822 herausgegebene Verordnung des ungarischen Statthaltereirates für die Erfindungspatente in Ungarn in Kraft gesetzt.

Zwischen der ungarischen Patentreglung und dem

damals geltenden österreichischen Gesetz bestand keine wesentliche Differenz. Die Abweichungen können wir darin zusammenfassen, dass die ausschliesslichen Patente in Ungarn nur den ungarischen Gesetzen gemäss, bei Aufrechterhaltung der Gutsherrnrechte, ausgeübt werden konnten. Aber die ungarischen Komitate protestieren auch gegen diese Patentreglung zunächst beim Palatin, und danach nahmen die Stände in ihrer Sitzung vom 31. April 1827 auch die Beschwerde "über die ausschliesslichen Patente und die diesbezüglichen Sanktionen" unter die Beschwerden der Nationalversammlung auf.<sup>12</sup> Sie wandten ein, dass die Regelung der ungarischen Verfassung zuwiderlaufe, denn laut dieser wäre nur die Nationalversammlung berechtigt, die Patente gesetzlich zu regeln, und die Strafen könnten nur in einem durch die Nationalversammlung verabschiedeten Gesetz festgelegt werden. Die ausschliesslichen Patente selbst brandmarkten sie als ein für die Industrialisierung der Nation schädliches Monopol. Über die Verletzung der Gutsherrnrechte und der Adelsprivilegien war damals schon keine Rede mehr, obwohl zu Beginn des Jahrzehnts auf dieser Grundlage beim Palatin die Regelung der Patente angegriffen wurde.

Diese Aktion der ungarischen "Adelsnation" ist ein typisches Beispiel für die kurzfristige Verteidigung der Ständeversammlung. Tatsächlich war Széchenyis Bemerkung auch dafür gültig: "Diese Leute denken nicht, und wenn sie es tun, dann denken sie nur an sich selbst".<sup>13</sup> Sie sahen nicht ein, dass wenn sie unter Berufung auf die ungarische Verfassung gegen die Patentreglung protestierten, die Entwicklung der ungarischen Industrie hinderten, und dass ihr Protest die offizielle Wirtschaftspolitik Metternichs förderte. Metternich erkannte bereits damals die Verbündete des Kaisers in der ungarischen Stände-

verfassung und darum wollte er den Kompromiss zwischen den Ständen und der Krone aufrechterhalten, obzwar er persönlich von der Notwendigkeit der Reform der rückständigen ungarischen Verhältnisse überzeugt war.

So ist es verständlich, dass die Wiener Regierungsorgane dem Protest der Stände stattgaben. Der König beschwichtigte die Stände, dass er über ihre Patentbeschwerden nach Anhören der zuständigen Staatsorgane entscheiden würde und suspendierte gleichzeitig - auf Vorschlag der Ungarischen Kanzlei, und des Statthaltereirates - die Herausgabe der Patentbriefe, die Ungarn betrafen. Der König aber entschied nicht endgültig in der Sache der ungarischen Patente, da inzwischen der Gedanke der Umarbeitung des österreichischen Patentgesetzes aufgeworfen wurde und dies als Patent vom 31. März 1832 gestalt annahm. Es wurde aber auf Ungarn nicht ausgedehnt / doch wurde die Meinung der Ungarischen Kanzlei eingeholt, wie dieses Patent auch in Ungarn angewandt werden könnte. Das Patent wurde in Ungarn nicht in Kraft gesetzt, und im Jahre 1835 entschied der König in dem Sinne, dass die ungarische Patentsache endgültig im Zusammenhang mit der Beratung der Handelsgesetzvorlage geregelt wurde. In der Nationalversammlung, die das Handelsgesetz beriet, wurde lediglich im § 66 des Gesetzartikels 18 von 1840 die auf dem Gebiet der Patente entstandene tatsächliche Praxis sanktioniert.<sup>14</sup> Die selbständige ungarische Regelung wurde also auch nach 13-jähriger Verzögerung nicht ins Leben gerufen, sondern die Stände legalisieren jene Regelung, welche sie 13 Jahre früher als belastend empfanden. Doch der Protest der Stände warf die Entwicklung der ungarischen Industrie sehr zurück, dem in den Jahren zwischen 1828 und 1832 wurden z.B. durchschnittlich mehr als 100 Ungarn be-

treffende Patentbriefe als Ergebnis des verfassungs-  
schützenden Kampfes der Stände zurückgehalten.

Im Jahre 1843 bereitete die ungarische Nationalver-  
sammlung - deren Bezirksausschuss in Verbindung mit Han-  
dels- und damit zusammenhängenden Fragen entsandt wurde -  
die Gesetzesvorlage mit 63 Paragraphen über die praktische  
Bestätigung zur Ausschliessung von Erfindungen.<sup>14</sup> Die  
Vorlage kam aber nicht einmal zur Beratung.

Der Neoabsolutismus setzte entsprechend der ein-  
heitlichen Reichsidee auch in Ungarn das Patentgesetz vom  
12. August 1852 in Kraft.<sup>16</sup> Dadurch wurde endlich die  
Reglung der Patente in allen Gebieten der Habsburger  
Monarchie vereinheitlicht.

Die Judexkurialkonferenz im Jahre 1861 deklarierte  
- auf Vorschlag ihres aus 14 Mitgliedern bestehenden Unter-  
ausschusses der zwecks Koordinierung der formalen und ma-  
teriellen bürgerlichen Gesetze mit der ungarischen Ver-  
fassung gebildet wurde -, dass "... auch geistige Produkte  
ein Eigentum bilden, dass unter dem Schutz des Gesetzes  
steht".<sup>17</sup> Gleichzeitig wurde das weitere Bestehen der  
Wirkungskraft des Gesetzartikels 18 von 1840 erklärt,<sup>18</sup>  
was die Restitution der vor 1848 entstandenen Patentregelung  
- also der Patengenehmigung in Form eines feudalen Privi-  
legs - bedeutete.

Nach dem Ausgleich verhinderte die abgeschlossene  
Zoll- und Handelsunion das Entstehen eines selbständigen  
ungarischen Patentrechts. In bezug auf die Patente kam  
bereits vor dem Abschluss des Bündnisses am 8. Mai 1867  
zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung  
ein Abkommen zustande, dem die Verordnung Nr. 2719 vom  
14. Juni des ungarischen Landwirtschafts-, Industrie- und  
Handelsministers folgte,<sup>19</sup> in der "im Interesse des

durch die Erfindungen „angeregtes Gewerbes“ die im § 66 des Gesetzartikels 18. von 1840 betätigten Massnahmen den Verfügungen der Patentnorm von 1852 angepasst wurden, da in Österreich die Patentregelung von 1852 in Kraft blieb. Durch diese Verordnung bereitete die ungarische Regierung die im Gesetzartikel 16. von 1867 inartikulierte Zoll- und Handelsunion vor, welche dann im § 16 die Grundsätze des Patentrechts festlegte. Dementsprechend waren die Erfindungspatente auf dem Gebiet beider Staaten gültig, und darum war es notwendig, dass die Genehmigung des Patents auf dem Gebiete beider Staaten nach gleichen Prinzipien erfolgte. Das Gesuch zur Erwerbung des Patents musste bei dem nach Wohnort zuständigen Handelsministerium eingereicht werden, und wenn das Ministerium den Gegenstand als patentfähig beurteilte, war es verpflichtet, die Anmeldung auf Amtswege zur Gutheissung dem Ministerium des anderen Staates zuzusenden. Den Patentbringer stellten beide Staaten separat für das Gebiet des eigenen Staates mit dem gleichen Datum aus, und die Aushändigung erfolgte ebenfalls am gleichen Tag.

§ 16 des Gesetzartikels 20. von 1878 über die neue Regelung der Zoll- und Handelsunion änderte an der vorherigen Regelung nur soviel, dass bei Genehmigung des Patents für das Gebiet des anderen Staates eine Registergebühr /welche auf 25% der Patentgebühr festgelegt wurde/ dem Ministerium des Partners zu entrichten war. /Das geschah auf Initiative der ungarischen Seite, da der grösste Teil der Patentgesuche bei der österreichischen Regierung eingereicht wurde, und so Ungarn bis dahin an den Schutzgebühren kaum beteiligt war./ Der nächste Gesetzartikel 24. von 1887 über die Zoll- und Handelsunion brachte in rechtlicher Hinsicht keine Änderung.

Die Gesetze über die Zoll- und Handelsunion enthielten in patentrechtlicher Hinsicht nur eine Regelung provisorischen Charakters, und eine endgültige legislative Regelung wurde geplant. Die österreichische Regierung liess mehrfach Gesetzentwürfe ausarbeiten /in den Jahren 1882, 1889 und 1892/<sup>zu</sup>, denen aber die ungarische Regierung ihre Zustimmung nicht erteilte. Die österreichische Vorlage vom Jahre 1892 wurde besonders darum bekämpft, weil laut ihr nach deutschem Muster das System der Vorprüfung eingeführt werden sollte. Nach solchen Antezedenzen entstand der Gesetzesartikel 41 von 1893, nach dem vom 1. Januar 1894 an beide Staaten selbst ihre Patentnormen schaffen konnten, aber im bezug auf die Verrichtung der Patentsachen war die Reziprozität vorgeschrieben. Dieser Gesetzesartikel schuf die Rechtsgrundlage dafür, dass sowohl Österreich wie auch Ungarn ihre selbständigen Patentgesetze ausarbeiteten.

Österreich hat seine Patentgesetzvorlage bereits im Jahre 1893 fertiggestellt; danach wurde die wesentlich umgearbeitete Gesetzentwürfe nach der Beratung in der Gesetzgebung von 1896 im Jahre 1897 sanktioniert.

Die Schaffung des ungarischen Patentgesetzes wurde dringend, weil zu dieser Zeit bereits die Gesetze über den Handel und die Industrie, die auf freiem Wettbewerb beruhten, zustande kamen.<sup>20</sup> Die Vorlage, welche die ungarische Regierung ausarbeiten liess, wurde im Jahre 1894 der Fachkonferenz unterbreitet und der aufgrund der Ergebnisse der Verhandlung umgearbeitete Entwurf als Gesetzesartikel 37 von 1895 sanktioniert.

Das Patentgesetz vom Jahre 1896 wurde am 1. März in Kraft gesetzt. Der Handelsminister veröffentlichte bereits am 5. November 1895 sein Reglement über die

Patentwälte, und Anfang des Jahres 1896 erschienen rasch nacheinander die Satzung und Geschäftsordnung des Patentamtes sowie die Geschäftsordnung des Patentrates, das Statut des Amtsblattes des Patentamtes "Szabadalmi Közlöny" /Patentanzeiger/.<sup>21</sup>

Die hier erwähnten Rechtsnormen schufen - zwar unter einem starken österreichischen und deutschen Einfluss - das ungarische Patentrecht auf europäischem Niveau, zugleich wurden Organe gebildet, die für die rasche und erfolgreiche Durchführung der Patentanliegen notwendig sind. Während die europäischen Rechtsregelungen zu jener Zeit bereits das Vorprüfungssystem einführt, nahm das ungarische Patentrecht das Einspruchssystem an. Das Einspruchssystem kann in Anbetracht des Entwicklungsniveaus der damaligen ungarischen Industrie als richtig befunden werden, da es die Industrieunternehmen nötigt, die Beschreibung der in ihren Wirkungsbereich fallenden Erfindungen zwecks eines eventuellen Einspruchs einer Prüfung zu unterziehen,<sup>22</sup> was für die Entwicklung und Modernisierung der Industrie ein entscheidendes Vorteil war.

### III

Die öffentliche Meinung um die Jahrhundertwende über die Institution des Patents formulierte Mark Twain wie folgt: "... ein Land ohne Patentamt und gute Patentgesetze gleicht einer Krabbe, die nur seitwärts und rückwärts gehen kann".<sup>23</sup> Wenn wir das Obige in Betracht ziehen, erhielt Ungarn erst im Jahre 1896 - im Jahre des Millenniums der Staatsgründung -, also verhältnismässig spät, die Möglichkeit vorwärtszukommen. Doch war diese Patentregelung wirklich geeignet, wenn

auch verspätet, die industrielle Entwicklung des Landes zu garantieren?

Im allgemeinen müssen wir vom ungarischen Patentrecht feststellen, dass es nicht hinter den Patentrechtsnormen des damaligen Europa zurückblieb.<sup>24</sup> Und vielleicht war das sein grösster Fehler, denn es bedeutete gleichzeitig, dass es die relative Rückständigkeit und die spezielle Eigenart des ungarischen Wirtschaftslebens nicht beachtete, sondern sich nur auf ausländische Regelungen, hauptsächlich nach deutschem und österreichischem Muster, stützte.

Das ungarische Patentgesetz sollte vor allem die ungarische Industrieentwicklung fördern. Es wäre also eine solche Patentregelung nötig gewesen, welche in den Spuren der westlichen Industrien deren Einholen vorangetrieben hätte. Das ungarische Patentgesetz, wenn auch nicht ausgesprochen, aber wie aus seinen Verfügungen zu folgern war, setzte sich als Ziel, "dass die zurückgebliebene ungarische Industrie alles überbiete, was die gesamte Kulturwelt je produziert hat".<sup>25</sup>

Nach ungarischen Gesetz konnten industriell verwendbare neue Erfindungen patentiert werden. Die Erfindung war aber nach dem Gesetz und der auf Grund dessen entstandenen Gerichtspraxis nur dann neu, wenn die <sup>dazu</sup>Neuheit auf Weltebene bestand.<sup>26</sup> Die Erfindungstätigkeit ist aber ebenso wie die Produktion eine gesellschaftliche Tätigkeit, grösstenteils eine Weiterentwicklung früher erzielter Ergebnisse. Den Werkträgern der zurückgebliebenen ungarischen Industrie standen bei ihrer Arbeit weniger zeitgemässe Produktionsmittel zur Verfügung und daraus folgte, dass sie im Weltverhältnis etwas Neues viel schwerer erfinden konnten als die Werkträgern der In-

dustriestaaten, welche mit moderneren Maschinen ausgestattet waren. Der ungarische Erfinder konstruierte also im allgemeinen nur in ungarischer Beziehung neue Erfindungen, aber diesen gewährte das einheimische Gesetz keinen Schutz, obzwar es gerade diese waren, welche zum Überholen der entwickelteren Industrie im Ausland bedeutend hätten beitragen können. Da der ungarische Benutzer für im Ausland bekannte, aber in Ungarn noch nicht angewandte Erfindungen ebenfalls keinen Schutz erhielt, war die ungarische Industrie gar nicht bestrebt, diese einzuführen, denn würde sie diese anwenden und würden sie sich bewähren, so könnte der Konkurrent frei und ohne besonderen Aufwand und Risiko diese übernehmen, wofür der erste einheimische Anwender Zeit und Geld geopfert und ein Risiko übernommen hatte.

Infolge dieser Regelung der Neuheit hatten die ausländischen Erfinder kein ungarisches Patent für ihre Erfindungen in solchen Industriezweigen beantragt, die es in Ungarn nicht gab bzw. die noch im Anfangsstadium waren. So wirkte auf diese auch der Zwang der Praxis nicht, und nichts trieb die Einführung ausländischer Erfindungen in Ungarn an. Die Patentregelung um die Jahrhundertwende spornte den ausländischen Patentinhaber nicht zur Anwendung seiner Erfindungen in Ungarn an, und die einheimische Industrie erhielt im Falle der Anwendung ausländischer Patente keinen gebührenden Schutz.

Für diese Regelung gibt es nur eine einzige Entschuldigung. Der Gesetzgeber hielt es mit der Moral nicht für vereinbar, dass dem ausländischen Erfinder sein geistiges Eigentum ohne Gegenleistung abgenommen werde bzw. dass dem Verwender der ausländischen Erfindung unverdient ein Lohn oder Schutz zuteilt werde. Aber wenn das englische Recht nur den im Inland bekannten /known of the public/ und das Schweizer Recht eben-

falls nur den in der Schweiz bekannten Erfindungen die Qualität der Neuheit entzog, hätte auch das ungarische Recht in moralischer Hinsicht nicht empfindlicher sein als in den industriell entwickelteren Staaten.

Zusammenfassend: Es wäre zweckmässiger gewesen, den Begriff der Neuheit so zu bestimmen, dass "alles neu ist, was in Ungarn nicht bekannt ist". Dies hätte dem Ziel der ungarischen Industrieentwicklung entsprochen, denn im Weltmassstab den Schutz der Erfindung an das Neue zu knüpfen, regte die ungarische Erfindungstätigkeit nicht entsprechend an, verhinderte die Einführung ausländischer Patente im Lande und stimulierte auch die ausländischen Patentinhaber nicht, ihr Patent in Ungarn registrieren zu lassen und hier anzuwenden.

Wir möchten noch auf einen Mangel des ungarischen Patentgesetzes hinweisen. Bei Angestellten- oder Betriebserfindungen schützte § 6 des Gesetzes einseitig nur die Interessen des Arbeitgebers und gewährte den Erfindungen der Staatsangestellten und der Angestellten privaten Unternehmen keinen Schutz, wenn die Regierung bzw. der Arbeitgeber in seinem Einspruch <sup>nach</sup> wies, dass es eine aus der Anstellung oder der amtlichen Stellung des Anmelders herrührende Aufgabe war oder ein Vertrag ihn dazu verpflichtete, seine Fachkenntnisse zur Erfindung solcher Produktionsverfahren oder Produkte zu benutzen, für die er das Patent verlangte. Wenn nach Einspruch des Arbeitgebers die Patentanmeldung zurückgezogen oder abgewiesen wurde, konnte der Arbeitgeber binnen 30 Tagen das Patent für sich beanspruchen.

Diese Regelung also überliess auf Grund des Arbeitsvertrags das Patent völlig kostenlos dem Arbeitgeber, an dem durch das Patent stammenden Nutzen war der Erfinder nicht beteiligt. Das Gesetz sprach nicht einmal aus,

dass der Arbeitgeber verpflichtet sei, den Namen des Erfinders /die Namen der Erfinder/ - auf deren Wunsch - in das Patentregistr aufnehmen zu lassen. Die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Erfinder waren dem Arbeitgeber völlig ausgeliefert, sie erhielten weder materiel noch moralische Anerkennung. Das bedeutete gleichzeitig nicht nur die Missachtung der menschlichen schöpferisch Tätigkeit, sondern auch die Geringschätzung der menschlichen Würde, was für das Anfangsstadium des Kapitalismus durchaus charakteristisch war. Es zeigt aber auch, dass der Gesetzgeber die individuellen Interessen der kapitalistischen Unternehmer über die allgemeine Entwicklung der ungarischen Industrie stellte, da diese Regelung die Erfindungstätigkeit nicht anspornte wohl zu dieser Zeit - besonders im deutschen Sprachgebiet - bereits ernste Auseinandersetzungen darüber im Gange waren. § 5 des österreichischen Patentgesetzes legte sogar bereits fest: "Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbeunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung."

Diese Mängel und weil die Patentgesetze sich sehr schnell ändernde Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse regeln sowie den Schutz <sup>sich</sup> rasch ändernder Interessen wahr war es begründet, dass bereits ein Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Gesetzesvorlage vorbereitet wurde und bis zum Weltkrieg die Notwendigkeit der Reform immer wieder in der ungarischen Patentrechtsliteratur <sup>27</sup> aufgeworfen wurde.

F u s s n o t e n

- 1 Die Buchdruckerprivilegien wurden in ganz Europa eingeführt. - In England erhielt im Jahre 1557 die Londoner Druckerinnung ein Monopol, und ausser dieser konnte nur die Oxforder und Cambridgeer Universität eine Druckerei unterhalten. /Bónis-Sarlós: Egyetemes állam- és jogtörténet /Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte/. Budapest 1957. S. 282. - In deutscher Beziehung siehe Ludwig Gieseke: Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts. Göttingen 1957. S. 24-42.
- 2 In Bern erhielt der Erfinder für ein Papierherstellungungsverfahren im Jahre 1467 ein Patent. Mitgeteilt durch György Hoff: Szabadalmi jog /Patentrecht/. Pécs 1939. S. 24.
- 3 Das erste ungarische Patent der Leopold I. im Jahre 1703 Daniel Erasmus De Monte Gratie für die Gründung einer Tuchfabrik und Weberei gewährt.
- 4 Allerdings bestand vor dieser Patentverordnung das Dekret der Venezianischen Republik vom Jahre 1747, das dem Erfinder das Recht erteilte, für seine Erfindung für die Zeitdauer von 10 Jahren einen Rechtsschutz zu beanspruchen. Das venezianische Dekret hatte aber kaum eine praktische Wirkung, denn infolge der bekannten Ursachen /Entdeckung von Amerika, französische kriegerische Interventionen/ <sup>fiel</sup> die wirtschaftliche und politische Bedeutung Norditaliens stark zurück. /Gyula Horváth, Szabadalmi jogi alapfogalmak /Patentrechtliche Grundbegriffe/. Budapest 1964. S. 17.
- 5 Im Jahre 1571 gelang es dem königlichen Rat, den Parlamentsbeschwerdeführer zu bewegen, von seinem Vorschlag gegen die Monopole Abstand zu nehmen. Im Jahre 1597 wies die Königin noch mit Bezug auf ihre Vorrechte die

Adresse zurück. Aber im Jahre 1601 war Elisabeth schon gezwungen, dem Parlament zu versprechen, dass sie die Monopole zurückziehen und neue nicht bewähren werde. Jakob I. hielt jedoch dieses Versprechen nicht.

6 "... nothing is more honest than those who by search have found out things useful to the public, should have some fruit of their rights and labors, as meanwhile they abandon all other modes of gain, are at much expense in experiments, and often sustain much loss". Zitiert von Price, William Hyde, The English Patent of Monopoly. Boston-New-York 1906. S. 7.

7 "... if any man out of his own wit, industry, or endeavour, find out anything beneficial for the commonwealth, or bring any new invention, which every subject of this realm may use; yet in regard of his pains travail, and charge therein, her Majesty is pleased /perhaps/ to grant him a privilege to use the same." Zitiert von Price, William Hyde, The English Patents of Monopoly. Boston-New-York 1906. S. 154.

8 "Toute découverte ou nouvelle invention, dans tous les genres d'industrie est la propriété de son auteur". Diese Regelung wirkt auch auf mehrere Verfassungen in Europa, z.B. nach § 164 der Verfassung des Deutschen Reiches verkündet von der Verfassungsgebenden Nationalversammlung in Frankfurt/Main am 28. März 1849: "Das Eigentum ist verletzlich ... Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden."

9 Im Jahre 1584 gab auf Grund eines königlichen Privilegs die Druckerei von Nagyszombat die Gesetzsammlung von Zakariás Mosóczy und Miklós Telegdy heraus. Später erhielt die Universitätsdruckerei von Nagy-

szombat das ausschliessliche Recht für die Herausgabe von Lehrbüchern. Siehe Eörsi-Világhy, Polgári jog és családi jog /Bürgerrecht und Familienrecht/. Budapest 1959. Bd. V. S. 9.

Unter Joseph II. erhielt im Jahre 1788 unter anderen der durch seinen Schachautomat berühmt gewordene Farkas Kempelen ein Privileg für seine mit der Dampfmaschine zusammenhängende Erfindung. /Privilegium exclusivum zweier Feuer- und Dunstmaschinen des Horraths Wolfgang von Kempelen./ Siehe Béla Bittó: Szabadalmi intézményünk történeti előzményei /Historische Antezedenzen unserer Patentinstitution/. Budapest, ohne Jahersangabe. S. 89-93.

Darüber ausführlicher siehe Paul Ritter von Beckmannagetta: Das Österreichische Patentrecht. Berlin 1893.

"Magyar Ország Gyűlésének Irásai" /Schriften der ungarischen Nationalversammlung/ der für den 11. September 1825, Pozsony 1825, 1826 und 1827 einberufenen Sitzung Bd. I. S. 431. enthält die Berichte der zur Zusammensetzung der Beschwerden und Wünsche entstandenen Kommission. Den Text, der am 3. April 1827 angenommen und dem König zugeleiteten Adresse siehe Bd. II, S. 1070. Der Titel der letzteren lautet: De privilegiis exclusivis iisdemque inserta poenali sanctione.

Zitiert von Hóman-Szekfü: Magyar történet /Ungarische Geschichte/. III. Auflage, Bd. V. Budapest 1936, S. 260. Text von Szekfü.

Der Text der erwähnten Gesetzstelle lautet wie folgt: "Aktiengesellschaften, welche ausserordentliche Begünstigungen, z.B. Erfindungs-Patente wünschen ... sollen sich an die bestehenden Massregeln halten."

- 15 Diese Gesetzworlage bringt ausführlich Salamon Beck: Egy ismeretlen magyar szabadalmi törvényjavaslat /Ei unbekannte ungarische Patentgesetzworlage/. Szabada Közlöny, 1937. S. 25-31.
- 16 Magyarországot Illető Kormánylap /Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Königreich Ungarn/. Jahrg. 1852. S. 329-345.
- 17 Ideiglenes Törvénykezési Szabályok /Provisorische Gerichtsregelungen/. I. Polgári magánjog /I. Bürgerliches Privatrecht/. § 23.
- 18 Ideiglenes Törvénykezési Szabályok /Provisorische Gerichtsregelungen/. V. Kereskedelmi, fuvarozási és vásári törvények /V. Handels-, Transport und Marktgesetze/. Einleitung zu diesem Teil.
- 19 Magyarországi Rendeleték Tára /Ungarisches Verordnungsblatt/ Jahrg. 1867. S. 135-138.
- 20 Solche sind: das Handelsgesetz /Gesetzartikel 37 von 1875/, das Wechselgesetz /Gesetzartikel 27 von 1876/, das Konkursgesetz /Gesetzartikel 17 von 1881/ das zweite Gewerbegesetz /Gesetzartikel 17 von 1884/, das Warenzeichenschutzgesetz /Gesetzartikel 2 von 1890/.
- 21 Die Verordnungen des Handelsministers für die Durchführung waren die folgenden: Verordnung Nr. 4791/1895 Eln. über Patentanwälte, welches bereits unter Nr. 2226/1896. am 23. April abgeändert wurde: - Verordnung Nr. 269/1896. Eln. über die Inkraftsetzung des Patentgesetzes. - Verordnung Nr. 573/1896. Eln. über die Durchführung des Patentgesetzes. - Verordnung Nr. 734/1896. Eln. über die Geschäftsordnung des Patentrates, welche schon durch Verordnung Nr. 2226/1896. Eln. am 23. April des selben Jahres modifiziert. - Verordnung 735/1896. Eln. über die Regelung des Amtsblattes des Patentamtes, welches bereits am 12. April die Ver-

ordnung 1652/1896. Eln. ausser Kraft setzte und eine neue Regelung einfuhrte. - Schliesslich die Verordnung Nr. 1196/1896. Eln. über die Regelung der Arbeit des Warenzeichenrates.

- 22 Oszkár Fazekas: A szabadalmi törvény reformja /Reform des Patentgesetzes/. Budapest 1905. S. 10. /Jogászegyleti Értekezések. Nr. 249./
- 23 Mark Twain: Ein Yankee an König Artuss Hof. Aufbau-Verlag. Berlin 1952. S. 65. Der englische Text auf Seite 72 der im Jahre 1955 in Moskau herausgegebenen Ausgabe unter dem Titel "A Connecticut Yankee et King Arthur's Court"; ist wie folgt: "... a country without a patent office and good patent laws was just a crab, and couldn't travel any way but sideways or bakcwards".
- 24 Jenő Borovszky: Szabadalmi jogunk 75 éve /75 Jahre unseres Patenrechtes/. S. 8. Die Abhandlung erschien im Studienband "A Magyar Iparjogvédelem 75 éve" /75 Jahre des ungarischen Gewererechtsschutzes/. /Gyoma ohne Jahrangabe/. Red. Zoltán Himmer und Zoltán Szilvász.
- 25 Oszkár Fazekas: A szabadalmi törvény reformja /Reform des Patentgesetzes/. Budapest 1905. S. 14. Magyar Jogászegyleti Értekezések /Abhandlungen des Ungarischen Juristenvereins/. Nr. 249. Heft 6.
- 26 § 1 und 2 des ungarischen Patentgesetzes.
- 27 Diesbezüglich siehe Szabadalmi jogunk reformja /Reform unseres Patentrechtes/. Budapest 1909. Jogászegyleti Értekezések /Abhandlungen des Juristenverbandes/. Dezember-Heft, 1909. Es enthält 10 Vorträge bzw. Beiträge der Debatte des Ungarischen Juristenvereins von 1909. Oszkár Fazekas: a.a.O.



PÁL HORVÁTH:

Gestaltung der Rechtsverhältnisse kapitali-  
stischer Monopole in Ungarn und die Kartell-  
Gesetzgebung



Infolge der schnellen Konzentration des Kapitals in der zweiten Hälfte des 19. und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts sind in sämtlichen kapitalistischen Ländern Monopole entstanden. Die Umgestaltungen im bürgerlich-wirtschaftlichen Leben waren keine zufälligen, isolierten, vereinzeltten Erscheinungen, sondern Ergebnisse der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft. Die neue Periode in der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft, und was für diese Epoche am charakteristischsten war, die Entwicklung der Monopole war die logische Folge der inneren gesetzmässigen Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft.<sup>1</sup>

Der Übergang in die neue Etappe der kapitalistischen Gesellschaft wurde durch die inneren Widersprüche der bürgerlichen Produktionsverhältnisse vorbereitet. Der gigantische Aufschwung der Technik und die Einführung der neuen Produktionsmethoden brachten ein nie gesehenes Tempo in der Konzentration des Kapitals zustande, und es wurde immer klarer, dass die kapitalistischen Produktionsverhältnisse die Fesseln der in ihrem Schoss entstandenen gesellschaftlichen Produktionskräfte sind. Dieser grundlegende Widerspruch kam in den Veränderungen der wirtschaftlichen Struktur der kapitalistischen Gesellschaft zum Ausdruck. Die Überproduktionskrise im Jahre 1873 hat in der ganzen Welt eine Unzahl der Klein- und Mittelunternehmen zugrunde gerichtet, der Kapitalkonzentration einen gewaltigen Aufschwung gegeben und die kapitalistischen Monopole geschaffen.

Eine der Folgen der Herausbildung des Monopolkapitalismus war der Untergang des Kapitalismus der freien Konkurrenz. Die freie Konkurrenz ist die grundlegende Eigenschaft des Kapitalismus und der Warenproduktion

schlechthin, die im Laufe ihrer Entwicklung unvermeidlich gerade zu einem entgegengesetzten Ergebnis, zur Herrschaft der Monopole führt.<sup>2</sup> Die in der Wirtschaftsordnung erfolgten Veränderungen konnten sich in ihren politischen und rechtlichen Formen selbst in den Ländern nicht immer ungehindert gestalten, in denen der Kapitalismus bei seiner Entstehung unverzüglich mit der hindernden Tendenz der alten feudal-wirtschaftlichen und politischen Kräfte abgerechnet hat. Sogar in England oder in den USA konnten diese neuen politischen und rechtlichen Formen nicht ungehindert zur Geltung kommen und sofort den sich entfalteten monopol-kapitalistischen wirtschaftlichen Bestrebungen offen dienen. Die freie Konkurrenz des Kapitalismus schuf ihre politischen und rechtlichen Formen, besonders die uns hier interessierenden bürgerlichen Gesetzbücher /österreichische, deutsche, französische/. Die Anwendung dieser Gesetzbücher spielte in der Abwicklung der herrschenden kapitalistischen Warenverhältnisse eine bedeutende Rolle. Ich möchte nur auf jene Paragraphen der Gesetzbücher hinweisen, welche die unbeschränkte freie Geltung, die Vertragsfreiheit und die formelle Rechtsgleichheit sicherten und die einen grossen Einfluss auf die Überwindung des Alten und die rasche Entwicklung der neuen Verhältnisse ausübten.

Diese Grundsätze förderten die Erhöhung des Kapitals der einzelnen Besitzer und beschleunigten die Konzentration des schon entstandenen Kapitals in den Händen der einzelnen Kapitalistengruppen. Der Prozess schritt in grossem Tempo vorwärts und brachte als Ergebnis die mächtige Umwandlung des wirtschaftlichen Lebens. Die Technik bei der Grossproduktion und die Überlegenheit ihres Handels führte dazu, dass diese neue Technik in allen Ländern die Kleinproduktion verdrängte, und die Klein-

produzenten in dem ungleichen Kampf in Massen zugrunde gingen. Die ruinierten Schichten haben sich aber nicht freiwillig geschlagen gegeben, besonders solange es noch ein Mittel gab, das der vernichtenden Wirkung der wirtschaftlichen Kräfte entgegengestellt werden konnte. So wurde das Recht des Kapitalismus, das früher den progressiven Kräften diente, in den Händen der zugrunde gegangenen Kleinproduzenten zum bedeutungslosen Hindernis der Macht der Monopole. Eine besondere Rolle spielten in diesem verzweifelten Kampf die Vertreter der Agrarinteressen. Sie versuchten mit den Rechtsprodukten, den Normen des Zivilrechts aus der Blütezeit des Kapitalismus, ihre zusammenbrechende Existenz zu retten, genauer den Untergang zu bremsen.

So geschah es, dass die Rechtspraxis um die Jahrhundertwende umsonst versuchte, die kapitalistischen Monopole in die Regeln der alten bürgerlichen Gesetzbücher zu zwingen. Um ihren Bestrebungen Nachdruck zu verleihen, schufen die kapitalistischen Gruppen eine neue Variante des Protektionismus. Sie propagierten laut den Schutz der einzelnen Volkswirtschaftszweige zwecks Monopolisierung des Binnenmarktes. Der Schutz der nationalen Industrie war in diesem Zusammenhang dem Fremden Eroberer gegenüber keine revolutionäre Bestrebung mehr, sondern nur die Tarnung der eigenen imperialistischen Interessen.

Im Lande wurden die Preise sehr hoch gehalten. Dadurch häuften sich grosse Warenmengen auf. In einem günstigen Augenblick wurde diese Ware ausserhalb der Staatsgrenze, im Interesse der Erwerbung fremder Märkte, zu Dumpingpreisen auf den Markt geworfen. So wurde aus der Politik des Protektionismus, die bis dahin die Industrie schützte, ein Mittel der imperialistischen Gewaltpolitik, die letzten Endes zur ausserordentlichen

Verschärfung der Gegensätze sowohl innerhalb der Landesgrenzen als auch unter den grossen Räufern führte.

Die Krise des Kapitalismus der freien Konkurrenz,  
die Rechtslage der kapitalistischen Monopole um  
die Jahrhundertwende

Die ungarische Entwicklung des Kapitalismus der freien Konkurrenz wurde durch die teilweisen Ergebnisse der späten bürgerlichen Revolution, die feudalkapitalistischen Verhältnisse und die Abhängigkeit von der österreichischen Monarchie gekennzeichnet. In Ungarn entstand infolge der speziellen wirtschaftlichen Entwicklung kein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch. Das Fortbestehen der feudalen Reste und die Abhängigkeit von Österreich gaben zur einheitlichen Regelung der sich entwickelnden kapitalistischen Warenverhältnisse keine Möglichkeit. In erster Linie versuchten in der Ungewissheit jene Gesetze Ordnung zu schaffen, welche die einzelnen Gebiete der Warenverhältnisse regelten.<sup>3</sup> Die Rechtsprechung konnte sich natürlich auch auf diese Gesetze nicht stützen, denn es stellte sich bald heraus, dass auf dem Gebiet des Privatrechts Ratlosigkeit herrschte. In Ungarn entstanden um die Jahrhundertwende, unter den schematisch dargestellten Verhältnissen, die ersten Monopole. Die Gesetze zur Ordnung einzelner Gebiete der bürgerlichen Rechtsverhältnisse erwiesen sich zur Regelung der neuen Verhältnisse als ungeeignet. Die Tatsache des Abschlusses eines Kartells wurde vom Handelsgesetz formell anerkannt.<sup>4</sup> Die monopolistische Bestrebung der Kartellverträge ist aber dem Gesetz unbekannt. Die im "Gewerbegesetz" vorkommende "Verabredung"<sup>5</sup> war zur Regelung der Kartelle ebenfalls vollkommen ungeeignet. Man berief sich oft auch auf das Übertretungsgesetz,<sup>6</sup> das aber mit den Kartellverhältnissen nicht zu tun hatte.

Die privatrechtliche Rechtspraxis versuchte zur Überwindung des Chaos, die neuen Verhältnisse durch die Entscheidungen der Kurie zu regeln. Diese Entscheidungen waren im grossen und ganzen darin einheitlich, dass sie kartellwidrig waren und die Kartelle illegalisierten wollten. Vor der Jahrhundertwende erlitt das Kartell der Dreschmaschineneigentümer dasselbe Schicksal. Der Widerstand der Grossgrundbesitzer gegen die Kartelle war so gross, dass die Angelegenheit vor die Kurie gebracht wurde. Die Entscheidung der Kurie fiel schliesslich gegen das Kartell der Dreschmaschineneigentümer aus und erklärte, dass das Kartell die Interessen der Landwirte verletzt. Die Ungültigkeit der Kartelle wurde am Anfang des Jahrhunderts von der Kurie noch einigemal durch Entscheidungen unterstrichen. Dass die Monopole sich dennoch durchzusetzen begannen, wird auch dadurch bewiesen, dass sich ihnen auch die Rechtsechaffung nicht verschliessen konnte. Der erste Antragsentwurf wurde im Jahre 1900 verfertigt. Im Auftrag des Handelsministers arbeitete Zoltán Ráth eine Denkschrift aus, die aber nicht als Gesetzesentwurf bezeichnet werden kann. Die Denkschrift richtet sich gegen die Kartelle, aber sie konnte nicht einmal als Verhandlungsgrundlage dienen. Einige Jahre später arbeitete auf Einfluss neuerer Bestrebungen der Abgeordnete Pál Mandel im Jahre 1904 im Auftrag des Handelsministers eine Gesetzesvorlage aus. Diese kam unmittelbar auf Grund der Anregung des Ungarischen Wirtschaftsvereins zustande.<sup>7</sup> Aus der Vorlage wurde aber kein Gesetz, weil sie unter den bestehenden österreichisch-ungarischen Verhältnissen zur Lähmung des ungarischen Wirtschaftslebens hätte führen können. Ausser den bisherigen Schwierigkeiten des ungleichen wirtschaftlichen Wettbewerbes wagte die Regierung nicht, mit einem Gesetz die Schwierigkeiten noch zu erhöhen und

den Widerstand der ungarischen industriellen Interessen zu erregen.

Der Erste Weltkrieg brach in der allgemeinen Krise des Kapitalismus, als Produkt des Monopolkapitalismus aus, und nach Ende des Weltbrandes teilten sich die Staaten in der Frage der Kartelle in zwei Gruppen. In England und in den USA wollte man wegen der Handels- und Industriehegemonie die Anerkennung der freien Konkurrenz für eine kurze Zeit noch aufrechterhalten. Die andere Gruppe der Staaten - den grossen Teil der europäischen Staaten inbegriffen - wandte sich der staatlichen Einmischung zu. Die ungarische Rechtspraxis hat den Schein der Kartellfeindlichkeit noch aufrechterhalten, obzwar die freie Konkurrenz in Wirklichkeit schon längst versagt hat.

Die kartellfeindlichen Interessen beriefen sich oft auf das Gesetz "über die preistreibenden Missbräuche".<sup>8</sup> Das Gesetz war natürlich zur Massregelung der Kartelle ungeeignet, aber um so anwendbarer war es zur Illegalisierung der Lohnkämpfe der Arbeiter. Einige Jahre später wurde das Gesetz "über unlauteren Wettbewerb" geschaffen.<sup>9</sup> Diese Gesetz sprach auch schon von den Schneeball-Verträgen. Beachtenswert sind die verhältnismässigmilden Strafsätze; wenn die Rechtssprechung diese mit kartellfeindlicher Tendenz anzuwenden beabsichtigte, wofür es kein Beispiel gibt, so waren diese Strafsätze nur ein dürftiges Mittel zur Massregelung der Kartelle. Die interessierten Industriekreise betonten auch die Gültigkeit der Kartelle. Sie beriefen sich auf einzelne Urteile der Kurie und bemühten sich zu beweisen, dass die im Interesse eines entsprechenden Umsatzes und der Stabilisierung der Preise abgeschlossenen kurzfristigen Vereinbarungen nicht gegen die guten Sitten verstossen. Für sie war die Anerkennung der Existenzberechtigung der Kartelle wesentlich, was ihnen

vor dem Erlass des Gesetzes 20 vom Jahre 1931 grösstenteils auch gelang.

In den entwickelteren kapitalistischen Staaten ist die Frage der Schaffung des Kartellrechts schon etwas früher problematisch geworden. Parallel mit der Verbreitung der Monopole erschienen die ersten Kartellgesetze, Vorlagen, die auf die Erweiterung des Rechts des Kapitalismus mit freiem Wettbewerb ausgerichtet<sup>waren</sup>. Der prägnanteste Beweis für die letztere Massnahme war die Anwendung des § 419 des französischen Code Penal, laut dem die Konsortien der Unternehmer bestraft wurden. Doch trotz der ständigen Abänderungen erwies es sich als nicht ausreichend zur Regelung der neuen Verhältnisse. In Belgien verbot ein Gesetz ziemlich früh /18.5.1873/ ausdrücklich die Konsortien. Im selben Geiste kam in Österreich das Coalitions-Gesetz vom 7. April 1870 zustande, in dem die Nichtigkeit der kartellartigen Vereinbarungen erklärt wurde. 1897 entstand in Österreich eine Kartellgesetz-Vorlage und die Debatte um sie zog sich lange hin. Diese Gesetzesvorlage wurde nach 7jährigem Hin und Her von der Innsbrucker Juristenversammlung erörtert, aber auch dort konnte kein Fortschritt erzielt werden. Die Unfähigkeit, die die Schaffung des Kartellrechts überall begleitete, ist mit der Festigung der wirtschaftlichen und politischen Position des Bürgertums und der Zurückdrängung der feudalkapitalistischen Reste zu erklären.

Der russische Zarismus beschritt zu Beginn des Jahrhunderts einen ähnlichen Weg. Dort benützte man die einzelnen Paragraphen der russischen bürgerlichen und Strafgesetze und auf deren Grundlage wurden die Kartelle für ungültig erklärt. Die verwickelten Verhältnisse der modernen kapitalistischen Monopole umgingen aber diese Regeln elastisch.

Auch in den USA meldete sich früh die Aufgabe der Kartellgesetzgebung. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurden mehrmals trustfeindliche Gesetze erlassen. Diese Gesetze trugen oft den Namen der neugewählten Präsidenten. Das Entstehen der lediglich zur Vortäuschung bestimmten Gesetze stand damit in Zusammenhang, dass in dieser Zeit die Meinung der auf landwirtschaftlichem System aufgebauten Südstaaten noch ernst zu befürchten war. Diese Überlegung wird auch dadurch bekräftigt, dass in dieser Zeit in den einzelnen Staaten der Union dauernd Antitrustgesetze verabschiedet wurden. Dabei spielte aber die Form eine grössere Rolle als der Inhalt.

Zahlreiche Initiativen zeigten sich auch in den folgenden Jahren; 1908 wurde in Deutschland in der Angelegenheit der Kartellregelung eine umfangreiche Denkschrift herausgegeben. In England wurde am 29. August 1911 das Gesetz Board of Trade geschaffen, am 30.12.1919 wurden in Australien, 1920 in der Südafrikanischen Union, am 19. Juni 1919 in Kanada, 1920 in Dänemark ähnliche Vorlagen zum Gesetz erhoben.

#### Die Rechtslage der kapitalistischen Monopole während der allgemeinen Krise des Kapitalismus

Die neuen Ergebnisse der Kartellgesetzgebung während der allgemeinen Krise des Kapitalismus sind nach dem ersten Weltkrieg entstanden. Die allgemeine Krise vertiefte die grundlegenden Widersprüche der Gesellschaft weiter. Die Produktion und der Verbrauch verschoben sich zeitweise und die Folge der Verschiebung zeigte sich im Elend der Volksmassen. Auf der Suche nach einem Ausweg entstanden neue Bestrebungen und Theorien zur Rettung des Kapitalismus. Sie urgieren die staatliche Einmischung in das Wirtschaftsleben, die Hilfe des Staates. Vor allem erwarteten die von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten stark

betroffenen, unorganisierten Warenproduzenten die Hilfe des Staates. Die Bauern, die Kleinproduzenten, die Kleingewerbetreibenden forderten verzweifelt die staatliche Einmischung von einem Staat, der als Werkzeug in den Händen der Monopole nicht die Interessen der Kleinproduzenten vertrat. Im Endergebnis des Prozesses ist die Macht der Monopole zwischen den zwei Weltkriegen in ganz Europa masslos gestiegen und sie beherrschten völlig das Wirtschaftsleben. Dem Aufschwung der Monopole begegnen wir auch in Ungarn, obwohl sich der ungarische Staat mit der Nachahmung des deutschen Kartellrechtes bemüht hat, in das Wirtschaftsleben einzugreifen.

Die marxistischen Thesen über die Kapitalkonzentration und die Verelendung der Kleinproduzenten sind auch für die Landwirtschaft gültig. In Ungarn waren in den 1930er Jahren nur 0,8% der landwirtschaftlichen Betriebe grösser als 100 Hektar, aber 48% des fruchtbaren Bodens waren in ihren Händen, dagegen waren 72,5% der Bauernhöfe kleiner als 5 Hektar und der von ihnen bewirtschaftete Boden betrug nur 10,2% des fruchtbaren Bodens. Es ist nicht uninteressant, einige Zahlen im Zusammenhang mit dem Verfall der ungarischen Landwirtschaft zu erwähnen. Nach den Berechnungen von Konkoly-Thege war im Jahre 1920 1 Katastraljoch Boden im allgemeinen mit 232 Pengő Schulden und 18,9 Pengő Zinsen belastet.<sup>10</sup> Nach den hier erwähnten Zahlen betragen am Ende des Jahres 1930 die Schulden der ungarischen Landwirtschaft 1350 Millionen Pengő. Der Monopolkapitalismus führte gesetzmässig daher. Die Zeitschrift "Köztelek" schrieb, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Landes wären zu lösen, denn es gäbe ja neben uns Industriegebiete, die das Gleichgewicht herstellen könnten: Deutschland, Österreich, die Tschechoslowakei. Die Lösung stellte man sich so vor, dass man für diese Gebiete durch eine regionale Vereinbarung den

Getreideexport der umliegenden Agrarländer sichern würde. Die Zahl der Kartelle und anderer Monopolorganisationen ist in diesen Jahren bedeutend gestiegen. Die schnelle Zunahme der Monopole und ihre nicht gerade unschuldige Rolle im Wirtschaftsleben erkannte auch die bürgerliche Fachliteratur.<sup>12</sup> Die Kartelle gaben zu vielen Klagen Anlass, doch die Vertreter des Grosskapitals beriefen sich auf westliche Beispiele und verteidigten die Monopolorganisationen. So erklärte Jenő Vida anlässlich der Angriffe gegen die Zementkartelle folgendes: "Auch im ökonomisch entwickelten Westen erkennt jeder an, dass die Kartelle notwendig sind... was im Westen richtig ist, kann auch bei uns nicht falsch sein, besonders dann nicht, da unsere Volkswirtschaft die schwersten Tage des Jahrhunderts durchlebt und da unsere Wirtschaft die Schwierigkeiten nur so überwinden kann, wenn es ihr gelingen wird, die Produktion mit dem Verbrauch in Einklang zu bringen."<sup>13</sup>

Die Zunahme der inneren Schwierigkeiten zeigt das Problem des Petroleumkartells sehr gut. Das Kartell wurde 1926 gegründet, aber es war nicht langlebig. Nach den im Jahre 1930 abgeschlossenen neuen Vereinbarungen stiegen die Benzinpreise um 10%, Gleichzeitig zog das Kartell von den 20% Alkohol, der sich im Motalko befindet einen doppelten Nutzen, denn die Alkoholproduzenten mussten ihre Ware zum Selbstkostenpreis verkaufen. Unter den traurigen Verhältnissen trachteten die landwirtschaftlichen Interessentenkreise, die Ursachen für die Schwierigkeiten auf die Kartelle zu schieben. Sie bewiesen, dass die Kartelle durch rechtswidrige Mittel zustande gekommen sind, dass das Kartell die Eintretenden oft mit einem Friedensbefehl an sich gebunden hat. Dem Kartellvertrag ging nämlich ein erbitterter Kampf voran; und der wirtschaftliche Kampf hatte

auch seine Sieger und Besiegten. Der Vertrag, der im Laufe des Kampfes entstand, war also ein wirklicher Friedensbefehl. Von dieser Machttendenz kann man sich auch aus der Vorlage der Ständigen Kommission des Landeskongresses der Ungarischen Städte<sup>15</sup> überzeugen, in der der Fall der Vereinigten Glühlampen- und Just-Glühlampenfabrik als bekanntes Beispiel der Betriebsstillegung unter den Vorwand der Fusion erwähnt wird.

Die obigen Ausführungen zeigen uns schon skizzenhaft ein Bild von der wirtschaftlichen und politischen Position der ungarischen Monopole. Erwähnen wir im Zusammenhang mit der Lage der Monopole die Meinung der offiziellen Landesvereinigung der Industriellen, die in der Denkschrift über die Kartellgesetzesvorlage niedergelegt ist. Die Landesvereinigung der Industriellen bemühte sich zu beweisen, dass in Ungarn in den 1930er Jahren noch kaum einige Kartelle gab. Der Bericht sprach von 64 Kartellen. Von diesen gehörten 27 der Eisen- und Metallindustrie, 3 dem Bergbau, 4 der Leder- und Glasindustrie, 3 der Mastschweinezüchter, 10 der Textilindustrie, 7 der Lebensmittelindustrie und 10 Kartelle gab es in der Chemieindustrie. In Wirklichkeit war die Zahl der Kartelle viel höher, was man auf Grund der nach der Schaffung des Kartellgesetzes erschienen<sup>en</sup> Angaben feststellen kann.

Nach den erschlossenen Angaben gab es in jener Zeit in Ungarn annähernd 300 Kartelle. /Siehe P. Horváth - Á. Prandler: Gestaltung der Rechtsverhältnisse kapitalistischer Monopole in Ungarn und die Kartell-Gesetzgebung. Aufsätze über den Staat und das Recht während des Horthy-Regimes. Budapest 1958, Seite 122-125./

Die kartellfeindliche Agitation der landwirtschaftlichen Interessenten, die sich die Kartellrechtsschaffung zum Ziele setzte, wurde seit 1925 wieder lebhafter. Am

28. November 1925 stand die Vorlage des Kartellgesetzes zum erstenmal auf der Tagesordnung der Landwirtschaftlichen Kammer. Dem folgte eine Vorlage der Kammer, in der sie die Regierung bat, die Frage der Kartellrechtschaffung auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Initiative wurde vom Ministerpräsidenten am 23. Dezember 1925 beantwortet und gleichzeitig gab er dem Handels- und Justizminister die Anweisung, mit den Verhandlungen zu beginnen. Dabei verzögerte sich die Angelegenheit fröhlich noch jahrelang und die Monopole wurden noch mächtiger. Im Jahre 1927 gab die Landwirtschaftliche Landeskammer der Angelegenheit wieder mit einer Denkschrift einen Anstoss. Schon die Einstellung der Denkschrift ist interessant. Darin wurden die Verdienste und die Notwendigkeit der Kartelle hervorgehoben, ihre Existenz wurde also in Wirklichkeit anerkannt.<sup>16</sup>

Die Denkschrift zeigte die Macht der Monopole auf als sie darüber schrieb, dass die Ausgelieferten /die Grundbesitzer/ die Produktionspreise, die von den Kartellen diktiert wurden, wehrlos dulden mussten. Die erste Initiative der Landwirtschaftlichen Kammer hat die Notwendigkeit der Rechtschaffung damit begründet, dass sie durch die grosse Bedeutung der Kartelle erforderlich ist. Letzten Endes ist hier schon die Legalisierung zu finden, denn sie protestierte nur gegen die Missbräuche. Es wurde auch das Beispiel der gesetzlichen Regelung bezeichnet: das deutsche Kartellgesetz vom 2. November 1923. Man sah den Schutz in der Öffentlichkeit der Kartellverträge und in den daraus stammenden Beanstandungsmöglichkeiten. Die Bestrebung, das deutsche Gesetz nachzuahmen versuchte man später, öfters zu vertuschen und als eine aus der Ordnung des Rechtsstaates stammende Notwendigkeit darzustellen. Man berief sich ausserdem auf ein auf Grund des deutschen Gesetzes erfolgreiches Urteil, auf den Erfolg im Prozess gegen das grösste deutsche Monopol, den Stahlwerkverband.<sup>17</sup> Wie "er-

folgreich" das deutsche Gesetz war, beweist am besten, dass 3 Jahre nach der Entstehung des Gesetzes 1771 Streitfälle an das deutsche Kartellgericht eingereicht wurden, von denen die meisten unerledigt blieben. Der bedeutende Teil der Fälle - 663 Angelegenheiten - wurden von den Parteien durch aussergerichtliche Mittel entschieden. In 44 Fällen kam vor dem Kartellgericht ein Vergleich zustande und nur in 22 Fällen trat das Gericht zum Schutz des öffentlichen Interesses auf, aber in sämtlichen 22 Fällen erwies sich der Beschluss als unnötig.<sup>18</sup>

### Entstehung und Inhalt des ungarischen Kartellgesetzes

Während der Weltkriege der 1930er Jahre führte der Kampf zwischen den ungarischen Grundbesitzern und der Industrie zur Vorbereitung der Kartellgesetzesvorlage. Die Zuschrift des Ministerpräsidenten vom 18. September 1925 an den Finanzminister beweist, dass die Vorbereitung der Gesetzesvorlage beschlossen wurde.<sup>19</sup>

Das Studium des deutschen Kartellgesetzes und die Orientierung im Material der diesbezüglichen Verhandlungen der Genfer Internationalen Wirtschaftskonferenz vom Jahre 1927 wurden für empfehlenswert gehalten. Letzteres konnte weniger zweckdienlich sein, denn in den Fragen des Kartellrechts herrschte in internationaler Relation eine völlige Unfähigkeit. In den Agrarkreisen ging inzwischen die Agitation zur Massregelung der Kartelle weiter.

Mit dem Beschluss des Ministerrats vom 5. April 1929 begann die Gesetzesvorbereitung. Der Beschluss verpflichtete den Justiz- und Wirtschaftsminister zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes. Damit begannen die mit Beachtheit fortschreitenden Unterhandlungen, wobei fast alle bedeutenderen Schichten, Organisationen, Vereine und vor allem die Interessenvertretungsgruppen der

herrschenden Klassen befragt wurden.

Die Frage der Kartellrechtsschaffung wurde durch die zusammenfassende Rede von Grafen István Bethlen am 10. April 1920 im Parlament beendet. Er erklärte, dass er das Gesetz auf jeden Fall für nötig halte und die Regierung ein Gesetz vorbereiten werde. Er verriet aber, dass das wesentliche in der ganzen Kartellfrage keine kapitalfeindliche Bewegung sei, im Gegenteil der ganze Sturm sei im Einvernehmen mit allen wesentlichen Wirtschaftsfaktoren ausgelöst worden. "Ich mache die ganze ungarische Öffentlichkeit nachdrücklich aufmerksam", sagte er, "wenn wir solche Massnahmen planen, damit wollen wir in keiner Hinsicht eine kapital- oder unternehmenfeindliche Richtung unterstützen." Nach der Debatte über die Gesetzesvorlage wurde entrüstet festgestellt, dass die allgemeine Meinung das Gesetz, trotz der weitschweifigen Parlamentsdebatte, gleichgültig aufgenommen hat.

Der Gesetzentwurf enthielt viele Kartellfeindliche Punkte, natürlich nur soweit man die Interessen der Grossgrundbesitzer schützen musste. Der erste Entwurf sah auch Strafklauseln vor.<sup>20</sup> Mit seinen Strafklauseln wollte er aber nicht die Preistreiberei strafen, sondern den Boykott.

Der Anlass war, dass der Boykott nicht zur Kompetenz des Wettbewerbsrechts gehörte und so auf Grund des Gesetzartikels vom Jahre 1923 nicht bestraft werden konnte. Unter den Strafsätzen kamen auch drei und fünf Jahre Freiheitsentzug vor. Das alles konnten natürlich die an den Monopolen interessierten Kreise nicht hinnehmen. In ihren Stellungnahmen betonten sie, nicht gegen die Schaffung des Gesetzes, sondern danach streben, dass ein positives Kartellgesetz geschaffen wurde, ein Gesetz also, das die öffentliche Meinung zwar beruhigt, aber die Entwicklung der Monopole weiter fördert. Es wurde öfters er-

wähnt, dass die ganze Frage durch die Propaganda übertrieben werde, obwohl die Stimmungsänderung der öffentlichen Meinung die Pflicht der Regierung gewesen wäre.

Die Angriffe der Kartelle gegen die Öffentlichkeit waren sehr scharf. Die Vorlage wollte nämlich die Registrierung der Kartelle zur Pflicht des Firmenregistergerichtes erklären. Die oft unsauberen Kartellgeschäfte hätten aber auf diese Weise leicht in der Presse publiziert werden können, was bei der öffentlichen Meinung zu unangenehmen Folgen hätte führen können. Einige gingen direkt davon aus, dass solange das Kapital existiert, es auch ein Wirtschaftsgeheimnis geben werde. Die Öffentlichkeit ist völlig nutzlos, denn wie man für die Behörde und separat zum privaten Zweck Bücher führt, so wird es neben den Kartellverträgen auch ergänzende vertrauliche Verträge geben. Aus diesen Meinungen ging gleichzeitig auch die Aufgabe des Staates hervor. Die Kartelle wurden als die Notwendigkeit der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse bezeichnet, der Staat müsse sie also mit Verständnis behandeln. In der Sitzung der Ständigen Kommission für Gesetzesvorbereitung wurde betont, dass sich die Kartellisierung der ungarischen Industrie auch wegen der internationalen Kartelle als notwendig erweist. Sie führten einen schaffenen Angriff gegen die Landwirte; ihrer Meinung nach müssen die Landwirte ihre eigene Produktion rationalisieren, wenn sie ihre Schwierigkeiten überwinden wollen.

Diese unklaren und oft inhaltlosen Meinungen hat die Landesvereinigung der Industriellen in einer an den Ministerpräsidenten und die Mitglieder des Abgeordnetenhauses gerichteten Aufzeichnung über die Kartellgesetzvorlage zusammengefasst. Danach sei die Regelung völlig überflüssig, sogar industriefeindlich, solange der Völkerbund die internationale Kartellregelung nicht beendet.

Ihrer Meinung nach werde der Sieg für die Regierung ein Pyrrhussieg sein, entweder bereite sie der Industrie ein jähes Ende, oder sie bringe ein Gesetz nur zum Schein. In Wirklichkeit konnte die Regierung nur das letztere durchführen. Sehr interessant zeigt uns die Aufzeichnung in ihren letzten Sätzen den Hintergrund der ganzen Frage; das Kartellgesetz müsse, unabhängig welche Thesen es auch immer enthält, erfolglos sein, weil es solche Verhältnisse regeln und einschränken und solche Auswüchse bescheiden wolle, die letzten Endes des System als notwendig anerkannt hat.

Ein erheblicher Teil der Organisationen und Interessenten, die im Laufe der Vorbereitung des Gesetzes eine Meinung äusserten, sammelten sich um die Landwirtschaftliche Kammer. Zusammenfassend brachte die Kammer ihre Meinung in einer Denkschrift zum Ausdruck, welche die staatliche Einmischung urgiert. Ihr Ziel war "der Schutz der Interessen der Konsumenten", aber auch hierbei war die Propaganda grösser als die wahre Absicht. Es wurde gar keine radikale Lösung gefordert, nur soviel, dass das Einmischungsrecht der Regierung, wie sie sich ausdrückte, zur Beseitigung der "Auswüchse und Entartungen" und zum Schutz der "Konsumenten" zur Geltung kommen soll.

Zur Illustrierung der verschiedenen Bestrebungen bringen wir hier von den vielen Meinungsäusserungen während der Vorbereitung einige Beispiele.

Im allgemeinen wurden die Monopole anerkannt und auch zum Ausdruck gebracht, dass man ohne Monopole nicht existieren könne, sie wünschten nur in ihrem eigenen Interesse den alten, überholten, freien Wettbewerb zurück. In der Zeitschrift "Köztelek" erschienen über dieses Thema zahlreiche Artikel, sie schilderten die Unhaltbarkeit der Lage und beruhigten die zugrunde gehenden Kleinproduzenten

mit der Hoffnung der dringenden Einmischung des allmächtigen Staates.

Die Interessentenkreise der ungarischen Industriellen beriefen sich auf die vor dem Entstehen des Gesetzes innerhalb oder ausserhalb des Völkerbundes geführte internationale Kartelldebatte. Sie unterstrichen in ihrer Denkschrift, dass sich im Jahr 1929 die Internationale Wirtschaftskonferenz in Genf auf Anregung des Völkerbundes mit der Lage der Kartelle beschäftigt und nur soviel zur Veröffentlichung nötig gehalten hat, dass die internationale Regelung vorbereitet werden muss. Deshalb hielten sie die nationale Regelung, die der internationalen vorausginge, für völlig unbegründet. Untersuchen wir die Arbeit des Völkerbundes auf dem Gebiet der Kartellfrage, dann sehen wir, dass von dem Völkerbund keine Regelung zu erwarten war.

- o - o -

Das Ziel des Kartellgesetzes wurde durch die Stellungnahmen der Grundbesitzer und Kapitalisten des Landes klar genug bestimmt. Das in Aussichtgestellte Kartellgesetz wurde demnach nicht zum Schutz der Konsumenten geschaffen.

Die Debatte über die von der Vereinigten Kommission vorgelegten Gesetzesvorlage zog sich vom 27. Januar 1931 bis zum 3. März 1931 hin, aber wesentliche Änderungen wurden daran nicht vorgenommen. Im Laufe der Debatte haben sich ausser dem Referenten zwei Minister und 40 Abgeordnete zum Entwurf geäussert und das Material der Debatte füllte im "Anzeiger des Abgeordnetenhauses" 640 Seiten. Der beispiellos lebhaften Debatte folgte aber seitens der öffentlichen Meinung kein besonderes Interesse. In der Debatte beschäftigen sich die Redner ausser mit den Fragen der

Preispolitik, und des Zolls auch mit den Fragen der Kartellfreiheit und des allgemeinen Interesses, doch wesentlich Neues als die in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kreisen schon behandelten Fragen erwähnten sie auch nicht. Es ist interessant, dass in dieser Debatte nur noch von 64 Kartellen die Rede war.

Der Gesetzartikel 20 vom Jahre 1931 nahm die seit Jahrzehnten verbotenen Monopole durch Vorweisung eines schriftlichen Vertrages in den "Schoss des Systems des Rechtsstaates" auf.<sup>21</sup> Dass dieses Ereignis für die Gesellschaft nichts Neues gebracht hat, zeigte § 2, der die Vereinbarung erwähnte, die der Hauptvertrag eventuell nicht enthielt. Die Erklärung, dass der Gesetzgeber auch daran denken musste, ist, dass kein einziges Monopol seinem Konkurrenten gegenüber aufrichtig war. Ein bedeutender Teil der ergänzenden, geheimen Verträge war nämlich gegen die ausserhalb der Kartelle stehenden Konkurrenten gerichtet.

Bei den "Geschäftsgeheimnissen" der legalisierten, aber oft doch gesetzwidrige Mittel enthaltenden Verträge erlaubte das Gesetz eine besondere Verschwiegenheit.<sup>23</sup> Diese Verschwiegenheit war für die Monopole einerseits im Kampfe gegeneinander notwendig, doch sie war besonders darum sehr wichtig, damit keine Geheimnisse in die Öffentlichkeit gelangen, obwohl sich diese Verträge oft mit grösster Unverfrorenheit auf die Werktätigen, auf die Konsumenten berufen haben.

Zum wesentlichen Teil des Gesetzes gehörten die Regierungsmassnahmen im § 6, durch die die Regierung zur Einholung von Informationen, zum Ausgleich friedlicher Mittel durch Konfliktkommissionen und zu anderen, die Begünstigungen entziehenden Massnahmen bevollmächtigt wurde. Zu den weiteren Vollmachten gehörten die Abänderung der Zolltarife, die Art und Weise von zeitweiligen Massnahmen

und nur laut Punkt 6 des erwähnten Paragraphen wurde der Direktor des Fiskalisch-Juristischen Amtes zur Einreichung der Klage auf Anordnung des Wirtschaftsministers bevollmächtigt. Zur Einreichung der Klage war aber auch noch die Meinung der Kartellkommission erforderlich. Wieviele Existenzen die in der Praxis vorkommenden Missbräuche während der sich verzögernden Prozesse schon zugrunde gerichtet wurden, war natürlich nicht besonders wesentlich. Eines der besonderen Verdienste des Gesetzes war, dass es die "unparteilichen" ordentlichen gerichtlichen Foren nicht so sehr als unparteilich betrachtete, dass es ihnen die Kartellfrage anvertraut hätte, sondern es schuf zur Erledigung der Kartellfragen ein Sondergericht an der Kurie. Die zwei Schöffen im Fünfersenat des Sondergerichts wurden natürlich nicht aus der Reihe der immer mehr zugrunde gehenden Kleingrundbesitzer oder kleinen Gewerbetreibenden gewählt, sondern nach einer Liste, die von dem Justizminister und Wirtschaftsminister zusammengestellt wurde und Namen von 30 Fachleuten enthielt.<sup>23</sup> Das Gesetz rechnete auch damit, dass das beliebte Gericht der Monopole, das Schiedsgericht, nicht abgeschafft, sondern noch stärker wird. Deshalb wurde das Verfahren des Schiedsgerichts mit der Gebundenheit legalisiert, dass seine Beschlüsse dem Direktor des Staatlichen Juristischen Amtes zugeschickt werden müssen. Dieses Problem wurde im Gesetz deshalb erwähnt, weil nach der Schaffung der Kartelle die Unternehmen ihre im Kampf benutzten Mittel und Bedingungen nicht gern vor die ordentlichen Gerichte brachten, da im Geschäftsleben oft auch solche Mittel benutzt würden, die den geltenden Vorschriften des Privatrechts widersprachen.

Das Gesetz folgte dem deutschen Beispiel in der Frage des Rechts zur Klageerhebung einer am Kartell teil-

nehmenden Partei nicht. Das deutsche Gesetz erlaubte nämlich den Parteien die Klageerhebung, wogegen die ungarischen Monopolkreise stark protestierten und erklärten, dass jemand jahrelang die Vorteile der Missbräuche hätte geniessen können und wenn er den maximalen Prozentsatz des erreichbaren Nutzens nicht erhielt, brauchte er nur eine der ihm gut bekannten gesetzwidrigen Methoden in die Klageschrift aufzunehmen, und er hätte auf diese Weise das ganze Kartell stürzen können. Man wollte also auch in Ungarn den Monopolen Bürgerrecht geben, damit die formellen Regeln im Kapitalismus der freien Konkurrenz durch das Machtwort der Monopole abgelöst werden, und all das musste einen rechtlichen Rahmen bekommen. Das Gesetz hat also die Erklärung des Grafen István Bethlen über das Gesetz im Parlament gerechtfertigt, dass es keinesfalls kapitalfeindlich und sich nicht gegen die Unternehmen richten wird. Das Gesetz hat die Interessen des Kapitals weitgehendst in Betracht gezogen, dass gerichtliche Verfahren in den Hintergrund gedrängt und die durch die wirtschaftlichen Interessenten leichter zu lenkenden Regierungsmassnahmen in den Vordergrund gestellt, doch auch diesen wurde die Schärfe gänzlich genommen. So ist es zu erklären, dass die Kartellgerichte in Ungarn kaum ein bis zwei Urteile gefällt haben und diese auch nur wegen Versäumung der Anmeldung oder in der Frage der Gültigkeit des Beschlusses des Schiedsgerichtes. Es kam also nur zu einigen Eingriffen und das Leben der Kartelle ging in den Verfahren der Schiedsgerichte und seltener der ordentlichen Gerichte weiter.

Anmerkungen

- 1 W. I. Lenin: "Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus" Bd. 22.
- 2 Lenin: a.a.O. S. 273.
- 3 Ges. 37 vom Jahre 1875; Handelsgesetz, Ges. 17 vom Jahre 1884 Gewerbegesetz.
- 4 § 179/Abs. 4 des Ges. 37 vom Jahre 1875: Zu den Angelegenheiten, in denen in jedem Fall die Generalversammlung eine Entscheidung fällte, gehörte der Abschluss solcher Kartellverträge, die bei sämtlichen Geschäften der Gesellschaft den gemeinsamen Nutzen bezwecken.
- 5 § 162 des Ges. 17 vom Jahre 1884.
- 6 § 128 des Ges. 40 vom Jahre 1879.
- 7 Die Gesetzesvorbereitungsakten des Justizministeriums . Landesarchiv. Posten 168.4486/1904 19. Dez. /Ein Brief an den Handelsminister./
- 8 Ges. 15 über die Preistreiberei vom Jahre 1920.
- 9 Ges. 5 über den unlauteren Wettbewerb vom Jahre 1923.
- 10 Diese Angaben wurden im Jahre 1931 in der Debatte über die Bodenlastregelung bei der Fachberatung der Ungarischen Landwirtevereinigung aufgeworfen.
- 11 Siehe den Vortrag von Elemér Hantos in der Sitzung der Gesellschaft der Ungarischen Ökonomen. "Köztelek" Heft 7 /Dezember/ 1930.
- 12 Károly Dobrovics: A kartellek helyzete és megerősödése /Die Lage und Festigung der Kartelle/. Budapest 1934, S. 24.
- 13 Zeitschrift "Magyar Gyáripar" /Ungarische Fabrikindustrie/. Nr. 4, 1925.
- 14 "Köztelek" Nr. 6 /Juni/ 1930.
- 15 Unterbreitung der Ständigen Kommission der Landestagung der Ungarischen Städte zur Frage der Kartellgesetzgebung. Landesarchiv, Posten 189. Gesetzesvorbereitungsakten

- des Justizministeriums.
- 16 Denkschrift der Landwirtschaftskammer betr. der Kartellgesetzgebung, Budapest 1927.
  - 17 Vgl. Anm. 16.
  - 18 Vgl. die Gesetzvorbereitungsakten des Justizministeriums, Landesarchiv, Posten 189.
  - 19 Landesarchiv, Posten 189/13.
  - 20 Landesarchiv, Posten 189/21.
  - 21 § 1-2 des Ges. 20 vom Jahre 1931.
  - 22 § 4 des Ges. 20 vom Jahre 1931.
  - 23 § 8 des Ges. 20 vom Jahre 1931.

